Vorlage Nr.: LS_74_2021_DS01
Aktenzeichen:

Zuständiger Bereich: Präsidialkanzlei
Verfasser/in:
Bearbeiter/in: Jochen von der Heidt
0211 4562-247
jochen.von_der_heidt@ekir.de

Informationsvorlage

Bericht der Kirchenleitung über ihre Tätigkeit und die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode

Gremium	**Zuständigkeit / Zusatzinfo**	**Datum / Dauer**	**Berichterstattung**
Landessynode	Kenntnisnahme	11.01.2021	

Anlage(n):
DS 1 - Bericht der Kirchenleitung
DS 1.1_Personalbericht
DS 1.2_Bericht_AG_Kirchensteuerverteilung

Evangelische Kirche
im Rheinland

74. LS 2021 Drucksache 1

B E R I C H T
der Kirchenleitung über ihre Tätigkeit und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode

Inhalt **Seite**

I. Erledigung der Beschlüsse der 73. Landessynode 2020 3

II. Erledigung der Beschlüsse früherer Landessynoden 5

III. Aus der Arbeit der Kirchenleitung 43

Personalbericht

Teil A. Bericht zur Pfarrstellenplanung 2030
(Umsetzung von Beschluss 18 LS 2015)

Teil B. Personalbericht nach § 3 Personalplanungsgesetz über die beruflich Mitarbeitenden nach Artikel 66 Kirchenordnung

..... ***siehe Drucksache 1.1***

Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Kirchensteuerverteilung

..... ***siehe Drucksache 1.2***

Bericht der Kirchenleitung über ihre Tätigkeit und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode

I.

Erledigung der Beschlüsse der 73. Landessynode 2020

1. Aufhebung der Altershöchstgrenze in Art. 44 Abs. 1 S. 1 KO
   (Antrag der Kreissynode Obere Nahe)
   Beschluss Nr. 7.13

Zwischenbericht
Da die Landessynode zuletzt 2015 intensiv mit der Frage der Altersgrenze in kirchlichen Gremien befasst war und deren Abschaffung abgelehnt hat, soll zum Antrag der Kreissynode Obere Nahe zunächst ein kirchenpolitischer Diskurs im Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss und im Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen geführt werden, ob künftig eine Abschaffung der Altersgrenze erfolgen soll. Eine ggf. notwendig werdende Kirchenordnungsänderung würde dann zu den nächsten Presbyteriumswahlen auf den Weg gebracht, um bereits für diese Wirkung entfalten zu können. Für derzeit laufende Amtszeiten gilt nach Artikel 44, dass diese noch bis zum Ende der Amtszeit des Presbyteriums weitergeführt werden können.

2. Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kirchlichen Hochschule Wuppertal / Bethel
   Beschluss Nr. 13

Mit Beschluss Nr. 13, Abschnitt B.4, hat die Landessynode folgendes entschieden:
„Sie erklärt ihren Willen, weiterhin ihren Anteil in Höhe von 66 % zu den derzeit bei 5.002.175,73 Euro (Haushaltsplan 2020) liegenden Trägerzuführungen zu leisten (2.773.435,98 Euro). Gemeinsam mit den anderen Trägern sollen weitere Maßnahmen zur Effizienzsteigerung ausgelotet und umgesetzt werden. Insbesondere sollen dabei weitere Kooperationsmöglichkeiten im akademischen Bereich geprüft werden, die auch finanziell entlastend für den Haushalt der Kirchlichen Hochschule wären. Ebenso soll gemeinsam mit den anderen Trägern verstärkt nach weiteren Partnern gesucht werden, die notwendige Investitionen in einzelne Bereiche (wie den neuen MThS-Studiengang) oder auch grundlegende Profilierungen (wie die Verschränkung von Theologie und Diakoniewissenschaft) finanziell mittragen können. Dem Finanzausschuss und der Landessynode wird darüber jährlich berichtet.“

Die Hochschulleitung wurde im Nachgang zur Landessynode 2020 damit beauftragt, dem Kuratorium einen Haushaltsplan für das Jahr 2021 vorzulegen, der keine Erhöhung der Trägerzuführungen vorsieht. Zur Folge

hatte dies, dass innerhalb der KiHo ein intensiver Sparprozess umgesetzt wurde, der die durch Vergütungs- und Besoldungserhöhungen steigenden Ausgaben für Personalaufwendungen kompensiert (ein Großteil der Aufwendungen der KiHo liegen im Bereich Personal). Neben der Nichtbesetzung von vakanten Stellen konnten konkrete Einsparungen an der KiHo sowie im direkten Umfeld der KiHo eingeplant werden. Zum Letzteren sind fünfstellige Einsparungen an der Hochschul- und Landeskirchenbibliothek (HLB) – unselbstständige Einrichtung der EKiR –, die zu einem überwiegenden Anteil von der KiHo refinanziert wird, zu benennen. Im Ergebnis konnte im durch das Kuratorium bereits beschlossenen Haushaltsentwurf 2021 eine Stagnation der Höhe des Zuführungsbedarfs erreicht werden.

Die drei Träger (nach Kirchenvertrag: 66 % Evangelische Kirche im Rheinland, 30 % Evangelische Kirche von Westfalen, 4 % Von Bodelschwinghsche Stiftungen) haben sich in Gesprächen im Sommer 2020 darauf verständigt, dass das Institut für Diakoniewissenschaft und DiakonieManagement (IDM) am Standort Bethel nicht mehr Teil der Kirchlichen Hochschule sein wird, sondern an eine staatliche Universität in räumlicher Nachbarschaft angebunden werden soll. Die KiHo mit alleinigem Standort Wuppertal wird zukünftig sodann durch die EKiR und EKvW getragen. Auch für die Kirchliche Hochschule Wuppertal werden dabei zusammen mit der Konzentration auf den einen Standort Kooperationsmöglichkeiten mit größeren universitären Einrichtungen angestrebt, die auch finanziell Entlastung bringen. Unmittelbar nach Klärung der weiteren Trägerstruktur werden entsprechende Optionen konkretisiert.

Zum Wintersemester lagen der Kirchlichen Hochschule 35 Bewerbungen für den neuen (berufsbegleitenden) Masterstudiengang vor. Derzeit läuft die Auswahl von max. 25 Studierenden, die ab April 2021 dann den Studiengang werden aufnehmen können. 14 Bewerberinnen und Bewerber kommen aus der EKiR.

Die Zahl der eingeschriebenen Ersthörerinnen und Ersthörer am Standort Wuppertal liegt im Wintersemester 20/21 bei 150 Studierenden (zzgl. 35 Zweithörer*innen und 20 Gasthörer*innen), was einen Zuwachs um 15 % gegenüber dem Wintersemester 19/20 darstellt.

3. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Gemeinsame Pastorale Amt
   <u>Beschluss Nr. 48 Ziffer II.</u>

In der Überarbeitung des Gesetzes zum Gemeinsamen Pastoralen Amt (GPA) durch die LS 2020 war die Frage offengeblieben, inwieweit es möglich und sinnvoll ist, ein GPA auch auf Verbandsebene einzurichten. Während der Überlegungen zu dieser Frage wurde aber deutlich, dass es einige weitere reformbedürftige Aspekte des Gesetzes gibt, z.B. Vergütungsfragen auf dem Hintergrund des BAT-KF oder Genehmigungsvor-

behalte, um keinen Pfarrstellenabbau durch das GPA zu forcieren. Solche offenen Fragen sollen in 2021 bearbeitet und auf der LS 2022 beraten werden.

4. Gestaltung der regionalen ökumenischen Arbeit im Rheinland
   Beschluss Nr. 64

Umsetzungsbericht:

Vom Gemeindedienst für Mission und Ökumene (GMÖ) zum Rheinischen Dienst für Internationale Ökumene (RIO)

Die Landessynode 2020 hat die Satzung des neuen RIO beschlossen. Sie wird zum 1.1.2021 in Kraft treten. Die geplanten Verträge zur Zusammenarbeit mit der VEM sind allerdings ausgesetzt, weil sie dauerhaft Umsatzsteuer verursachen könnten. Stattdessen wird es in einer Übergangszeit eine begrenzte Zusammenarbeit mit der VEM (wie auch bisher) geben. Möglichst bis zur Landessynode 2022 soll eine Lösung gefunden werden, die umsatzsteuerfrei ist und die Zusammenarbeit mit der VEM trotzdem intensiviert.
Dazu hat die Kirchenleitung eine Task Force einberufen. Sie wird im kommenden Jahr nach Möglichkeit eine zufriedenstellende rechtliche Konstruktion entwickeln.
In der Übergangsphase werden die RIO-Gremien eingesetzt, für Entscheidungen zu Personal und Finanzen wird der bisherige GMÖ (Geschäftsführender Kirchenkreis und Kuratorium) zuständig sein. Die Kirchenkreise sind entsprechend informiert.
Für diese Übergangszeit ist Geduld und Flexibilität notwendig. Die inhaltliche Arbeit soll darunter nicht leiden. Sie ist nötiger denn je, denn Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, die Ziele der UNO für nachhaltige Entwicklung und die Gefährdung von Zivilgesellschaften (shrinking space) sind durch die Corona-Krise besonders problematisch geworden.

II.

Erledigung der Beschlüsse früherer Landessynoden

5. Pfarrdienstwohnungsrecht
   (Antrag der Kreissynode Düsseldorf-Mettmann)
   (Beschluss Nr. 4.7 der Landessynode 2009)

   und

   Rückwirkende Neufestsetzung des Mietwertes für Dienstwohnungen
   (Antrag der Kreissynode Niederberg)
   Beschluss Nr. 5.9 der Landessynode 2015

   und

Rückwirkende Neufestsetzung der Mietwerte für Pfarrhäuser und -wohnungen
(Antrag der Kreissynode An der Ruhr)
Beschluss Nr. 4.12 der Landessynode 2016

Die Anträge der Kreissynoden zielen auf Neugestaltung des Dienstwohnungsrechts für Pfarrerinnen und Pfarrer, insbesondere auf Neubemessung der Dienstwohnungsvergütung. Nachdem ein „Musterverfahren“ zur Rechtmäßigkeit der nachträglichen Neufestsetzung der Dienstwohnungsvergütung zu keiner materiellrechtlichen Entscheidung geführt hat, liegt nunmehr eine Änderung von § 8 Abs. 2 Satz 12 EStG vor, die sich positiv auf die Besteuerung der Dienstwohnungsvergütung auswirken könnte. Allerdings ist seitens der Finanzbehörden noch nicht abschließend geklärt, ob diese Änderung auf die Besonderheiten der Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland Anwendung findet. Ein entsprechender Erlass des Bundesministeriums der Finanzen ist zu erwarten. Die sich aus dieser Änderung ergebenden Auswirkungen sind zunächst zu prüfen und für eine Überarbeitung der rechtlichen Grundlagen zur Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung zu berücksichtigen.

6. Bericht über die Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform
   Beschluss 63 Ziffer II. Nr. 6 der Landessynode 2013

   und

   Initiativantrag des Synodalen Dr. Kenntner (28) betr. Verwaltungsausgaben
   Beschluss 6 der Landessynode 2013

1. Gegenstand

Nach entsprechenden Grundsatzbeschlüssen im Jahr 2012 hat die Landessynode 2013 das Verwaltungsstrukturgesetz beschlossen. Dies beinhaltete wesentliche Ziele zur Steigerung der Qualität der kirchlichen Verwaltungen durch die Festlegung von Pflichtaufgaben, Mindestpersonalausstattungen und die Übereinstimmung von Kirchenkreis- und Verwaltungsgebieten. Die Zahl der zum damaligen Zeitpunkt mindestens 128 Verwaltungsdienststellen sollte deutlich reduziert werden.

Die Umsetzung sollte in Eigenverantwortung der Kirchenkreise geschehen und bis Ende 2016 abgeschlossen sein. Die Möglichkeit einer Fristverlängerung bis zum 31.12.2017 sowie die Beantragung von Abweichungen vom Grundmodell einer gemeinsamen Verwaltung sollte unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein.

Mit dem ergänzenden Beschluss 63 der Landessynode 2013 wurde die Kirchenleitung gebeten, der Landessynode 2020 einen ersten Bericht über die Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform vorzulegen, der einen Vergleich von Kosten und Leistung der gemeinsamen Verwaltungen ent-

hält und die Kostenentwicklung transparent darstellt. Zugleich ist in der das Gesetz ergänzenden Rechtsverordnung in § 9 festgelegt, dass ab 2018 jährlich ein Kostenvergleich der Verwaltungen untereinander für einen von der Konferenz für Verwaltungsangelegenheiten vorgeschlagenen Aufgabenbereich stattfinden soll. Die Kirchenkreise sollen erstmals für das Jahr 2018 und in der Folge jährlich den Anteil der Verwaltungsaufwendungen an den sonstigen Aufwendungen des Kirchenkreises einschließlich seiner Kirchengemeinden und Verbände ermitteln. Als Verwaltungsaufwendungen sind die Aufwendungen anzusehen, die durch die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Anlage 1 entstehen. Über die Ergebnisse ist der Landessynode regelmäßig zu berichten. Der Bericht sollte ursprünglich auf der Herbstsynode 2020 vorgelegt werden. Aufgrund des Wegfalls dieser Synode erfolgt die Vorlage erst für die Landessynode 2021.

Der Bericht stützt sich unter anderem auf eine im Frühjahr 2020 erfolgte Umfrage, an der 251 Personen aller Ebenen der Landeskirche teilgenommen haben. Die Kirchenkreise aus Rheinland-Pfalz und Hessen sind mit nur 3 Teilnehmenden vertreten, so dass hier kein repräsentatives Ergebnis vorliegt. Des Weiteren sind eine Zwischenuntersuchung des Beraters Dipl.-Kfm. Georg Mohr im Jahr 2016 sowie die Ergebnisse des seit 2017 im Aufbau befindlichen Benchmarkings unter Beteiligung der Beratung HLP, Herrn Schreiber, eine Auswertung im Rahmen des Stauabbauprojekts Jahresabschlüsse 2018/19, Konsultationen von Superintendentenkonferenzen und Konferenzen für Verwaltungsangelegenheiten sowie die Erfahrungen des Kirchenkreisdezernats in den Bericht eingeflossen.

2. Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform

2.1 Ausgangssituation

Die Ausgangssituation in den Kirchenkreisen war sehr unterschiedlich. 17 Kirchenkreise verfügten bereits über ein einziges Verwaltungsamt für den Kirchenkreis, 10 Kirchenkreise wiesen allerdings mehr als 4 bis hin zu 19 Verwaltungsämter auf. Zum Teil erstreckten sich Verwaltungen über Kirchenkreisgrenzen hinweg, 78 Gemeinden verwalteten sich komplett eigenständig mit zum Teil nur 1,5 Vollzeitkräften.

2.2 Strukturelle Umsetzung

Seit Februar 2020 haben nun alle Kirchenkreise die strukturellen Vorgaben der Verwaltungsstrukturreform de facto umgesetzt. Bei 2 Kirchenkreisen ist die Anpassung der Satzung noch nicht abgeschlossen, es wird aber in der vorgegebenen Struktur gearbeitet. 12 Kirchenkreise hatten eine Fristverlängerung in Anspruch genommen.

2.2.1 Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmegenehmigungen gemäß § 26 Verwaltungsstrukturgesetz wurden für 9 Kirchenkreise erteilt, wovon die Genehmigungen für den Kirchenkreis Koblenz und den Kirchenkreis Jülich auf 5 Jahre befristet wor-

den sind.

Die Abweichungen gegenüber dem Grundmodell stellen sich in diesen Fällen wie folgt dar:

Im Bereich der Kölner Kirchenkreise ist eine Aufteilung der verwalteten Kirchengemeinden und der Superintendentur des Kirchenkreises Köln-Mitte auf die Verwaltungen Köln Mitte-Süd und Köln-Nord erfolgt. Die Trägerschaft erfolgt durch Verbände.

Im Kirchenkreis Wuppertal besteht neben der kreiskirchlichen Verwaltung eine eigenständige Verwaltung des Friedhofsverbandes, die als Kompetenzzentrum auch für die Verwaltung von Friedhöfen außerhalb des Kirchenkreises sowie von katholischen Friedhöfen zur Verfügung steht.

Im Kirchenkreis Koblenz wird die kreiskirchliche Verwaltung getrennt von der gemeindlichen Verwaltung geführt. Die Trägerschaft für die gemeindliche Verwaltung liegt bei einem Gemeindeverband, dessen Mitglieder (nur) die Koblenzer Kirchengemeinden sind.
Im Kirchenkreis Gladbach-Neuss liegt die Trägerschaft für die gemeinsame Verwaltung bei einem Verband. Die Geltungsdauer der Satzung ist befristet.

Der Kirchenkreis Bad-Godesberg Voreifel unterhält eine eigene Superintendentur, im Übrigen erfolgt die Verwaltung gemeinsam mit dem Kirchenkreis Bonn.

Im Kirchenkreis Jülich hält die Kirchengemeinde zu Düren eine eigene Verwaltung vor.
Gemäß § 26 Absatz 3 Verwaltungsstrukturgesetz muss 5 Jahre nach der Umsetzung geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme weiter vorliegen.

Dies würde für Gladbach-Neuss, Köln-Mitte/-Süd/-Nord/-Rechtsrheinisch 2022, für Bad Godesberg/Voreifel, Koblenz, Wuppertal 2023 und für Jülich 2024 der Fall sein.

2.2.2 Diakonie

In drei Kirchenkreisen wurden Sonderregelungen im Blick auf die Verwaltung der Diakonie getroffen (Oberhausen, Solingen, Wuppertal).

2.2.3 Kirchenkreisübergreifende Verwaltungen

Abgesehen von dem Kölner Modell der Aufteilung des Kirchenkreises Köln-Mitte wird es bis auf Weiteres drei kirchenkreisübergreifende Verwaltungen geben (Bonn/Bad-Godesberg-Voreifel, Saar-Ost/Saar-West, ab 1. Januar 2021 Mettmann-Niederberg), Wetzlar/Braunfels ist inzwischen zum Kirchenkreis an Lahn und Dill fusioniert.

Angesichts der bestehenden Herausforderungen werden regional an mindestens drei Stellen bereits Überlegungen zu weiteren Fusionen von Verwaltungen angestellt. Es werden abteilungsweise Zusammenarbeit und andere Formen der Kooperation getestet.

2.2.4 Kompetenzzentren

Kompetenzzentren gibt es neben der Verwaltung des Kirchenverbandes Köln und Region für Friedhofsaufgaben in Wuppertal und Niederberg.

Für den Bereich der Personalverwaltung bestehen Kompetenzzentren in Idar-Oberstein für die Kirchenkreise Obere Nahe, Simmern-Trarbach und An Nahe und Glan sowie in Krefeld für die Kirchenkreise Krefeld-Viersen und Moers.

Bis auf das Kompetenzzentrum in Wuppertal, das als Verband organisiert ist, bestehen die übrigen Kompetenzzentren als unselbständige Einrichtungen des Verwaltungsamtes eines Kirchenkreises. Die Bildung weiterer Kompetenzzentren ist zu erwarten.

2.3 Inhaltliche Umsetzung

Abgesehen von der äußeren Struktur der Verwaltung, die von der Übereinstimmung von Kirchenkreis- und Verwaltungsgebiet ausgeht, war wesentliche Aufgabe die Umsetzung der Vorgaben hinsichtlich der Wahrnehmung des Pflichtaufgabenkatalogs. Hier kann noch nicht von einer umfassenden Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes gesprochen werden. Insbesondere der Liegenschaftsbereich wird an vielen Stellen durch die gemeinsame Verwaltung nicht abgedeckt. Dies betrifft nicht nur ländlich strukturierte Kirchenkreise, sondern auch Kirchenkreise in Ballungsgebieten mit einem nicht unbeträchtlichem Immobilienbestand.
Ein weiterer Bereich, der nicht vollständig durch die gemeinsamen Verwaltungen abgedeckt ist, ist der Bereich der Beratung der Leitungsorgane einschließlich der Vorbereitung von Sitzungen inkl. Beschlusskontrolle.
In der Befragung gaben 52% der Befragten an, die Verwaltungsstrukturreform vollständig, 29 % fast vollständig, 13 % überwiegend und 6 % in Teilen umgesetzt zu haben.

3. Erreichen der Ziele

Das Verwaltungsstrukturgesetz beschreibt folgende Ziele, die die derzeitige Verwaltungsstruktur sicherstellen soll. Diese sind:

- Qualitätssicherung
- Wirtschaftlichkeit, einschließlich Benchmarking
- Zusammenarbeit der Ebenen
- Vergleichbarkeit
- Unterstützung der Leitungsorgane

Insbesondere durch die Befragung im Frühjahr 2020 sollte niederschwellig nachgehalten werden, inwieweit diese Ziele erreicht werden.

3.1 Qualitätssicherung

Die Qualität von Verwaltungen wird insgesamt als mittel bis gut eingeschätzt. 75 % der Befragten schätzten die Kompetenz der Verwaltung, rechtskonforme Entscheidungen zu treffen als gut oder sehr gut ein. Die wirtschaftliche Kompetenz der Verwaltung wurde von 60 % der Befragten als gut oder sehr gut eingeschätzt. Luft nach oben scheint es auch bei der Dauer der Bearbeitung von Vorgängen zu geben. Hier waren 43% der

Befragten nicht oder nicht ganz zufrieden. Als sehr gut oder gut (80%) wurde das Zusammenspiel von Verwaltung und Kreissynodalvorstand eingeschätzt, die Kommunikationskompetenz der Verwaltung schätzen 57% als gut oder sehr gut ein. Auch hier scheint es Entwicklungsbedarf zu geben, wobei sich die Kommunikationskompetenz in der Wahrnehmung der Befragten seit 2012 immerhin um 10 % gesteigert hat.

Flankiert werden diese Aussagen durch Hinweise, dass sich die Rahmenbedingungen für die Verwaltungen seit 2012 deutlich verändert haben. Es wird auf die komplexere Gesetzeslage, die Steigerung der Komplexität der Anfragen, die Menge der Aufgaben und auf einen erhöhten Bedarf an Abstimmungen und Kommunikation hingewiesen.

3.2 Wirtschaftlichkeit, Kosten

Eine stichprobenartige Auswertung von Kirchenkreisen im Blick auf den Anteil der Verwaltungskosten am Gesamtaufwand im Kirchenkreis aus dem Jahr 2018 hat trotz der verschiedenen Finanzierungssysteme in den Kirchenkreisen einen ähnlichen Anteil von Verwaltungskosten in Höhe von 7 – 9 % an den Gesamtaufwendungen erbracht. Im Zuge der Befragung gaben etwa 50% an, dass es dezidierte Berechnungen über die Entwicklung der Verwaltungskosten gäbe.

Es dürfte kaum verwundern, dass generell von einer Erhöhung der Verwaltungskosten in den letzten Jahren auszugehen ist. Interessant ist, durch welche Faktoren diese Erhöhung verursacht worden ist. An erster Stelle sind nach Einschätzung der Befragten die Steigerungen auf Tariferhöhungen zurückzuführen. Es folgen Umsetzungskosten für die Verwaltungsstrukturreform (Übernahmegarantie für Mitarbeitende früherer Verwaltungseinheiten, keine verabredeten Prozesse) und staatliche und kirchliche Regelungen, wobei die Steigerung aufgrund kirchlicher Regelungen in erster Linie auf die Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens zurückgeführt wird.

Dennoch werden auch Angaben zu Kostensenkungen gemacht, auch wenn für die Befragten auf Gemeindeebene Kostensenkungen eher nicht nachvollziehbar sind. Hier liegen an erster Stelle die Prozessoptimierung innerhalb der Verwaltung und an der Schnittstelle zu den Kirchengemeinden. Weiterer entscheidender Bereich ist der Wegfall von Aufgaben und damit die Verlagerung auf die Kirchengemeinden.

Im Blick auf das Portfolio der Aufgaben und der Frage, auf welche Leistungen verzichtet werden könnte, wird wiederholt die Sitzungsbegleitung vor Ort oder auch die eigene Gremienbetreuung im Verwaltungsamt genannt. Das Verhältnis von Aufwand und Ertrag der Finanzbuchhaltung wird oft als nicht angemessen beschrieben. Die Immobilienverwaltung wird häufig kritisch gesehen und der Vorschlag zum Outsourcing gemacht. Gerade Letztere wird wiederum noch sehr viel deutlicher als notwendige Aufgabe benannt, die vermisst wird, wenn sie durch die Verwaltung nicht wahrgenommen wird. Gleiches gilt für die Protokollführung vor

Ort.

Im Zuge des Benchmarkprozesses, an dem 2019 insgesamt 13 Kirchenkreise teilgenommen haben, wird allerdings deutlich, dass es durchaus erhebliche Unterschiede im Aufwand für einzelne Aufgabenbereiche gibt.

So hat sich gezeigt, dass die Kosten pro Personalfall (inkl. alle Kosten für Pflichtaufgaben in der Personalabteilung) zwischen 208,56 Euro bis 539,32 Euro liegen, also um das Dreifache differieren. Die Anzahl der Personalfälle pro Vollzeitkraft liegt zwischen 143 und 333. Im Bereich der Finanzbuchhaltung schwanken die Aufwendungen für einen Finanzvorgang zwischen 2,76 € und 5,44 €, die Anzahl der bearbeiteten Finanzvorgänge pro Vollzeitkraft liegen zwischen 18.700 und 9700.

Die vertieften Betrachtungen im Benchmarkprojekt haben einige Faktoren herausgearbeitet, die die Unterschiede erklären. Einige davon sind nicht vermeidbar, wie z.B. eine Konstellation von Personalfällen, etwa im Kita-Bereich, der einen erhöhten Aufwand bedeutet. Andere Ursachen könnten gesteuert werden wie etwa die Anzahl der Mandanten, die ursächlich für höhere Kosten ist (mehr Haushalte, Jahresabschlüsse) oder die absolute Zahl von anfallenden Buchungen („Massengeschäft“ schafft Effizienzvorteile). Qualifizierte Kirchmeister können Kosten senken, erhöhter Unterstützungsbedarf steigert naturgemäß die einzusetzenden Personalkapazitäten. Die Optimierung von Prozessen, insbesondere durch eine konsequente Digitalisierung, die Bildung größerer Organisationseinheiten wie etwa die Zentralisierung der Gehaltsabrechnung und eine Steigerung der Bereitstellung von einheitlichen Mustern und zeitnahen rechtlichen Hinweisen bei Gesetzesänderungen durch die landeskirchliche Ebene sind wesentliche Erkenntnisse des Benchmarks, um Einsparpotentiale zu generieren.

3.3 Zusammenarbeit der Ebenen

Die Auswertung der Befragung von Personen auf der Gemeindeebene ergab, dass sich 70 % der Befragten über die Dienstleistungen der Verwaltung gut informiert fühlen, 4 % schlecht. Die Kontaktaufnahme von Gemeinden mit der Verwaltung ist gegenüber 2012 leicht gestiegen: über 80 % nehme sehr regelmäßig oder oft, 20 % selten Kontakt mit der Verwaltung auf. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeindebüros und Verwaltung klappt bei ¾ der Befragten gut oder sehr gut, bei ¼ nicht ganz so gut.

Die Sicht der Kirchenkreisperspektive deckt sich mit der Gemeindeperspektive. Auch hier wird die Zusammenarbeit zu ¾ als gut oder sehr gut beschrieben.

Die Analyse der Zusammenarbeit zeigt, dass sie insbesondere dann gut gelingt, wenn die Kommunikationsfähigkeit der Verwaltung besonders ausgeprägt ist und der persönliche Kontakt gesucht wird. Dies kann durch einzelne Gesprächskontakte erfolgen, aber auch durch Informationsveranstaltungen, regelmäßige Rundschreiben, digitale Medien, regelmäßige

Präsides-Kirchmeisterkonferenzen oder auch ein gutes Beschwerdemanagement. Durch Transparenz und Begegnen auf Augenhöhe steigt das gegenseitige Vertrauen.

In der Befragung wie auch in der Auswertung des Stauprojekte wurde zudem angemerkt, dass ein intensives Zusammenwirken von Superintendentin bzw. Superintendent und Verwaltungsleitung („das Ziehen an einem Strang“) ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Zusammenarbeit ist. Angeregt wurden auch gemeinsame Fortbildungen für Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Presbyteriumsvorsitzende und Verwaltung, um zu einem gemeinsamen Rollenverständnis bzgl. Verwaltung zu kommen.

3.4 Vergleichbarkeit

Die Vergleichbarkeit von Verwaltungen, die Voraussetzung für die Entwicklung von gemeinsamen Instrumenten wie Personalbemessung, Benchmarking oder jüngst der Aufbau eines IKS (Internes Kontrollsystem) ist, kommt am ehesten in der Entwicklung und Anwendung dieser Instrumente zum Ausdruck. Folgende Organisationsinstrumente und Hilfestellungen konnten seit 2013 entwickelt bzw. installiert werden:

Konferenz für Verwaltungsangelegenheiten
Personalbemessungsempfehlungen
Umlageschlüssel
Musterpool
Musterprozesse (Haushalt)
Mustervereinbarungen für Kompetenzzentren
Benchmarking
Immobilienworkshop
Fortbildungen für Gremienbegleitungen, Superintendenturen, Mitarbeitende in der Friedhofsverwaltung
Stauabbauprojekt
Softwareeinführungen (Portal, DMS, Zeiterfassung, PERSEUS)
Strategieworkshop Verwaltung

In Kürze geplant sind:
Erarbeitung eines IKS-Musterhandbuchs

Überarbeitung der Personalbemessungsempfehlungen unter Einbeziehung von Wahlaufgaben, insbes. in Gemeindebüros

Aus der Befragung wird deutlich, dass sich die Zusammenarbeit der Verwaltungen untereinander deutlich gesteigert hat. Wurde für 2012 nur von 60% der Befragten eine sehr gute oder gute Zusammenarbeit attestiert, so sind es aktuell fast 85%. Nur 15 % geben an, dass die Zusammenarbeit besser sein könnte. Eine noch deutlichere Wahrnehmung der Verbesserung spiegelt sich in den Rückmeldungen von Landeskirchenamt und Rechnungsprüfung.

3.5 Unterstützung der Leitungsorgane

Die Befragung der Gemeindeebene ergab, dass bei 58 % der Befragten die Bedürfnisse der Gemeinden zielgenau getroffen würden, bei 4 % gar

nicht. Die Qualität wurde entsprechend der Eingangsfrage von 64 % als gut oder sehr gut bewertet, von 6 % als schlecht. Eine spürbare Entlastung von Mitarbeitenden durch die Verwaltung wird von einem Großteil der Befragten eher nicht gesehen (69%).

Nach den Angaben der kreiskirchlichen Ebene erfolgt bei etwa 2/3 der Gemeinden eine regelmäßige gemeinsame Vorbereitung der Sitzungen und mit fast allen Gemeinden konnten automatisierte Prozesse vereinbart werden.

Die Zusammenarbeit mit den Gemeindebüros wird besser beurteilt als aus Gemeindeperspektive und liegt bei ¾ bei gut oder sehr gut. Aus Sicht der landeskirchlichen Ebene hat sich eine deutliche Verbesserung seit 2012 ergeben, in einen strukturierten Austausch mit den Verwaltungen zu kommen. Hier klappt es mit 2/3 gut oder sehr gut. Das war im Rückblick nur bei 1/6 der Fall.

4. Bewertung

Die 2016 auf der Grundlage von Interviews in einzelnen Kirchenkreisen durchgeführte Untersuchung von Dipl.-Kfm. Mohr hat festgestellt, dass die größte Schwierigkeit der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform in der Überlagerung mit dem NKF-Einführungsprojekt bestand. Problematisch wurde auch beurteilt, dass die Umsetzung in der Verantwortung der einzelnen Kirchenkreise lag und es keine ausreichenden Vorgaben und Vorlagen bis hin zu methodischen Hilfestellungen gab. Es wurde daher empfohlen zu prüfen, ob nicht weitere, externe Ressourcen in Anspruch genommen werden sollten, insbesondere um ein ausreichendes Projektmanagement sicherzustellen.

Die größten Schwierigkeiten wurden in Kirchenkreisen gesehen, in denen Pflichtaufgaben bisher gar nicht wahrgenommen wurden und nunmehr durch das gemeinsame Verwaltungsamt durch die Schaffung von neuen Stellen finanziert werden mussten.

In der Tat ist die Umsetzung in den Kirchenkreisen je nach Ausgangssituation und dem Vorhandensein von Leitungs- und Organisationskompetenzen sehr unterschiedlich verlaufen. Die fachlichen Anforderungen an die Funktion einer Verwaltungsleitung haben sich durch die Reform deutlich verändert, für die Leitungsebene des Kirchenkreises, insbesondere für die Superintendentinnen und Superintendenten kam die Verantwortlichkeit für die Verwaltungsorganisation des Kirchenkreises hinzu, die es vorher nicht gab. Vorgaben wie Personalbemessungsempfehlungen, Hinweise zur sinnvollen Aufbauorganisation wie auch die Vermittlung von Beratungsunternehmen und die Konzeptionierung einer Qualifizierung für Verwaltungsleitungen in Zusammenarbeit mit der Führungsakademie für Kirche und Diakonie (FAKD) genauso wie die zügige Erarbeitung eines Umlageschlüsselmodells waren nicht ausreichend, um eine reibungslose Umsetzung zu erreichen.

Gerade in der Situation, dass die Verwaltungsstrukturreform nicht sinn-

vollerweise dem NKF-Projekt vorausging und es so zu einer Überlagerung beider Projekte kam, hätten deutlich mehr Ressourcen auf landeskirchlicher und kreiskirchlicher Ebene bereitgestellt werden müssen, um diese Herausforderung bewältigen zu können. Diese Notwendigkeit den zuständigen Leitungsgremien zu vermitteln, ist nicht immer gelungen. Diese sehr schwierige Phase hat unterstützt durch das Projekt Stauabbau bei den Jahresabschlüssen letztlich erst Ende 2019 ihren Abschluss gefunden, wird zurzeit über die Einführung der neuen Finanzsoftware schon wieder überlagert.

Trotz aller Umstände zeigt die Befragung, dass dennoch die Ziele überwiegend erreicht worden sind, wenn auch nach wie vor Handlungsbedarf gegeben ist.

Die Bewertungen im Rahmen der Befragung im Frühjahr 2020 zeigen, dass viele Verwaltungen auf einem guten Weg sind. Als wesentliche Aufgaben muss die Organisationsentwicklung in den Verwaltungsämtern im Blick auf die Verschlankung von Prozessen, den effektiven Personaleinsatz und vor allem die Schnittstelle zu Vorsitzenden von Presbyterien bzw. Gemeindebüros weiterentwickelt werden. Wesentliche Erfolgsfaktoren sind dafür das enge Zusammenwirken von Verwaltung und Kreissynodalvorstand, sowie eine ausgeprägte Kommunikationskultur auf Augenhöhe.

Hierzu beitragen kann eine ausgeprägte Unterstützung der landeskirchlichen Ebene mit der Entwicklung von Instrumenten, die für alle gleichermaßen genutzt werden können, die Klärung von Grundsatzfragen für alle (Bsp. Umsatzsteuer, Datenschutz) genauso wie die fortschreitende Vernetzung über das Benchmarking bzw. Benchlearning für alle. Wiederholt angemahnt wird in den Kommentierungen der Befragung aber auch das sorgfältige Prüfen, wie viele Projekte zeitgleich von Kirchenkreisen bewältigt werden können und mit welcher Qualität und Ressourcenausstattung sie angegangen werden. Der Weg des „leichten Gepäcks“ sollte weiter beschritten werden, wobei hierunter sowohl die Schaffung von mehr Freiräumen als auch eine klare Standardisierung und Mustervorgaben sowie der Wegfall von Ausnahmeregelungen verstanden werden.

5. Perspektiven

Als wesentliche Aufgaben für die nächsten Jahre können vor dem Hintergrund der deutlich zurückgehenden Ressourcen folgende festgehalten werden:

1. Eine Weiterentwicklung der Verwaltung muss in zwei Richtungen erfolgen: Durch weitere Optimierung von Bereichen wie Personal, Finanzen und Immobilien müssen Kostenersparnisse erzielt werden. Zugleich muss eine qualifizierte ortsnahe Verwaltung mit funktionierenden Schnittstellen zu zentraleren Verwaltungen flächendeckend entwickelt werden.

2. Eine strategische Entwicklung eines effektiven Immobilienmanagements, das renditeorientiert ist, aber zugleich kirchliche Interessen verfolgt, muss zügig stattfinden.
3. Die Digitalisierung der Verwaltung muss weiterentwickelt werden, um Kommunikation und Vernetzung zu erleichtern und Schnittstellen besser bedienen zu können.
4. Organisations- und Rechtsfragen, die alle Verwaltungen betreffen, müssen auf landeskirchlicher, EKD-Ebene oder stellvertretend von einzelnen Kirchenkreisen für alle bearbeitet und entsprechende Materialien zur Verfügung gestellt werden (Organisationshandbuch, Personalbemessung, etc.)

Initiativantrag des Synodalen Dr. Kenntner betr. Verwaltungsausgaben (Beschluss Nr. 6 der LS 2013)

Der Synodale Kenntner hatte folgenden Initiativantrag an die Landessynode 2013 gestellt:
„Die Landessynode möge beschließen:
Der Landessynode 2015 ist ein Gesamtkonzept kirchlicher Arbeitsfelder und Aufgaben vorzulegen, das Auskunft gibt über die mittel- und langfristig zu erwartende Entwicklung der Verwaltungskosten auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der Landessynode soll damit die Möglichkeit gegeben werden, mittel– und langfristig den prozentualen Anteil der Verwaltungskosten am Gesamtkirchensteueraufkommen festzulegen und in ein auch theologisch begründbares Verhältnis zu den Prozentanteilen der Ausgaben für die sonstigen Arbeitsfelder (vergleichbar den Überlegungen betr. Kosten Pfarrdienst) zu bringen.“

Zur Begründung wurde angeführt:
„Mit NKF, dem IT-Konzept, der Reform der Rechnungsprüfung, der Verwaltungsstrukturreform und anderen Festlegungen werden seit Jahren Optimierungen im Verwaltungsbereich mit deutlichen finanziellen Folgen für die Kirchenkreis- und Gemeindeebene angestrebt, ohne dass eine Kostendeckelung erfolgt ist.
Bei absehbar geringer werdenden Ressourcen nimmt die Landessynode ihre Pflicht wahr, darauf zu achten, dass auch in Zukunft die zur Verfügung stehenden Mittel möglichst weitgehend für die Erfüllung der Pflichtaufgaben nach Art. 1 KO verwendet werden können. Deutliche Kostensteigerungen im Verwaltungsbereich sind zudem der inner- wie außerkirchlichen Öffentlichkeit nicht mehr vermittelbar. (Der Synodale Dr. Kenntner (28) und 33 weitere Unterschriften.)“

Die Landessynode 2017 hat dazu mit Beschluss 88 Ziffer IV. Nr. 4 beschlossen:

'Die Umsetzung von Beschluss 6 LS 2013 - Initiativantrag des Synodalen Dr. Kenntner - wird zurückgestellt und nach Erhebung der Verwaltungsaufwendungen nach § 9 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz wieder aufgegriffen. Die AG ‚Leichtes Gepäck‘ möge diese Frage

beraten. Der Landessynode 2020 ist zu berichten.'

Mit der Einführung eines Benchmarks zwischen den Verwaltungen, der Durchführung des Prozesses "Leichtes Gepäck" sowie der Entwicklung, durch Kompetenzzentren weitere Synergieeffekte in Verwaltungen zu erzeugen, ist das Anliegen aufgenommen und der Initiativantrag erledigt.

7. Steuergerechtigkeit
   (Antrag der Kreissynode Jülich)
   Beschluss Nr. 5.4 der Landessynode 2015

Im November 2014 hatte die Synode des Kirchenkreises Jülich beschlossen, die Landessynode (LS) zu bitten, eine Stellungnahme zum Thema „Steuergerechtigkeit“ zu erarbeiten. Anlass dieses Antrags waren die ungleiche Verteilung von Reichtum sowie die chronisch unzureichende Finanzausstattung der öffentlichen Hand, so dass es insbesondere im kommunalen Kontext im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) immer weniger gelingt, gleichwertige Lebensverhältnisse zu gewährleisten.

Der Auftrag (LS 2015, B05_04) wurde zunächst an den Finanzausschuss aber dann von der Themenzuständigkeit her an den Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung (AÖV) weitergeleitet. Hier wurde durch eine Arbeitsgruppe ein Impulspapier Steuergerechtigkeit sowie ein darauf fußender Beschlussvorschlag erarbeitet, der im Laufe des Jahres 2018 durch die Gremien bis zur Kirchenleitung ging. Die Kirchenleitung bemängelte unzureichende Klarheit im Adressatenkreis sowie in der Zielrichtung des Papieres, was angesichts der Komplexität des Themas und auf dem Hintergrund einer wesentlich bundespolitischen Zuständigkeit für die Fragestellung auch wenig verwunderlich sei. Die Kirchenleitung vereinbarte gemeinsam mit dem AÖV, den Tagungsausschuss der LS 2019 zu bitten, „anknüpfend an die Beratungen der Jugendsynode zum Thema ‚Kinder- und Familienarmut‘ Eckpunkte für die Weiterarbeit“ an der Frage der Steuergerechtigkeit zu formulieren.
In der Erarbeitung des Positionspapiers der EKiR zur Kindergrundsicherung wurden explizit steuerpolitische und steuerrechtliche Fragestellung benannt. Mit der Verabschiedung des Impulspapieres durch die LS 2020 sind aber längst nicht alle Themen, die im Hintergrund des Beschlussantrages aus Jülich stehen und auch nicht alle Aspekte, die im Impulspapier benannt worden sind, bearbeitet worden.

Aber mit der Thematisierung steuerpolitischer Fragestellungen im konkreten Themenfeld Kinderarmut ist ein guter Weg gefunden worden, wie auch synodal weitere Aspekte von Steuergerechtigkeit angemessen thematisiert werden können. Dezernat 4.3 hat deshalb vorgeschlagen, nicht an einer Optimierung des Impulspapieres zu arbeiten, sondern – gemeinsam mit der Evangelischen Akademie – weitere sozialpolitische Themenfelder zu identifizieren, in denen zugleich relevante Aspekte von Steuer-

gerechtigkeit thematisiert werden können und müssen. Ein solches Vorgehen wurde gestützt durch Gespräche mit Experten, etwa der Hans-Böckler-Stiftung, sowie in der Fachgruppe Sozialethik, die betonten, dass für eine sinnvolle Beschäftigung eine Eingrenzung der Fragestellung sowie eine Fokussierung auf den kirchlichen Ansatzpunkt dringend notwendig wäre.

Diesen Vorschlag, dem auch der AÖV zugestimmt hat, hat die Kirchenleitung aufgegriffen und beschlossen:

Dezernat 4.3 soll, zusammen mit der Evangelischen Akademie im Rheinland (Ev. Akademie), insbesondere im Studienbereich Gesellschaftlicher Zusammenhalt, die Arbeit an der Frage der Steuergerechtigkeit in veränderter Weise fortführen.
Dabei sollen konkrete Teilaspekte sozialer Ungleichheit – wie die Verteilung von Vermögen sowie Einkommen, prekäre Arbeitsverhältnisse oder die ungleichen Lebensverhältnisse sowie die ungleiche Finanzausstattung in den Kommunen – in den Fokus genommen werden.
Insbesondere ist auf sich verschärfende Ungleichheitsdimensionen zu achten, die aus der Corona-Pandemie erwachsen, aber auch aus dringend erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels (etwa CO2-Besteuerung).
Gleichgültigkeit gegenüber Ungleichheit und dauerhaft prekären Lebenslagen gefährdet den gesellschaftlichen Zusammenhalt und stärkt populistische Ränder und radikale politische Kräfte.
Die Ev. Akademie wird diese Fragen in geeigneten (Präsenz-und Digital-) Formaten sowohl innerkirchlich als auch öffentlich thematisieren und im Zusammenwirken mit dem AÖV und der Fachgruppe Sozialethik für den synodalen Diskussionsprozess fruchtbar machen. Dabei sollen, wie das modellhaft am Beispiel der Beschäftigung mit der Kindergrundsicherung gelungen ist, jeweils themenspezifisch die steuerpolitischen Aspekte bedacht und benannt werden.

Damit ist der Beschluss der LS 2015, B05_04 erledigt.

8. Informationstechnologie / IT-Strategie und Rahmenkonzept
   Beschluss Nr. 16 der Landessynode 2015

Das EKiR-Portal wurde am 14.09.2016 in Betrieb genommen. Mit Stand vom 30.10.2020 haben sich **14.948** Personen registriert. Das entspricht einer Steigerung von **3.428** Benutzer*innen oder **29,76 %** von Dezember 2019 bis Oktober 2020. Die Durchdringung in den Kirchenkreisen und der landeskirchlichen Ebene ist sehr unterschiedlich. Sie bewegt sich auf Ebene der Kirchenkreise zwischen 30% und 100% der möglichen Benutzer/innen.

Aufgrund der Pandemie und die dadurch verstärkte Nutzung von Home-Office haben sich die Benutzerzahlen des EKiR-Portals seit März 2020

jeden Monat erheblich erhöht. Da das EKiR-Portal ein webbasierter Arbeitsplatz ist und ohne technischen Aufwand von jedem Gerät mit einem Webbrowser zu nutzen ist, haben sich viele haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende für die Nutzung entschieden, da auch die Presbyterien nicht wie gewohnt tagen konnten und sich digital organisieren mussten. Hinzu kommt, dass sich sehr viele neue Presbyter*innen registriert haben und die "ausgeschiedenen" Presbyter*innen auch noch über ihr Benutzerkonto verfügen. Dies erhöht weiter die Anzahl der (aktiven) Benutzer*innen. Die Löschung einer ekir.de-Mailadresse wird von der Vertrauensinstanz im Kirchenkreis ausgelöst. Viele ehemalige Presbyter*innen nehmen auch weiterhin Aufgaben in den Gemeinden wahr, die die weitere Nutzung des Benutzerkontos erfordert. Durch die steigende Anzahl von registrierten Benutzer*innen, hat sich auch die Anzahl der gleichzeitigen Online Benutzer*innen von im Durchschnitt **3.800** auf **8.900** pro Tag erhöht. Die Nutzung des im EKiR-Portal integrierten Videokonferenzsystem „MeetMe“, hat sich ebenfalls seit März erheblich erhöht. Durch die verschiedenen Ursachen, musste die Infrastruktur für das Portal in verschiedenen Bereichen erheblich erweitert werden oder wie im Bereich des Mailsystems sogar verdoppelt werden. Nur so konnte die Performance für die Benutzer*innen sichergestellt sowie Wartezeiten und Systemabbrüche verhindert werden.

Zurzeit arbeitet die Stabsstelle IT an folgenden weiteren Projekten:

- Integration des Cloudspeichers in das Mailsystem
- Test und Integration eines Chat/Messenger Systems auf Basis von Rocket.Chat.
- Integration der AIDA Urlaubs- und Fehlzeitenverwaltung für interessierte Kirchenkreise und das Landeskirchenamt
- Integration von CiviCRM als Adressverwaltung und Veranstaltungsmanagement
- Start der Pilotanwender für ein „EKiR-weites DMS-System“ zum Management von Dokumenten

9. Änderung des landeskirchlichen Kollektenplans
Beschluss Nr. 4.14 der Landessynode 2016

Die Kreissynode Wuppertal hatte am 13.06.2015 beschlossen, der Landessynode 2016 den Antrag vorzulegen, den landeskirchlichen Kollektenplan neu aufzuteilen und dabei den Presbyterien und Kirchenkreisen eine größere Mitbestimmung bei der Festlegung der Kollektenzwecke einzuräumen. Die Landessynode 2016 hat diesen Antrag an die Kirchenleitung überwiesen.

Das Kollektendezernat hat daraufhin im Laufe des Jahres 2016 ein Pilotprojekt entwickelt, das dem Antrag der Kreissynode Wuppertal Rechnung trägt. Es wurde im Kirchenjahr 2017/2018 mit einer Laufzeit von drei Jah-

ren eingeführt. Der Landessynode 2021 sollte abschließend über den Verlauf und den Erfolg berichtet werden.

Das Pilotprojekt umfasste verschiedene Einzelmaßnahmen:

Die Presbyterien haben die Möglichkeit, in den vier Themenfeldern der Wahlkollekten sowie bei den Wahlkollekten für die diakonischen Einrichtungen auf Platz eins für ein themengerechtes Projekt zu kollektieren, das nicht auf der Liste steht, für das sich die Kirchengemeinde aber einsetzen möchte.

Die Kollektenzwecke für den ersten Weihnachtstag, für Ostermontag und für Pfingstmontag werden „für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck“ festgelegt.

Der Genehmigungsvorbehalt der Superintendenturen für den Tausch landeskirchlicher Kollekten wird in eine Anzeigepflicht umgewandelt.

Es gab keine negativen Rückmeldungen; die neuen Möglichkeiten des Pilotprojekts sind bei den Kirchenkreisen und -gemeinden auf positive Resonanz gestoßen und rege genutzt worden. Die Kirchenleitung hat deshalb beschlossen, sie dauerhaft bestehen zu lassen.
Der Antrag der KS Wuppertal aus dem Jahr 2015 an die LS 2016 betr. "Änderung des landeskirchlichen Kollektenplans" ist damit erledigt.

10. Evaluierung der Umsetzung des Personalplanungsgesetzes
Beschluss Nr. 88 Ziffer V. der Landessynode 2017

Laut Beschluss der Landessynode 2017 Nr. 88 Ziffer V. sollte bis zur Landessynode 2020 eine Evaluierung der Umsetzung des Personalplanungsgesetzes durchgeführt werden.
Dies war für das Jahr 2020 mit Unterstützung eines Instituts für Evaluierung geplant. Der anvisierte Start des Prozesses fiel allerdings mit dem Beginn des ersten Corona-Lockdowns zusammen und konnte daher nicht durchgeführt werden. Wir hoffen nun, in 2021 eine Evaluierung durchführen zu können. In diesem Zusammenhang sei auch noch einmal darauf hingewiesen, dass nach PPG die kreiskirchlichen Rahmenkonzepte für Personalplanung und die Pfarrstellenkonzeptionen aufeinander zu beziehen sind.

11. Interkulturelle Öffnung
Beschluss 111 der Landessynode 2017

Vorbemerkung: Dieser vorliegende Bericht blickt auf einen relativ kurzen Zeitraum zurück, denn die Dienststelle „Internationale Gemeinden und Interkulturelle Öffnung“ des Dezernates 1.2. und 1.3. der Abteilung Theologie und Ökumene ist nach einer anderthalbjährigen Vakanz seit September 2019 wiederbesetzt. Zudem haben Corona bedingte Umstände seit März 2020 die Wahrnehmung verschiedener Angebote zur Weiter-

entwicklung dieses Arbeitsfeldes stark eingeschränkt. Aus diesem Grund hat dieser Bericht notwendigerweise den Charakter eines „Work-in-Progress-Berichts“, dessen Entwicklungen in einem Nachfolgebericht vertieft werden können.

I. Interkulturelle Öffnung in der EKiR - Fünf Beispiele

Im Zwischenbericht von 2018 zum Konsultationsprozess „Interkulturelle Öffnung“ in der EKiR wurde bereits auf den Synodenbeschluss von 2017 zu neuen Gemeindeformen „Vergnügt, erlöst, befreit - Gemeinde formen“ verwiesen, der neben der klassischen Parochialgemeinde neue Formen wie Personalgemeinden, assoziierte Gemeinden, kooperierende Gemeinden und Erprobungsräume ermöglicht hat. Dieser Beschluss hat entscheidende Weichen für den Prozess der IKÖ auf kirchlicher Ebene gestellt, was durch folgende Praxisbeispiele deutlich wird:

1. Presbyterian Church of Ghana und Evangelische Luthergemeinde in Düsseldorf

Die Presbyterian Church of Ghana e.V. (PCG) besteht überwiegend aus Geschwistern mit ghanaischen Wurzeln, die mit der Evangelischen Lutherkirchengemeinde in Düsseldorf eine enge Kooperation pflegt. Die gastgebende Lutherkirchengemeinde stellt der PCG nicht nur unentgeltlich ihre Räumlichkeiten zur Verfügung, sondern organisiert auch gemeinsame Aktivitäten. Da die PCG keinen eigenen Pastor unterhält, sondern auf das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitglieder angewiesen ist, übernimmt ein Pfarrer der Lutherkirchengemeinde für die PCG besondere Gottesdienste wie z.B. Kasualien-Gottesdienste. Nach Aussage einer Presbyteriumssitzung betrachtet die Ev. Lutherkirchengemeinde die PCG als einen Teil ihrer eigenen Gemeinde für den sie sich verantwortlich fühlt. In der Tat sind viele Gemeindeglieder der PCG durch ihre Kirchenzugehörigkeit zugleich Mitglieder der Lutherkirchgemeinde. Die PCG nimmt auch aktiv am Geschehen der Lutherkirchengemeinde teil, beispielsweise dadurch, dass eine junge Frau als stimmberechtigtes Mitglied in deren Presbyterium vertreten ist. Als nächsten Schritt wollen die PCG und die Ev. Lutherkirchengemeinde im Gottesdienstausschuss ein gemeinsames Konzept für nachhaltige Gottesdienste erarbeiten, um interkulturelle Begegnungen zu ermöglichen. Unter anderem sollen Programme für die Jugendlichen beider Gemeinden entstehen wie z.B. ein gemeinsamer Konfirmandenunterricht. Dieses Praxisbeispiel führt uns vor Augen, dass internationale Gemeinden nicht allein auf hauptamtliche Mitarbeiter*innen für den Prozess der IKÖ angewiesen sind, sondern als gemeinsame Aufgabe wahrgenommen werden kann.

2. The Church of Apostles’ Revelation Society und Evangelischer Kirchenkreis Duisburg

The Church of Apostles’ Revelation Society ist eine Gliedkirche der Apostles’ Revelation Society (ARS), die ihren Hauptsitz in Ghana hat und zu den unabhängigen afrikanischen Kirchen („African Independent

Churches“) gehört. Die ARS hat weltweit Gliedkirchen, unter anderem auch in England, Holland, Frankreich, Belgien und Deutschland, mit denen sie verbunden sind. Yao Moto ist Pastor der Church of Apostles Revelation Society in Duisburg-Meiderich, wo diese Gemeinde seit 20 Jahren in der Evangelischen Kirchengemeinde Meiderich beheimatet ist und dort unentgeltlich deren Räumlichkeiten nutzt. Alle Gemeindeglieder der Church of Apostles Revelation Society pflegen eine Doppelmitgliedschaft als Mitglieder ihrer muttersprachlichen Gemeinde wie auch ihrer evangelischen Wohnsitzgemeinde aus verschiedenen Einzugsgebieten. Yao Moto ist als Presbyter in der Evangelischen Kirchengemeinde Meiderich engagiert und wirkt als Synodaler im Nominierungsausschuss der Kreissynode Duisburg mit. Darüber hinaus ist Yao Moto seit Februar 2019 Prädikant in der rheinischen Kirche und übernimmt regelmäßig Predigtdienste und Gottesdienstleitungen in seinem Kirchenkreis. Den Gottesdienst in seiner eigenen Gemeinde leitet Yao Moto am Nachmittag, der in vier Sprachen, nämlich auf Ewe, Englisch, Französisch und Deutsch angeboten wird, um Besucher und Besucherinnen am Gottesdienstgeschehen teilhaben zu lassen. Häufig nehmen Gemeindeglieder der ghanaischen Gemeinde an den landeskirchlichen Gottesdiensten teil, wo Yao Moto seine Prädikantendienste verrichtet. Die wechselseitigen Besuche haben gewinnbringend zum Prozess der Interkulturellen Öffnung im Kirchenkreis Duisburg beigetragen. An diesem Beispiel erkennt man, dass die Ausbildung zum Prädikanten für Vertreter*innen der internationalen Gemeinden Möglichkeiten bietet, um den Prozess der IKÖ auf Kirchenkreisebene zu befördern.

3. *Hanbit evangelische Kirchengemeinde Köln e.V. und Evangelische Philippus-Kirchengemeinde Köln*

Die Hanbit evangelische Kirchengemeinde e.V. entstand 1999 als ein Zusammenschluss von vier koreanischen Gemeinden und ist seitdem in der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde in Köln-Raderthal beheimatet. In der Vergangenheit hat die Hanbit Gemeinde einen offiziellen und legalen Status in der EKiR angestrebt, was aber u.a. wegen des einseitigen Kooperationsangebotes des Rheinischen „Anbindungsgesetzes“ zu keinen zielführenden Resultaten geführt hat. Seit November 2020 läuft über Pastor Dr. Ji-Ung Lim, einem Koreaner der zweiten Generation, der über eine halbe Stelle während seiner Probezeit bei der Philippusgemeinde angestellt ist, ein interkulturelles Assoziierungsprojekt zwischen beiden Gemeinden. In einem gemeinsamen Workshop haben es sich die beiden Gemeinden zum Ziel gesetzt, folgende Handlungsfelder zur Förderung von gegenseitiger Begegnung umzusetzen: (1) Gemeinsame Welcome-Gottesdienste, die als Zielgruppe die Altersgruppe von 25-50 anvisieren, (2) gemeinsame Aktivitäten mit den Konfirmanden der Philippusgemeinde und den Jugendlichen der Hanbitgemeinde, (3) ein gemeinsames Chorprojekt, wo gemeinsame Auftritte geplant werden, (4) Kulturelle Begegnungsabende, wo koreanische Zuwanderer und ehemalige Ostdeutsche

ihre Lebensgeschichten erzählen. Darüber hinaus beteiligt sich Pastor Lim an Aktivitäten im Kirchenkreis Köln-Süd. Dieses Beispiel veranschaulicht, wie über die Anstellungsfähigkeit eines Pastors oder einer Pastorin aus den internationalen Gemeinden der Prozess der IKÖ befördert werden kann. Das Augenmerk fällt dabei insbesondere auf Christen und Christinnen der zweiten Generation aus den internationalen Gemeinden, die aufgrund ihrer Brückenfunktion einen entscheidenden Beitrag zum Prozess der IKÖ leisten können, um einerseits der Landeskirche zur IKÖ und geistlich-ökumenischen Bereicherung zu dienen und andererseits den internationalen Gemeinden zur Integration zu verhelfen.

4. Erprobungsraum Internationale Gemeinde an Nahe und Glan

Unter den in 2020 zehn Initiativen von Erprobungsräumen fördert die rheinische Kirche ein Projekt zur Gründung einer internationalen Gemeinde im Kirchenkreis an Nahe und Glan, welches im Januar 2021 offiziell starten wird. Diese internationale Gemeinde soll aus der Vielfalt von Menschen mit unterschiedlicher Tradition, Herkunft, Orientierung und konfessioneller Prägung entstehen und neue Wege der interkulturellen Begegnung öffnen. Darüber hinaus soll sie in die Gesellschaft hineinwirken und für die Rechte der Geflüchteten, gegen Diskriminierung und Rassismus und für eine offene Gesellschaft der Vielfalt eintreten. Ferner soll sie Netzwerke mit den Ortsgemeinden im Kirchenkreis An Nahe und Glan und mit anderen internationalen Gemeinden knüpfen, um eventuell zur Etablierung eines internationalen Regionalkonvents in Bad Kreuznach beizutragen. Diese internationale Gemeinde lebt einen offenen Prozess und befindet sich auf dem Weg. Das heißt auch, dass sie über keine eigenen Räumlichkeiten verfügt, sondern diese bei anderen Gemeinden, Institutionen, Vereinen und Kommunen findet. Dadurch, dass unterschiedliche Kirchengebäuden genutzt werden, soll die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden gestärkt werden. Diese Gemeindegründungsinitiative ist ein gutes Beispiel dafür, dass die wesentlichen Elemente der Interkulturellen Öffnung bereits ganz zu Beginn angelegt werden können und die Zusammenarbeit unter Mitwirkung des Kirchenkreises entstehen kann.

5. Neuer Masterstudiengang (MThSt) an der KiHo mit Bewerbungen aus den internationalen Gemeinden

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel führt im Jahr 2021 ein neues berufsbegleitendes Studium der Evangelischen Theologie ein, das einen zweiten Weg ins Pfarramt ermöglicht. Beim Bewerbungsverfahren in 2020 hat die Studienkoordination dieses Studiengangs Interesse angemeldet, Bewerber*innen aus den internationalen Gemeinden zu gewinnen. Zwei Pastoren afrikanischer Herkunft haben die für diesen Studiengang erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und somit die Zulassung erworben. Diese Initiative ist als ein wichtiger Schritt zur Interkulturellen Öffnung im akademischen Feld zu begrüßen. Ein abgeschlossenes Theologiestudium auf deutschem Hochschulniveau öffnet Vertreter*innen aus

internationalen Gemeinden Wege, um entweder Positionen in der Landeskirche zu besetzen oder um z.B. Assoziierungs- oder Kooperationsprojekte zwischen internationalen und landeskirchlichen Gemeinden zu ermöglichen. Des Weiteren bietet die VEM in Kooperation mit der Kirchlichen Hochschule ein International Study Programm zum Thema „The Church as an Intercultural and International Community“ an, zu dem neben Studierende aus Afrika und Asien auch Studierende aus Deutschland eingeladen werden, um interkulturelle Perspektiven und Kompetenzen zu vermitteln. Solche internationalen Studienprogramme können Räume für ökumenisches Lernen öffnen, was wiederum die kirchliche Landschaft in Deutschland bereichert.

II. Flächendeckende Entwicklungen von Interkultureller Öffnung in den Landeskirchen

- Die Evangelische Kirche von Westfalen hat Interkulturelle Öffnung unter der Bezeichnung „Gemeinsam Kirche sein“ verhandelt und zum Thema „Kirche und Migration“ zu einer Hauptvorlage für die LS 2019 erstellt.
- Die EKD hat in 2018 eine Projektstelle zu Interkultureller Öffnung innerhalb der Kirchen eingerichtet, die durch Oberkirchenrat Bendix Balke besetzt war. Unter seiner Führung haben zwei EKD-Studientagungen zur IKÖ stattgefunden, die zur Vertiefung des Themas angeregt haben. Bendix Balke hat in Rücksprache mit der Konferenz für die Arbeit mit internationalen Gemeinden (KAmiG) strategische Handlungsempfehlungen zur IKÖ erarbeitet und diese in seinem Abschlussbericht verschriftlicht.
- Die EKiR hat im September 2019 die Dienststelle „Dezernent für Internationale Gemeinden und Interkulturelle Öffnung“ mit Mike Kwang-Yul Lee, einem Deutsch-Koreaner, besetzt. Auf der LS 2021 ist mit Barbara Rotzoll-Golly von der französischen Gemeinde Communauté Protestante de Langue Francaise zum ersten Mal jemand als Synodale aus den IKK Gemeinden vertreten.
- Die Nordkirche hat 2018 einen Prozess zur IKÖ angestoßen, in dem gegenwärtig Qualitätszirkel Interkulturalität als Querschnittsthema aller kirchlichen Arbeitsbereiche diskutieren: Dialog mit internationalen Gemeinden, Gottesdienst, Theologie, Bildung, Seelsorge, Kommunikation, Recht und Ressourcen, Dialog mit anderen Religionen und Weltanschauungen sowie Rassismuskritik. Die Kirchenleitung wird 2021 ein Gesamtkonzept zur Interkulturellen Öffnung in der Nordkirche erarbeiten.
- In 1972 hat die EKD die „Konferenz ausländischer Pfarrer“ (KAP) ins Leben gerufen, die 2012 zur „Interkulturellen Pfarrkonferenz“ (IPK) umbenannt wurde. Sie bietet Leitenden von internationalen Gemeinden Gelegenheit zum Austausch, vertritt internationale Gemeinden in der kirchlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit. Die IPK befindet sich in einem Erneuerungsprozess hin zu mehr Eigenständigkeit. Sie möch-

te ihr 50-jähriges Jubiläum 2022 nutzen, um wieder stärker zur Stimme der internationalen Gemeinden gegenüber Kirchen und Gesellschaft zu werden.

- Die ökumenische internationale Kommunität Himmelsfels ist seit 2006 ein wichtiger Knotenpunkt interkultureller Begegnung. Seit 2018 hat sich das Netzwerk „Gemeinde auf Augenhöhe“ gebildet, um eine konstruktive Begegnung zwischen einheimischen und zugewanderten Christen zu fördern. Darin wirken evangelische Landes- und Freikirchen, Missionswerke, freie Werke, Netzwerke und Projekte mit. „Gemeinde auf Augenhöhe“ plant für die Zukunft das Gemeinde-Projekt „Global Local“, welches zu 40 Tagen interkulturellen Begegnungen einlädt.

III. Aktuelle Fragen und Herausforderungen

- KR Wolfgang Hüllstrung hat zum Thema „Theologische Grundlegung für die Interkulturelle Öffnung der EKiR“ (Vortrag vor dem Theologischen Ausschuss am 6.9.2018) darauf verwiesen, dass Interkulturelle Öffnung als nachhaltiger und flächendeckender Prozess nur dann gelingen kann, wenn sie als eine Aufgabe von Gemeindeleitung betrachtet wird. IKÖ dürfe nicht als Zusatzaufgabe wahrgenommen werden, sondern als eine kirchenleitende Aufgabe, die Impulse auf allen Ebenen kirchlichen und gesellschaftlichen Handelns setzt. Dabei ist es wichtig, konkrete Ziele in den Blick zu nehmen. OKR Bendix Balke fasst folgende Ziele zusammen, die sich aus dem Konsultationsprozess bezüglich der IKÖ herausgestellt haben: (1) Erhöhung der interkulturellen Kompetenz bei den Mitarbeitenden, (2) Vertiefung ökumenischer und interreligiöser Kooperationen, (3) Empowerment, Partizipation und angemessene Repräsentation von People/Persons of Color (POC), (4) Kritische (Selbst-Reflexion) von Diskriminierung, Rassismus und Machtassymetrien und (5) Gesellschaftliches Engagement für Demokratie und Diversität (Bendix Balke, Interkulturelle Öffnung der Kirche, 2020, S. 208-219).
- Im Hinblick auf kirchenrechtliche Aspekte benötigen wir neue Wege und ‚best practices‘, um internationale Gemeinden in die Strukturen von Landeskirchen zu integrieren und dabei Vereinnahmungstendenzen entgegenzuwirken. Einseitige Kooperationsangebote wie z.B. das Rheinische Anbindungsgesetz werden der Vielfalt kultureller und konfessioneller Formen von internationalen Gemeinden nicht gerecht. Wir brauchen neue Wege, die unterschiedliche Formen von Nähe und Distanz, bleibender Selbstbestimmung und bewusster Adaption landeskirchlicher Gemeindestrukturen und verschiedener konfessioneller Frömmigkeitspraktiken erlauben. Bezüglich der neuen Gemeindeformen, die durch den LS Beschluss 2017 ermöglicht worden sind, bestehen noch viele ungeklärte Fragen, wie z.B.: Was ist der personalrechtliche Status des Pastors/der Pastorin einer assoziierten oder kooperierenden Gemeinde? Wie lässt sich bei einer Doppelmitgliedschaft die

Kirchensteuerfrage mit der Spendenaktivität der Gemeindeglieder vereinbaren? In welche rechtliche Form gießt man ein Assoziierungsprojekt? Bedarf es für eine Assoziierung eines verbindlichen Vertrages oder lediglich einer Vereinbarung? Hier wären auch die landeskirchlichen Rechte und Pflichten für die internationalen Gemeinden auszutarieren.

- Für die Anstellungsfähigkeit der Pastoren und Pastorinnen aus den internationalen Gemeinden ist die Anerkennung der erworbenen pastoralen Ausbildung aus dem Ausland entscheidend. Der neue Masterstudiengang an der Kirchlichen Hochschule in Wuppertal hat zwar einen Weg bereitet, für Vertreter*innen aus den internationalen Gemeinden die Qualifizierung zum Pfarramt zu erwerben, aber für viele stellt dieser Zugang aufgrund der anspruchsvollen Erfordernisse noch eine große Hürde dar. Wir brauchen angepasste theologische Aus- und Fortbildungsangebote für Verantwortliche aus den internationalen Gemeinden, welche eine großzügige Anerkennung von auswärtigen Studienleistungen und gemeindlichen Tätigkeiten sowie spirituelle Kompetenzen berücksichtigen, um sie für landeskirchliche Tätigkeiten zu qualifizieren.
- Interkulturelle Öffnung bringt nicht nur ekklesiologische, sondern auch missionstheologische Implikationen mit sich. Viele internationale Gemeinden haben ein starkes Sendungsbewusstsein, welches im Prozess der IKÖ einen hohen Stellenwert einnimmt. Wie verhält sich diese Orientierung mit der Leitvorstellung der rheinischen Kirche *„Missionarisch Volkskirche sein?“* Wenn sich die EKiR als eine Volkskirche versteht, *„in der Raum für unterschiedliche Frömmigkeitsformen und unterschiedliche Grade der Beteiligung am kirchlichen Leben ist“* (Missionarisch Volkskirche sein - zur Entwicklung und Umsetzung einer Leitvorstellung, 2010, S. 8) und sich *„nur in Ergänzung und in der Gemeinschaft mit anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften Kirche Jesu Christi“* (Ökumenekonzeption, 2020, S. 11) als Kirche versteht, dann führt dieser Weg über die Interkulturelle Öffnung, die zugleich auch eine missionarische Orientierung mit sich bringt.

12. Zeit fürs Wesentliche

Beschluss Nr. 112 Ziffer II. Nr. 9 der Landessynode 2017

Die LS 2017 hat mit Beschluss 112 Ziffer II. Nr. 9 entschieden:

"Das Landeskirchenamt wird beauftragt, im Laufe des Jahres 2020 bei den Kirchenkreisen abzufragen, wie viele Vereinbarungen zwischen Leitungsorganen und Pfarrpersonen getroffen wurden. Dabei ist ausdrücklich erwünscht, auch Erfahrungen mit den Vereinbarungsgesprächen weiterzugeben. Der Landessynode 2021 ist zu berichten."

Eine solche Umfrage wurde um den Jahreswechsel 2019/2020 vorgenommen und im November 2020 aktualisiert. Daraus ergibt sich folgendes Bild:

Es haben alle Kirchenkreise von ihrem Umsetzungsstand berichtet, davon haben nahezu alle ihre Angaben im November aktualisiert.

Von den 37 Kirchenkreisen liegen in 10 Kirchenkreisen ganz überwiegend für jede Pfarrstelle Vereinbarungen vor. Wo dies nicht der Fall ist, werden Sachgründe (z.B. Fusionen oder Pfarrstellenwechsel) angegeben. In den anderen Kirchenkreisen ist der Prozess fast überall weit fortgeschritten. Aus der überwiegenden Zahl der Kirchenkreise wird von Zeitverzögerungen bei der Umsetzung aufgrund der Coronasituation im Jahr 2020 berichtet.

Die regelmäßigen Gründe für einen Aufschub der Gespräche sind (abseits der pandemiebedingten Gründe) Pfarrstellenwechsel oder Fusionen bzw. Strukturveränderungen. Insbesondere bei Fusionen und Strukturprozessen wird die Personalabteilung geordnet Kontakt zu den Kirchenkreisen aufnehmen und darüber beraten, wie die Gespräche auch bei laufenden Prozessen sinnvoll geführt und diese unterstützt werden können.

Ca. die Hälfte der Kirchenkreise berichten von positiven Erfahrungen. In einem Kirchenkreis erwuchs aus den Beratungen über die Einführung der Vereinbarungsgespräche eine „AG Pfarrbild“, die den Kirchenkreis in dem aktuellen Prozess der Pfarrstellenplanung berät. Zwei Kirchenkreise melden zurück, dass die Beratungen um die Vereinbarungsgespräche und deren Durchführung den Erfahrungsaustausch zwischen den Gemeinden intensiviert habe. In einem Kirchenkreis werden Vereinbarungsgespräche aus Anlass von Strukturveränderungen, Neubesetzungen und in Konfliktfällen geführt. In einem Fall wurde eine Zeiterfassungsdatei entwickelt und anderen Gemeinden zur Verfügung gestellt. Ein Kirchenkreis meldet, dass der Prozess verdeutliche, dass dem Denken in Kooperationsräumen hohe Priorität eingeräumt werden muss. Zwei Kirchenkreise haben sich auf ein Zeitstundenmodell verständigt, dass aber nicht immer konsequent umgesetzt werden kann. Mehrere Kirchenkreise berichten von einer positiven Resonanz bei den Themen „Zeitstruktur“ und „freier Tag“.

Allerdings berichtet ein Kirchenkreis, der Prozess habe nicht zu einem innovativen Schub geführt. Ein weiterer Kirchenkreis berichtet, die Gespräche würden zwar geführt, die Erwartungshaltung an die Ergebnisse sei allerdings nicht hoch und die Gespräche bestätigten überwiegend Vorhandenes. In mehreren Kirchenkreisen gibt es einzelne Gemeinden, die den Prozess ablehnen und noch keine Gespräche geführt haben.

Von einigen Kirchenkreisen fehlt eine Angabe zu der Resonanz, die das Führen der Gespräche ausgelöst hat. Zwei Kirchenkreise berichten von einer Vielzahl von Struktur- und Fusionsprozessen, die es unmöglich gemacht und auch nicht sinnvoll haben erscheinen lassen, das Führen der Gespräche vor Abschluss der strukturellen Klärungen anzugehen.

Einige Kirchenkreise haben Mustervereinbarungen geschickt, die anonymisiert im Portal anderen Kirchenkreisen zur Verfügung gestellt werden.

Die Personalabteilung wird im ersten Quartal 2021 darüber beraten, wie mit der Zeitverzögerung des Jahres 2020 und den sich intensivierenden Fusions- und Planungsprozessen bezogen auf die weitere Durchführung des Prozesses umzugehen ist (der ursprüngliche Plan sah eine Beendigung der ersten „Gesprächsrunde“ bis Ende 2019 und eine Aktualisierung im Zwei-Jahres-Zeitraum vor) und auf einer der nächsten Konferenzen der Superintendentinnen und Superintendenten einen Beratungsvorschlag machen.

13. Beschluss der Jugendsynode betr. Partizipation
    Beschluss Nr. 28 der 71. Landessynode 2019

Bericht zum aktuellen Stand der Umsetzung

Beschluss Nr. 28 der 71. Landessynode 2019:

„1. Die Landessynode begrüßt das von der Jugendsynode beschlossene Leitpapier zur Partizipation junger Menschen und unterstreicht die unter der Überschrift „Jugend ist Gegenwart und Zukunft“ dargestellte Bedeutung der Partizipation junger Menschen für die Evangelische Kirche im Rheinland.

2. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, die Punkte 1., 2., 3., 6., 7., 8., 10. und 11. im Beschluss der Jugendsynode umzusetzen.

3. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die zuständigen Ständigen Synodalausschüsse mit der Prüfung der Umsetzbarkeit der Punkte 4., 5. und 9. im Beschluss der Jugendsynode zu beauftragen. Der Landessynode 2020 ist zu berichten.

4. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung und die an der Weiterarbeit beteiligten Ständigen Synodalausschüsse, die Ev. Jugend im Rheinland und weitere Vertreterinnen und Vertreter der jungen Generation in die Beratungen einzubeziehen.“

zu Ziffer 2; hier: Punkt 1 im Beschluss der Jugendsynode

„Die Jugendsynode bittet die Landessynode, die Kirchenleitung damit zu beauftragen, in Kooperation mit fünf Kirchenkreisen unterschiedlicher Regionen der Evangelischen Kirche im Rheinland innovative Modelle zur Partizipation junger Menschen gemeinsam mit ihnen zu entwickeln und über einen Zeitraum von drei Jahren zu erproben. Die hierfür benötigten Finanzmittel und Ressourcen werden durch die Kirchenleitung zur Verfügung gestellt. Die Erfahrungen sollen sukzessive dokumentiert und Gemeinden und Kirchenkreisen sowie der Landessynode zur Verfügung gestellt werden.“

Die Kirchenleitung hat eine Steuerungsgruppe für das Auswahlverfahren sowie die Koordination und Begleitung der Partizipationsprojekte einberufen. Mit der Leitung der Steuerungsgruppe wurde die Landesjugendpfar-

rerin beauftragt, die allerdings zum 1.9.2020 die Stelle gewechselt hat. Als neue Leitung hat die Steuerungsgruppe die stellvertretende Vorsitzende der Ev. Jugend im Rheinland (EJiR) benannt. Die Geschäftsführung obliegt dem Amt für Jugendarbeit. Vier Partizipationsprojekte aus den Kirchenkreisen Altenkirchen, Gladbach-Neuss, Jülich und Kleve wurden ausgewählt und haben Anfang 2020 ihre Arbeit aufgenommen. Aufgrund der erschwerten Bedingungen durch die Coronapandemie wurde der Projektzeitraum zunächst um ein halbes Jahr verlängert. Die Umstände durch die Coronapandemie stellen die Projektaktiven vor große Herausforderungen, da viele Vorhaben nicht wie geplant durchgeführt werden können und Gremien, die vor Ort einbezogen werden sollen, zurzeit mit Themen rund um Corona ausgelastet sind. Für die Evaluation der Projekte stellt die Kirchenleitung 33.000 € zur Verfügung. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt zum einen durch die Projektverantwortlichen selbst (Social Media) und zum anderen in der Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit bzw. der EJiR sowie der Öffentlichkeitsarbeit des Landeskirchenamtes.

zu Ziffer 2; hier: Punkt 2 im Beschluss der Jugendsynode

„Die Jugendsynode bittet die Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die wirksame und überprüfbare Qualitätskriterien/Messinstrumente für Partizipation in der Gremienarbeit entwickelt und der Landessynode vorlegt.“

Die Kirchenleitung hat die Gender- und Gleichstellungsstelle der EKiR mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt. In Kooperation mit der Fachhochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW hat die Gender- und Gleichstellungsstelle eine Studie zu Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen in den Strukturen der EKiR durchgeführt. Das Ergebnis wurde in der Broschüre „JUGEND WILL MITGESTALTEN - Partizipation von jungen Menschen an Entscheidungen der Evangelischen Kirche im Rheinland“ veröffentlicht.

Die Ev. Jugend im Rheinland hat eine Stellungnahme zur Studie verfasst, in der sie die dadurch aufgezeigten Befunde als wertvoll erachtet, jedoch darauf hinweist, dass der Beschluss der Synode damit noch nicht vollständig umgesetzt sei. Es brauche noch die im Beschluss genannten überprüfbaren Qualitätskriterien/ Messinstrumente für Partizipation junger Menschen in der Gremienarbeit. Dieser Einschätzung schließt sich das Fachdezernat 3.1 an und hat der Kirchenleitung einen Beschlussvorschlag für die weitere Bearbeitung vorgelegt.
Die Kirchenleitung hat dazu am 11.12.2020 beschlossen:

„Die Kirchenleitung beauftragt die Gender- und Gleichstellungsstelle an der Umsetzung des Beschlusses LS2019-B28 Punkt 2 weiterzuarbeiten und in Kooperation mit der Evangelischen Jugend im Rheinland und ihrer Geschäftsstelle im Amt für Jugendarbeit wirksame und überprüfbare Qualitätskriterien/Messinstrumente für Partizipation junger Menschen in der

Gremienarbeit zu entwickeln, die sinnvoll auf den verschiedenen Ebenen der EKiR zur Anwendung kommen können. Das Ergebnis soll auf der Landessynode 2022 vorgestellt werden.“

zu Ziffer 2; hier: Punkt 3 im Beschluss der Jugendsynode

„Die Evangelische Kirche im Rheinland begrüßt und bekräftigt die Beschlüsse der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur „Mitwirkung junger Menschen auf allen Ebenen unserer Kirche“ und zu „Junge Menschen im Blick“. Sie bittet die Kirchenleitung zu veranlassen, dass bis zur Vorlage eines „Check: ‚Junge Menschen im Blick‘“ bei Beschlüssen in geeigneter Weise dokumentiert wird, welche Auswirkungen sie für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben.“

In der EKiR wurde eine Übergangslösung bis zur finalen Vorlage der EKD eines Checks „Junge Menschen im Blick“ gefunden. Alle Beschlüsse werden einem Prüfkriterium unterzogen, welche Auswirkungen die Entscheidung auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene hat.

zu Ziffer 2; hier: Punkt 6 im Beschluss der Jugendsynode:

„Die Jugendsynode bittet die Landessynode prüfen zu lassen, wie im Zusammenhang der Diskussion um ihre Arbeitsweise (Drucksache 17) eine deutlich höhere Repräsentanz junger Menschen in der Landessynode und ihren Ausschüssen erreicht werden kann.“

Die Kirchenleitung hat bei der Wahl der von ihr zu berufenen Mitglieder für die Landessynode 2021 mehrere junge Menschen benannt. Der Ständige Nominierungsausschuss der EKiR hat die Beteiligung junger Menschen in landessynodalen Gremien verstärkt in den Blick genommen.

zu Ziffer 2; hier: Punkt 7 im Beschluss der Jugendsynode:

„Sie verbindet dies mit der Empfehlung an die Kirchenkreise, die Repräsentanz junger Menschen in ihren Delegationen in die Landessynode zu berücksichtigen.“

Der Präses hat im Namen der Kirchenleitung den Kirchenkreisen in zwei Anschreiben empfohlen, die Repräsentanz junger Menschen in ihren Delegationen für die Landessynode zu berücksichtigen.

zu Ziffer 2; hier: Punkt 8 im Beschluss der Jugendsynode:

„Die Evangelische Kirche im Rheinland verändert die Ausgestaltung ihrer Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden hinsichtlich partizipativer Ansätze. Zum Beispiel könnten gemeinsam mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden aus einem landeskirchlich vereinbarten Rahmenplan religionspädagogische Module ausgewählt werden. Eine engere Verzahnung zwischen Jugendarbeit und der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, die Durchführung von Gemeindepraktika und die Einbeziehung Ehrenamtlicher sind dabei in Betracht zu ziehen.“

Der Arbeitsbereich Konfirmand*innenarbeit im PTI (Pädagogisch Theologisches Institut der Ev. Kirche im Rheinland) hat gemeinsam mit dem zuständigen Fachdezernat 3.1 zahlreiche praxisnahe Module zur Partizipation in der Arbeit mit Konfirmand*innen erarbeitet und ein Begleitheft mit theoretischen Grundlagen veröffentlicht.

zu Ziffer 2; hier: Punkt 10 im Beschluss der Jugendsynode:

„Die Evangelische Kirche im Rheinland sieht in der Partizipation einen wichtigen Schlüssel für das Demokratielernen an Schulen. Die Kirchenleitung wird gebeten, Vorschläge zu erarbeiten, wie bei den evangelischen Schulen exemplarisch neue Wege gegangen werden können.“

Für die Ev. Schulen wurde durch das Dezernat 3.3 Landeskirchliche Schulen eine AG gegründet, die sich mit dem Thema Formen der Partizipation für das Demokratielernen an Schulen beschäftigt. Bei der Erarbeitung von Möglichkeiten der Partizipation in der AG wird es auch konkret ein Hearing der Schülervertreter*innen geben. Die Schulordnung wird im Hinblick auf neue Beteiligungsformen überarbeitet.

zu Ziffer 2; hier: Punkt 11 im Beschluss der Jugendsynode:

„Die Jugendsynode bittet die Landessynode der Kirchenleitung zu empfehlen, den mit der Jugendsynode 2019 begonnenen Gesprächsfaden in partizipativer Weise zu einer neuen Form des regelmäßigen Austauschs zwischen der Landeskirche und ihren jungen Mitgliedern weiterzuentwickeln, der an die Stelle des Jugendberichts tritt. Die von der Jugendsynode angestoßenen Themen sollen dabei in geeigneter Weise weiterverfolgt und vertieft werden. Neue Themen werden in partizipativer Weise über den Jugendverband ermittelt und in Zusammenarbeit mit der Kirchenleitung eingebracht.“

Es wurden neue Formen des regelmäßigen Austauschs zwischen Landessynode und Kirchenleitung mit der Jugendarbeit und dem Jugendverband in Abstimmung mit dem Vorstand der Ev. Jugend im Rheinland festgelegt.

Zur Landessynode 2021 legt der Ständige Theologische Ausschuss das Papier "Perspektiven der kirchlichen Weiterentwicklung: Partizipativ(e) Kirche werden – Teilhabe und Teilgabe als Herausforderung" vor, welches eine theologische Auseinandersetzung mit dem Thema Partizipation befördert und den Grundgedanken von Partizipation aus kirchlicher Sicht stärkt.

zu Ziffer 3; hier: Punkt 4 und 5 im Beschluss der Jugendsynode

„Die Jugendsynode bittet die Kirchenleitung, über die bestehenden Regelungen in Artikel 31, Abs. 2 und Artikel 99 Abs. 2e bzw. Artikel 99a, Abs. 6 hinaus, weitere Möglichkeiten der Partizipation junger Menschen in der Kirchenordnung zu implementieren. So soll geregelt werden, dass jede Gemeinde und jeder Kirchenkreis Jugendausschüsse bzw. synodale

Fachausschüsse für Jugend mit einer 50 % Beteiligungsquote von jungen Menschen einrichtet. Diese entscheiden im Rahmen ihrer Satzung eigenverantwortlich über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel, Aufgaben und Ziele.“

„In den Jugendausschüssen und den synodalen Fachausschüssen für Jugend sollen auch junge Menschen stimmberechtigte Mitglieder werden können, die nicht die Befähigung zum Presbyteramt haben. Die Jugendsynode bittet die Landessynode, den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnungs- und Rechtsfragen prüfen zu lassen, ob dazu rechtliche Anpassungen notwendig sind und diese gegebenenfalls vorzubereiten.“

Die Landessynode 2021 wird über Änderungen der Kirchenordnung im Hinblick auf weitere Partizipationsmöglichkeiten junger Menschen in Gremien entscheiden.

14. Beschluss der Jugendsynode betr. Kinder- und Jugendarbeit
    Beschluss Nr. 29 der 71. Landessynode 2019

Bericht zum aktuellen Stand der Umsetzung

Beschluss Nr. 29 der 71. Landessynode 2019:

„1. Die Landessynode begrüßt das von der Jugendsynode beschlossene Leitpapier zur Kinder- und Jugendarbeit und unterstreicht die dort dargestellte Bedeutung dieses Themas für die Evangelische Kirche im Rheinland.

2. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, die Punkte 1., 2. und 5. im Beschluss der Jugendsynode umzusetzen.

3. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die zuständigen Ständigen Synodalausschüsse mit der Prüfung der Umsetzbarkeit der Punkte 3. und 4. im Beschluss der Jugendsynode zu beauftragen.
Der Landessynode 2020 ist zu berichten.

4. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung und die an der Weiterarbeit beteiligten Ständigen Synodalausschüsse, die Ev. Jugend im Rheinland und weitere Vertreterinnen und Vertreter der jungen Generation in die Beratungen einzubeziehen.“

zu Ziffer 2; hier: Punkt 2 im Beschluss der Jugendsynode

„Auskömmliche Stellen in ausreichender Anzahl für hauptamtliche Kräfte in der Kinder- und Jugendarbeit sind notwendig. Die Jugendsynode bittet die Kirchenleitung die Wirkungen des Personalplanungsgesetzes zu prüfen und Beispiele guter Personalkonzepte zu kommunizieren.“

Herr Dr. Drubel war am 10.04.2019 im Fachbeirat Personalentwicklung und hat zu den Beschlüssen der Jugendsynode berichtet. Der Fachbeirat hat das Thema aufgegriffen, das im Beschluss benannte Ziel „auskömmliche Stellen in ausreichender Anzahl für hauptamtliche Kräfte“ konnte bisher aber nicht umgesetzt werden. Im Gegenteil, ein Blick in den aktuel-

len Stellenmarkt zeigt, dass Jugendarbeitsstellen immer weiter ab- und umgebaut werden.

zu Ziffer 2; hier: Punkt 5 im Beschluss der Jugendsynode

„Evangelische Kinder- und Jugendarbeit will und muss sich noch stärker als bisher inklusiv aufstellen. Um Inklusion umzusetzen, braucht es Mittel, Ressourcen und Qualifizierung. Das umfasst z.B. Beratung, Information, barrierefreie Zugänge. Die Jugendsynode bittet die Landessynode die hierfür notwendigen Wege zu eröffnen.“

Eine neue Inklusionsstrategie der EKiR wird derzeit durch eine Projektgruppe erarbeitet. Die evangelische Kinder- und Jugendarbeit wird einbezogen.

zu Ziffer 3; hier: Punkt 3 im Beschluss der Jugendsynode

*„Die Jugendsynode bittet die Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen ein verbindliches Qualifikationsniveau für beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit Tätige festzuschreiben und Stelleninhaber*innen und neu Eingestellten eine entsprechende berufsbegleitende Qualifizierung zeitlich und finanziell zu ermöglichen, sofern sie über diese nicht verfügen. Um die Qualität der Kinder- und Jugendarbeit im Kontext lebensbegleitenden Lernens zu gewährleisten, sollen Angebote der Fort- und Weiterbildung für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende ausgebaut werden.“*

Das angestrebte Qualifikationsniveau und der damit verbundene Ausbau der Bildungsangebote ist für das gemeindepädagogische Arbeitsfeld erfolgt und arbeitsrechtlich durch das Verbot der Anstellung von nicht pädagogisch qualifizierten Personen durchgesetzt worden.

zu Ziffer 3; hier: Punkt 4 im Beschluss der Jugendsynode

„Die Jugendsynode bittet die Landessynode eine angemessene Ausstattung (finanziell, personell, räumlich) für eine qualitativ gute evangelische Kinder- und Jugendarbeit sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass dieses Anliegen auch von Gemeinden und Kirchenkreisen umgesetzt wird. Eine ausreichende finanzielle Ausstattung ist notwendig, um aktuelle Themen und Herausforderungen aus der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen unmittelbar und zeitnah aufzugreifen.

Die Schaffung, Erhaltung und Stärkung von Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit muss dabei als landeskirchliche Gemeinschaftsaufgabe verstanden werden. Daher bittet die Jugendsynode die Landessynode ein landeskirchliches Budget bereitzustellen, um die Kinder- und Jugendarbeit insbesondere dort zu unterstützen, wo sie aus eigenen Kräften nicht vorgehalten werden kann.“

Die Frage der Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit sollte in der Lenkungsgruppe Kirchensteuerverteilung priorisiert berücksichtigt werden. Da Lenkungsgruppe Kirchensteuerverteilung derzeit ausgesetzt ist, wird die Frage in der AG 2 Haushaltskonsolidierung bearbeitet. In der AG

ist die junge Generation durch ein Mitglied des Vorstandes der Ev. Jugend im Rheinland vertreten.

15. Neue Gemeindeformen / Erprobungsräume
    Beschluss Nr. 30 der 71. Landessynode 2019

Seit Sommer 2020 werden zehn Initiativen als die ersten Erprobungsräume in der rheinischen Kirche gefördert und darin begleitet, wie sie sich mit ganz unterschiedlichen innovativen Ideen und in unterschiedlichen Kontexten stellvertretend gesamtkirchlichen Lernprozessen stellen:

- Eine Kirchengemeinde macht sich auf den Weg zu erproben, wie sie sich zukünftig maßgeblich ehrenamtlich mit nur noch geringer pastoraler Versorgung verstehen und organisieren kann.
- Die ökumenische Initiative *Segensfeiern an der Lebenswende Geburt* erprobt, wie ihre bisher auf eine Region fokussierten Erfahrungen landeskirchenweit zugänglich gemacht werden und so in unterschiedlichen Kontexten eine Art von „ökumenischen Gemeinden auf Zeit“ entstehen können.
- Eine rein ehrenamtlich gegründete Initiative junger Erwachsener wird in der Entwicklung eines Selbstverständnisses als Gemeinde begleitet,
- In einer dörflichen, stark säkularisierten Region wird die Partizipation von Kindern am Gemeindegeschehen erprobt.
- Die in der rheinischen Kirche und auch darüber hinaus bekannten *beymeister* suchen nach fünf Jahren im Status eines Projekts nun als Gemeinde ihren Platz innerhalb der kirchlichen Strukturen.
- Ein Kirchenkreis probiert aus, ob und wie ein gemeinsames und auf Gemeinwesen fokussiertes Selbstverständnis als Kirche entwickelt werden kann.
- Auch im Bereich der Virtualität und Internationalität werden Gründungsprozesse begleitet.

Insbesondere Gründungsprozesse, die aktuell mit dem Beziehungsaufbau in einem spezifischen Kontext befasst sind, sind Corona bedingt sehr herausgefordert. Zugleich könnte man meinen, virtuelle Gemeindegründungen seien jetzt im Aufbruch. Wir vom Projekt sind gespannt, ob sich diese Art eines sog. „Coronaeffekts“ in der zweiten Bewerbungsrunde zeigt und sich ein virtueller Schwerpunkt abbildet. Bisher nehmen wir erneut sehr vielfältige, aber wenig virtuelle Ideen und Vorhaben wahr und fragen uns, was das für uns als Kirche und unsere Zukunft bedeutet. Hier liegt offensichtlich ein noch nicht ausreichend geborgenes Potential...
Zu den noch nicht ausgeschöpften Potentialen gehört zudem die Förderung und Begleitung von Pionier*innen – Menschen, die sich in den vorfindlichen Strukturen unserer Kirche noch nicht engagieren oder selbst beheimatet fühlen. Durch das Projekt Erprobungsräume könnten insbesondere kreative Experimentierfreudige dieser Zielgruppe eine neue Chance entdecken, selbst aktiver Teil dieser Kirche zu werden. Darum begrüßen und unterstützen wir vom Projekt Erprobungsräume die

Entscheidung der rheinischen Kirche, mit der Weiterbildung für Pionier*innen zu kooperieren. Fünf Stipendien für diese Weiterbildung werden aktuell von der Evangelischen Kirche im Rheinland vergeben und über das Projekt Erprobungsräume bringt sich die rheinische Kirche zugleich bei der Gestaltung der Weiterbildungsinhalte und -formate ein.
Insgesamt gewinnt neben der bisher vor allem gefragten finanziellen Förderung die Begleitung der „Erprober*innen“ sowie der Prozesse mehr an Relevanz. Diese Entwicklung freut uns im Projekt sehr und stellt uns zugleich vor die Herausforderung, wie wir die Projektressourcen auf die Begleitung einer wachsenden Zahl an meist recht komplexen Prozessbegleitungen fokussieren. Denn auch die Zahl der Erprobungsräume wird in den nächsten Jahren wachsen, im Sommer 2021 werden aus der zweiten Bewerbungsrunde weitere Erprobungsräume hervorgehen, die sich nicht nur stellvertretend gesamtkirchlichen Lernprozessen stellen, sondern genau darin auch begleitet werden wollen.
Zukünftig wird das Projekt Erprobungsräume als Gesamtes in Form einer wissenschaftlichen Begleitforschung professionell begleitet. Im Fokus der Begleitforschung steht, die Prozesse sowohl des Projekts insgesamt als auch konkret der Erprobungsräume als „Lernräume“ zu begreifen und die jeweiligen Erfahrungen im gesamtkirchlichen Horizont auszuwerten und zugänglich zu machen. Dabei wird sich gleichermaßen an kirchentheoretischen (wie ereignet sich hier Kirche?) sowie innovationstheoretischen Dimensionen (wie gelingen Innovationsprozesse?) orientiert und werden neben quantitativen auch qualitative Forschungsmethoden Anwendung finden.
Das Projekt Erprobungsräume arbeitet somit seit seinem Start 2019 weiterhin konkret ausgerichtet auf das Ziel, zur Entwicklung der rheinischen Kirche beizutragen, hin zu einer Kirche, die sich aus vielfältigen sowie gleichwertigen Formen des Kirche- und Gemeindeseins organisiert und begreift (im Sinne von *mixed economy*).

16. Beschluss der Jugendsynode betr. Jugend- und Familienarmut und Antrag der Kreissynode Bonn betr. Bekämpfung der Kinderarmut
    Beschluss Nr. 31 der 71. Landessynode 2019

Beschluss 31 der LS 2019 hat sowohl einen Antrag der Kreissynode Bonn zum Thema Kinderarmut als auch den Beschluss der Jugendsynode (im Rahmen des Leitpapiers zum Thema Jugend- und Familienarbeit, J5) aufgenommen und an die Kirchenleitung zur Bearbeitung überwiesen.
Mit Verabschiedung des Beschlusses 49 der LS 2020 zur Einführung einer Kindergrundsicherung sowie zum Engagement von Gemeinden, Einrichtungen und Diakonischen Werken für die Bekämpfung von Kinder-, Jugend- und Familienarmut vor Ort ist Beschluss 31 der LS 2019 weitestgehend erledigt.

Im Leitpapier J5 der Jugendsynode sind noch Anliegen benannt und in Beschlusssätze gefasst, die teilweise offener formuliert sind. Dabei geht es um Fragen der UN-Kinderrechtskonvention, um Aspekte diakonischen Handelns sowie um die besonders armutssensible Arbeit der Offenen Türen und der Kindertagesstätten in Gemeinden und Kirchenkreisen.

Auf Basis einer Diskursvorlage hat der Ständige Ausschuss für öffentliche Verantwortung (AÖV) in seiner Sitzung am 23.9.2020 diskutiert und an die Kirchenleitung Bitten für eine weitere Arbeit formuliert. Diese Bitten wurden auf Anregung im Kollegium in eine Beschlussvorlage für die Kirchenleitung umgearbeitet.
Ausgangspunkt der Bitten des AÖV ist, dass die Anliegen der Jugendsynode weniger einen einmaligen (in der Sache inhaltlich neuen) synodalen Beschluss erfordern als vielmehr die Beauftragung einer weiteren nachhaltigen Bearbeitung in den dafür zuständigen Dezernaten bzw. in den in diesen Themenfeldern arbeitenden selbständigen oder unselbständigen Ämtern, Werken und Einrichtungen. In allen genannten Feldern sind die Themenstellungen auch „auf dem Schirm“, aber es ist ausgesprochen mühsam, in den in der Regel wesentlich von politischen Vorgaben abhängigen Fragen substantiell weiterzukommen. Mit ihrem Beschluss unterstützt die Kirchenleitung das Anliegen der Jugendsynode und ermutigt die Akteure zu nachdrücklicher Weiterarbeit. Im Einzelnen hat die Kirchenleitung wie folgt beschlossen:

1. Die Kirchenleitung bittet die fachlich zuständigen Dezernate sowie die mit der Themenstellung besonders befassten Ämter, Werke und Einrichtungen, an den Fragestellungen im Zusammenhang mit Kinder,- Jugend- und Familienarmut weiterhin nachdrücklich und nachhaltig zu arbeiten, wie sie im Beschluss 31 LS 2019/Beschlussteil J5 der Jugendsynode 2019 benannt sind:
    1. an einer umfassenden Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere im Blick auf den Aspekt der Durchsetzung der rechtlichen Gleichstellung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen (Dezernat 1.2; Dezernat 3.1; Amt für Jugendarbeit; Diakonie RWL);
    2. an der Förderung einer armutssensiblen Grundhaltung und einer daraus folgenden Kultur des Helfens, insbesondere in allen diakonischen Handlungsfeldern (Dezernat 5.1; Diakonie RWL);
    3. am politischen Einsatz und der fachlichen Begleitung der Arbeit mit armen und armutsgefährdeten Kindern, Jugendlichen und Familien, insbesondere im Bereich der Arbeit der Offenen Türen und der Kindertagesstätten, wie sie in vielen Gemeinden und Kirchenkreisen geschieht (Dezernat 3.1; Amt für Jugendarbeit; Diakonie RWL);
    4. daran, dass gerade auch die Bedarfe der 18-24-Jährigen in Fragen der Grundsicherung für Kinder und Jugendliche berücksichtigt werden (Dezernat 3.1; Amt für Jugendarbeit; Diakonie RWL).

2. Die Kirchenleitung beauftragt Dezernat 4.3, eine geeignete Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) aus den Bereichen Jugendarbeit oder Diakonie zu gewinnen für eine Mitgliedschaft im Bündnis für Kindergrundsicherung, um auch auf diesem Weg die Positionierung der Landeskirche für die Einführung einer Kindergrundsicherung erkennbar zu machen und so die Einführung der Grundsicherung für Kinder und Jugendliche zusätzlich zu unterstützen.

Neben dem in 1.3 benannten „politischen Einsatz und der fachlichen Begleitung der Arbeit mit armen und armutsgefährdeten Kindern, Jugendlichen und Familien, insbesondere im Bereich der Arbeit der Offenen Türen und der Kindertagesstätten“ ist auf den Beschluss der Landessynode 2019 zu einer strukturellen und finanziellen Sicherung der Kinder- und Jugendarbeit als ebenenübergreifende Aufgabe zu verweisen. Dieser wurde von der Kirchenleitung an die AG Kirchensteuerverteilung und nun im Blick auf eine weiterführende Haushaltskonsolidierung/Aufgabenkritik 2020 an die von der Kirchenleitung eingesetzte Arbeitsgruppe 2 überwiesen.

Damit ist der Beschluss 31 der LS 2019, der den Beschluss der Jugendsynode (im Rahmen des Leitpapiers zum Thema Jugend- und Familienarbeit, J5) aufnimmt, erledigt.

17. Evangelische Büchereien
(Anträge der Kreissynoden Bonn und Simmern-Trarbach
<u>Beschluss Nrn. 5.1 und 5.8 der 72. Landessynode 2019</u>
und
Anträge der Kreissynoden Altenkirchen, Gladbach-Neuss, Bad Godesberg-Voreifel, Koblenz, Köln-Rechtsrheinisch, an Lahn und Dill und Wied)
<u>Beschluss Nrn. 7.1, 7.4, 7.6, 7.8, 7.9, 7.10 und 7.15 der 73. Landessynode 2020</u>

A. Beschlusslage

1. Beschluss zur Aufgabenkritik der Landessynode 2014

Schließung der Büchereifachstelle 2023 mit der Maßgabe, dass die Streichung der Stelle der Leitung der Büchereifachstelle mit Wirkung vom 01.01.2023 wirksam wird / Vergabe der Mittel für ehrenamtliches Engagement durch das Dezernat (150.000 €)

2. Erläuterungen in der Drucksache 4 zur LS 2014

Die Büchereifachstelle wird in den Jahren 2016 bis Ende 2022 reduziert weitergeführt. Die Büchereifachstelle begleitet mit ihrer Arbeit rund 1.300 Ehrenamtliche in 240 Büchereien. Bei einer Schließung bereits Ende 2015 würde diese Begleitung vorschnell auslaufen, ohne dass Alternativen geprüft werden konnten. Die Ausbildung von Ehrenamtlichen zur Bü-

chereiassistentin kann nicht mehr angeboten kann, es beginnen 2014 Kurse, die bis Mitte 2016 laufen. Durch diese Ausbildung werden Ehrenamtliche qualifiziert, nicht nur die Beratungsarbeit in den Gemeindebüchereien durchzuführen, sondern auch die mit der Tätigkeit verbundenen formalen Aufgaben sachgerecht zu erledigen.
Deshalb soll die Büchereifachstelle, wie ursprünglich vom zuständigen Dezernat vorgeschlagen, bis Ende 2022 fortgeführt werden, allerdings in reduzierter Personalstärke. Durch diese Verlängerung können Konzepte eines Ausstiegs der Landeskirche aus dem Arbeitsfeld in Kooperation mit Gemeinden und der „AG der Evangelischen Büchereien in der EKiR" entwickelt werden. Folgende Einspareffekte können vor 2022 erzielt werden: Der Wegfall einer Stelle Büchereiassistentin (die Aufgabe wird durch zwei Mitarbeiterinnen wahrgenommen) wird vorgezogen und daraus ergeben sich Einsparungen an Personalkosten von jeweils ca. 18.000 € (0,43 Stelle, EG 6). Dazu kommen die entsprechenden Sachkosten.

3. Beratungen mit der AG Büchereien über „Konzepte eines Ausstieges der Landeskirche"

Seit 2014 steht das zuständige Dezernat durch den Leitenden Dezernenten in Gesprächen mit einer kleinen Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Büchereien im Rheinland über mögliche Konzepte eines Ausstiegs der Landeskirche aus der Büchereifachstelle. Es konnte in wesentlichen Punkten keine Übereinstimmung erzielt werden. Aus der Sicht des Dezernates werden die Erwartungen der Arbeitsgemeinschaft an eine Fortführung der umfangreichen jetzigen Begleitung und Beratung durch die Büchereifachstelle ab dem Jahr 2023 durch die Beschlusslage der Landessynode nicht gedeckt. Die dafür notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen sind nicht vorgesehen.
Das Dezernat hat bei den Gesprächen verschiedene Möglichkeiten einer Begleitung der Bildungsarbeit der Evangelischen Büchereien vorgeschlagen, die aus unterschiedlichen Gründen als fachlich nicht ausreichend kritisiert wurden. Das Dezernat sieht sich gegenüber den Ehrenamtlichen in den Büchereien weiterhin in der Verantwortung, bestimmte unterstützende Maßnahmen anzubieten und legt sein Konzept eines Ausstieges der Landeskirche aus dem Arbeitsfeld vor.

4. Beratungen im Ständigen Ausschuss für Erziehung und Bildung

Der Ständige Ausschuss für Erziehung und Bildung hat sich in 2019 in zwei Sitzungen mit der Büchereiarbeit befasst. Im Mai 2019 waren die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Büchereien im Rheinland, Superintendentin Vogel und die Leiterin der Büchereifachstelle, Frau Schwarze, in den Ausschuss eingeladen, um die Arbeit der Evangelischen Büchereien vor Ort und der Fachstelle vorzustellen.

Bei seiner Klausurtagung am 20./ 21.09.2019 hat der Ständige Ausschuss in Bezug auf den Beschluss der Landessynode und die Bildungsarbeit der Büchereien beschlossen:

„I. Der Ständige Ausschuss plädiert für die Einhaltung des Beschlusses der Landessynode 2014 zur Schließung der Büchereifachstelle zum 31.12.2022.
II. Der Ausschuss unterstützt die Planungen der Abteilung 3, die Bildungsarbeit der Büchereien durch das zuständige Dezernat weiterhin zu begleiten und die öffentlichen Fördermittel durch die Sachbearbeitung des Dezernates sicherzustellen.“

5. Anträge der Kreissynoden zu den Landessynoden 2019.2 und 2020

Die folgenden Kreissynoden haben zu den Landessynoden im September 2019 (Bonn, Simmern-Trarbach) und Januar 2020 (Altenkirchen, Gladbach-Neuss, Bad Godesberg-Voreifel, Koblenz, Köln-Rechtsrheinisch, Lahn und Dill, Wied) Anträge zur Sicherstellung oder Fortführung der Arbeit gestellt und die Erarbeitung entsprechender Konzepte eingefordert. Zwei Anträge beziehen sich konkret auf die Synodaltagung 2020:

Die Synode des Kirchenkreises Simmern-Trarbach bittet die Landessynode, auf der nächsten ordentlichen Synodaltagung im Januar 2020 über die zukünftige fachliche Begleitung der ehrenamtlichen Arbeit in den Evangelischen Öffentlichen Büchereien im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland zu beraten.
Sie bittet die Kirchenleitung, ein Konzept für eine solche fachliche Begleitung der Ehrenamtlichen sowie einen Finanzierungsvorschlag vorzulegen.

Die Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel bittet die Landessynode 2020, eine alternative und langfristig gesicherte Lösung zur bisherigen Fachstelle für das Büchereiwesen zu erarbeiten. Hierbei ist die fachgerechte Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit in den evangelischen Büchereien im Bereich der Ev. Kirche im Rheinland so sicherzustellen, dass sie den Anforderungen für die Beantragung öffentlicher (Förder-) Mittel genügt und auch die Ausbildung und Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Büchereien gewährleistet ist. Die Lösung ist so zeitnah, d.h. bis spätestens Anfang 2021, zu implementieren, dass bis zum Ende der Arbeit der Büchereifachstelle in der jetzigen Form die Praxistauglichkeit evaluiert werden kann.

Die 72. Landessynode im September 2019 hat zu den beiden ihr vorliegenden Anträgen beschlossen (Beschlüsse 5.1 und 5.8):

Der Antrag der Kreissynode Bonn betr. Erarbeitung und Sicherstellung einer langfristigen Lösung für die fachgerechte Begleitung der ehrenamtlichen Arbeit in den evangelischen Büchereien im Bereich der der Evangelischen Kirchen im Rheinland wird an die Kirchenleitung sowie an den Ständigen Ausschuss für Erziehung und Bildung überwiesen.

Der Antrag der Kreissynode Simmern-Trarbach betr. zukünftige fachliche Begleitung der ehrenamtlichen Arbeit in den evangelischen öffentlichen Büchereien in der Evangelischen Kirchen im Rheinland wird an die Kir-

chenleitung sowie an den Ständigen Ausschuss für Erziehung und Bildung überwiesen.

Die 73. Landessynode im Januar 2020 hat zu den vorliegenden Anträgen beschlossen (Beschlüsse 7.1, 7.4, 7.6, 7.8, 7.9, 7.10, 7.15):

Der Antrag der Kreissynode … betr. Zukünftige Begleitung der ehrenamtlichen Arbeit in den evangelischen Büchereien wird an die Kirchenleitung, den Ständigen Ausschuss für Erziehung und Bildung – federführend – und den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss überwiesen.

B. Strategien eines Ausstiegs der Landeskirche aus der Büchereifachstelle/ Begleitung der Bildungsarbeit evangelischer Büchereien durch das zuständige Dezernat

1. Situation im Spätsommer und Herbst 2020

Der „Lockdown“ und die Kontaktbeschränkungen bedingen Verzögerungen bei anstehenden Planungen und Gesprächen, gefährden jedoch nicht den Zeitplan der synodalen Beratungen in den beiden ständigen Ausschüssen und der Kirchenleitung.

Die Einbußen bei der Kirchensteuer in der Folge der Corona-Pandemie werden zu weitreichenden Veränderungen in den Kirchen führen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht sicher prognostiziert werden, welche landeskirchlichen Einrichtungen ihre Dienste überhaupt und in welchem Umfang im Jahr 2023 noch anbieten können. Gleichzeitig ist allen Kirchen durch die Krise und deren Folgen deutlich geworden, dass eine verstärkte ökumenische Zusammenarbeit immer wichtiger wird. Es gibt deutliche Signale aus einigen Bistümern.

Das zuständige Dezernat verfolgt deshalb drei Linien, die als komplementär zueinander verstanden werden, wenn es um die Möglichkeiten einer weiteren Begleitung der Bildungsarbeit der evangelischen Büchereien geht. Dadurch wird vermieden, dass durch die anstehenden Veränderungen soeben gefundene und mitgeteilte Lösungsansätze in den kommenden zwei Jahren wieder verworfen werden müssen. Zu Beginn des Jahres 2023 werden die Kooperationspartner festgelegt sein, die möglichst nachhaltig zur Verfügung stehen.

In der einen Linie werden landeskirchliche Einrichtungen, in einer zweiten Linie werden die Bistümer mit ihren Büchereifachstellen und katholischen Fachorganisationen als Kooperationspartner angesprochen, in der dritten wird die verstärkte Kooperation mit der Bundesebene, dem Evangelischen Literaturportal konkretisiert.

Da jedoch keine finanziellen Mittel für alle diese Kooperationen zur Verfügung stehen, ist das Dezernat bei der Suche nach möglichen Kooperationspartnern auf deren Zustimmung und ein gegenseitiges Einvernehmen angewiesen. Über den weiteren Fortschritt der Gespräche mit möglichen Kooperationspartnern wird die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Büchereien im Rheinland fortlaufend informiert werden.

Die Planungen des zuständigen Dezernates werden durch den Beschluss des Ständigen Ausschuss für Erziehung und Bildung vom September 2019 (s.o.) unterstützt. Eine weitergehende oder umfangreichere fachliche Begleitung und Beratung der evangelischen Büchereien, wie sie in Anträgen mehrerer Kreissynoden gefordert wird, ist durch den Beschluss der Landessynode 2014 zur Aufgabenkritik nicht gedeckt. Das gilt auch für den Antrag aus dem Kirchenkreis Simmern-Trarbach, einen Finanzierungsplan für ein Konzept vorzulegen.

2. Sicherstellung der Mittel / Statistik/ Stellungnahmen/ Gremienarbeit

Gemäß dem Beschluss der Landessynode 2014 *(Vergabe der Mittel für ehrenamtliches Engagement durch das Dezernat)* wird die Beantragung der öffentlichen Fördermittel, deren Verteilung und die Führung der Verwendungsnachweise durch das Dezernat 3.1 gewährleistet. Insgesamt stehen acht Wochenstunden einer Sachbearbeitung zur Verfügung. Diese personelle Maßnahme ist bereits seit 2020 umgesetzt und schon jetzt arbeitet sich die zuständige Kollegin ein. Außerdem prüft das Dezernat die derzeitigen Verfahren auf mögliche Aktualisierungen und eine Vereinfachung und prüft die jeweiligen Bestimmungen der Antragsberechtigung. Für die jährliche Statistik stehen die zurzeit im Aufbau befindlichen Seiten von ELIPORT (s.u.) zur Verfügung, das Dezernat unterstützt bei der Anwendung.

Dem Antrag der Kreissynode Godesberg, die Implementierung einer Lösung bis spätestens Anfang 2021 zu veranlassen, wird durch die personelle Maßnahme in diesem Punkt aufgenommen und eine zeitnahe Einarbeitung in das Förderwesen und eine nahtlose Übernahme der Aufgabe zum 01.01.2023 wird sichergestellt.
Bei der Ausbildung und Begleitung der Ehrenamtlichen ist eine Implementierung und Erprobung durch die evangelischen Büchereien ab 2021, wie sie im Antrag der Kreissynode Godesberg gefordert wird, in der Praxis nicht umsetzbar. Es stehen außerdem keine Mittel zur Verfügung, eine parallele Struktur neben der jetzigen Tätigkeit der Büchereifachstelle in den Jahren 2021 und 2022 zu finanzieren.

Die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Büchereien im Rheinland hat in den Beratungen über die Konzepte eines Ausstieges auf die Bedeutung der Präsenz in bestimmten Gremien hingewiesen. Da insbesondere die Landesmittel ein gezieltes politisches Wirken in den jeweiligen Ministerien nahelegen, wird es eine enge Zusammenarbeit des zuständigen Dezernates mit den Evangelischen Büros in den Bundesländern und dem Evangelischen Literaturportal ELIPORT geben.
Es stehen (wie bisher) zwei Wochenstunden einer Dezernentin/ eines Dezernenten für die Büchereiarbeit zur Verfügung. Bei der Besetzung einiger politischer Gremien werden - möglichst schon jetzt - aktive und fachkundige Ehrenamtliche aus der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Büchereien im Rheinland um ihre Mitwirkung gebeten.

Von den Ministerien angeforderte Stellungnahmen zu den Bibliotheksgesetzen in den vier Bundesländern werden verstärkt in Koordination der jeweiligen Evangelischen Büros in Absprache mit den anderen Landeskirchen in einem Bundesland und den Büchereifachstellen der beteiligten Bistümer erarbeitet.

3. Begleitung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Büchereien im Rheinland

Die Gremien der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Büchereien im Rheinland (Vorstand, Fachbeirat und Mitgliederversammlung) werden bei ihren Sitzungen im bisherigen Umfang durch die zuständige Dezernentin/ den zuständigen Dezernenten und die Sachbearbeitung begleitet.

4. Fort- und Weiterbildung für die Ehrenamtlichen in den Büchereien

Die Verantwortung für die Begleitung der Ehrenamtlichen in den evangelischen Büchereien, auch für deren Qualifizierung, liegt bei den jeweiligen Trägern der Einrichtungen, in der Regel bei den Presbyterien. Aufgrund der Beratungen mit der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Büchereien im Rheinland, unterstützt durch den Beschluss des Ständigen Ausschusses für Erziehung und Bildung, stellt sich die Abteilung „Erziehung und Bildung“ der Herausforderung, die Bildungsarbeit der Evangelischen Büchereien durch das zuständige Dezernat weiterhin zu begleiten, obwohl der Beschluss der Landessynode 2014 dafür weder Mittel noch personelle Ressourcen zur Verfügung vorsieht.
Auf der landeskirchlichen Ebene werden weiterhin Bildungsmaßnahmen angeboten zu den Fragen des Büchereiwesens (Grundkurs „Fit für die Büchereiarbeit“). Angedacht sind auch Veranstaltungen zu grundsätzlichen Themen der Erwachsenenbildung wie z.B. Glaubensfragen, Gesprächsführung im Alltag, interkulturelle Kompetenz oder Maßnahmen zur Prävention. Diese können nicht ausschließlich für die Zielgruppe der Ehrenamtlichen in den Büchereien angeboten werden. Sie werden zu den bestehenden Angeboten der Erwachsenenbildung eingeladen.

Der Grundkurs „Fit für die Büchereiarbeit“ ist Bestandteil des EKD-weiten Curriculums zur Grundqualifizierung von Mitarbeitenden in den evangelischen Büchereien. Die Teilnahme ist Voraussetzung für die weiterführende Ausbildung zur Fachfrau/Fachmann für Büchereiarbeit, Literaturvermittlung und Leseförderung. Darüber hinaus sichert das Angebot die Grundlage des fachgerechten Arbeitens, die eine der Voraussetzungen in den ehrenamtlichen Büchereien für die Gewährung von Fördermitteln ist. Das derzeitige Curriculum des Grundkurses beinhaltet mehre Studientage und ein „Literarisches Wochenende“.
Die Verantwortung für die Durchführung des Grundkurses wird ab 2023 einer landeskirchlichen Einrichtung übergeben und/oder auch in Kooperation mit den Büchereifachstellen der Bistümer durchgeführt werden. Gespräche mit den Erwachsenenbildungswerken Nordrhein und Rheinland-Süd und dem Pädagogisch-Theologischen-Institut sind aufgenommen

worden. Die Erwachsenenbildungswerke führen bereits seit einigen Jahren Kooperationen beim Grundkurs mit der Büchereifachstelle durch.
Für die Veranstaltungen werden Referent*innen auf Honorarbasis engagiert. Wenn keine öffentlichen Fördermittel für die Durchführung akquiriert werden können, wird es im Wesentlichen eine Finanzierung durch die Teilnehmenden bzw. deren Träger geben. Landeskirchliche Mittel stehen für diese Arbeit nicht zur Verfügung.

Für eine Weiterentwicklung des Curriculums sowie die kuratierende Begleitung des Grundkurses wird die Expertise des Fachbeirates der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Büchereien im Rheinland angefragt.

Der Ausbildung zur „Fachfrau/ zum Fachmann für Büchereiarbeit, Literaturvermittlung und Leseförderung“ kommt mit dem Wegfall der Büchereifachstelle eine große Bedeutung im Blick auf den Erhalt und die Weitervermittlung von notwendigem Fachwissen zu. Aus dem Kreis der Absolventinnen und Absolventen könnten Honorarkräfte für die Grundausbildung sowie für die Einführung der fachlichen Software in der Landeskirche sowie weitere Multiplikatorinnen und Multiplikatoren hervorgehen. Diese Ausbildung wird vom Evangelischen Literaturportal geregelt und verantwortet.

5. Kooperationen mit dem Evangelischen Literaturportal (ELIPORT)

ELIPORT ist der Dachverband der evangelischen öffentlichen Büchereien in Kirchengemeinden und Krankenhäusern in Deutschland. Für die ehrenamtlich Mitarbeitenden wird u.a. die Internetseite „www.büchereiservice.de“ betrieben. Dort finden ehrenamtliche Büchereimitarbeitende sehr viel Unterstützung durch Hinweise und Formulare, Bildungsmodule und Serviceangebote, Newsletter und gezielte Informationen zu aktuellen Herausforderungen, die zur Organisation und Leitung einer evangelischen öffentlichen Bücherei benötigt werden. Das Evangelische Literaturportal stellt über seine Homepage auch Materialien für Fördermittel und Jahresstatistik zur Verfügung.
Das zuständige Dezernat bleibt in einem regelmäßigen Austausch mit der Leitung von ELIPORT über weitere Kooperationen.

6. Weitere landeskirchliche Kooperationspartner

In Zeiten immer geringer werdender finanzieller Ressourcen ist die Bündelung der vorhandenen Ressourcen eine Möglichkeit, Ehrenamtliche in ihrer Arbeit zu unterstützen. Das für die evangelischen Büchereien zuständige Dezernat im Landeskirchenamt vermittelt auf Anfrage Kontakte zu den folgenden Dienststellen und Dezernaten:

- Bei Rechtsfragen wird das Rechtsdezernat um Amtshilfe angefragt
- Bei bibliothekarischen Fachfragen wird die Landeskirchliche Hochschulbibliothek angefragt
- Die Arbeitsfelder "Gottesdienst" und "Kirche mit Kindern" im "Zentrum Gemeinde und Kirchenentwicklung" werden bei der Erarbeitung von

Literaturgottesdiensten oder gottesdienstlichen Angeboten für Kinder um Mitwirkung gebeten.

Die Anträge der Kreissynoden Bonn und Simmern-Trarbach (Landessynode 2019.2) und Altenkirchen, Gladbach-Neuss, Bad Godesberg-Voreifel, Koblenz, Köln-Rechtsrheinisch, Lahn und Dill und Wied (Landessynode 2020) sind damit inhaltlich aufgenommen und erledigt.

III.

Aus der Arbeit der Kirchenleitung

A. Berichte

1. Haushaltskonsolidierung / Aufgabenkritik 2020

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung, der Landessynode einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen, hat die Kirchenleitung in Kenntnis der finanziellen Konsequenzen der wirtschaftlichen Auswirkung der Pandemie einen Prozess der Haushaltskonsolidierung / Aufgabenkritik 2020 aufgesetzt. Zur Erarbeitung hat die Kirchenleitung sich nicht auf die Zuarbeit durch das Landeskirchenamt beschränkt, sondern um den Fokus zu weiten und Verantwortlichkeiten zu entkoppeln, zwei Arbeitsgruppen eingesetzt und für sich selber die Funktion der Steuerungsgruppe vorgesehen.
Die Arbeitsgruppe 1 hat den Auftrag konkrete Vorschläge zur kurzfristigen Konsolidierung des Haushaltes zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe 2 soll Szenarien kirchlicher Arbeit und kirchlicher Strukturen entwickeln, die mittel- und langfristig zur Haushaltsentlastung durch grundlegende Veränderungen führen.

Die Kirchenleitung hatte dabei nicht nur die kurzfristige Veränderungsnotwendigkeit durch den deutlichen Rückgang der Kirchensteuer, sondern auch die mit der Freiburger Projektion[1] aufgezeigten langfristigen Anpassungsnotwendigkeiten vor Augen.

Im Hinblick auf die kurzfristigen Möglichkeiten hatte die Kirchenleitung an Veränderungen unterschiedlicher Art gedacht. Dabei kann es sich genauso um verändertes Verwaltungshandeln im Rahmen des bestehenden Rechts wie auch um die Aufgabe von Einrichtungen nach Entscheidung durch die Landessynode handeln.

Hinzu kommt, dass mit der Änderung der Umlagen jetzt auch die früher über den gesamtkirchlichen Haushalt finanzierten Bereiche mit in den Blick genommen werden.

Die Kirchenleitung hat die ihr in dem Prozess zuarbeitenden Arbeitsgruppen frei von Fragen des Proporzes und der Anbindung an ständige Aus-

[1] *https://portal.ekir.de/intranet/content/kirche-im-umbruch*

schüsse besetzt. Mit Christiane Köckler (Arbeitsgruppe 1) und Marion Greve (Arbeitsgruppe 2) wurden zwei Personen gefunden, die Erfahrungen in ähnlichen Prozessen haben. Dr. Axel Epe hat die Aufgabe übernommen die Zusammenarbeit zu koordinieren und in der Kirchenleitung als Steuerungsgruppe des Prozesses zu berichten.

Für die Umsetzung von Einsparungen wird die Kirchenleitung die notwendigen Entscheidungen treffen. Dieses beinhaltet auch die ggf. dafür notwendigen oder aus sonstigen Gründen sinnvollen Ausschussberatungen zu veranlassen sowie notwendige Entscheidungen der Landessynode 2022 herbeizuführen.

Die Arbeitsgruppen haben sich beide am 31. August 2020 konstituiert.

Die ***Arbeitsgruppe 1*** ist im Jahr 2020 zu sieben Sitzungen im Rahmen von Videokonferenzen zusammengekommen.
Unsere Arbeitsweise haben wir so festgelegt, dass wir auf der Basis von Auswertungen des Haushalts sowie von Hinweisen aus den Abteilungen Arbeitsbereiche im Hinblick auf Einsparungen in den Blick nehmen. Nach internen Gesprächen und Beratungen in der Arbeitsgruppe werden mögliche Einsparpotentiale dann mit den fachlich zuständigen Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes besprochen. Die Arbeitsgruppe entwickelt daraus dann ihre Vorschläge.

Die Arbeitsgruppe hat sich keine Denkverbote aufgelegt. Alle Ideen und Potentiale für Einsparungen werden ausgelotet.

Die Arbeitsgruppe wird in der ersten Hälfte des Jahres 2021 alle Abteilungen und Arbeitsbereiche bearbeiten und einen entsprechenden Bericht der Kirchenleitung vorlegen, so dass die Vorschläge nach der Sommerpause in den synodalen Prozess eingespeist und der Landessynode 2022 vorgelegt werden können.

Die Arbeitsgruppe hat schon jetzt festgestellt, dass das erforderliche Einsparvolumen nicht ohne die Trennung und Veränderung von wertvollen und wertgeschätzten Arbeitsbereichen unserer Kirche erreicht werden kann.

Die ***Arbeitsgruppe 2*** hat sich im Jahr 2020 zu vier Sitzungen im Rahmen von Videokonferenzen getroffen. Der Auftrag der Kirchenleitung lautet, Szenarien kirchlicher Arbeit und Strukturen zu entwickeln, die mittel- und langfristig zur Haushaltsentlastung durch grundlegende Veränderung führen.

In einem ersten Schritt werden Orientierungslinien zur künftigen Kirchenentwicklung erarbeitet, um vor diesem Horizont Einspar- und Investitionspotentiale zu definieren. Dabei wurden zunächst die Ergebnisse der Freiburger Studie[2] sowie gesamtgesellschaftliche Veränderungen in den Blick genommen. Bei der Erarbeitung der Orientierungslinien lässt sich die Ar-

[2] *https://portal.ekir.de/intranet/content/kirche-im-umbruch*

beitsgruppe inspirieren durch die Impulse des Referenten Dr. Steffen „Gemeinde geht weiter. Theorie und Praxisimpulse für kirchliche Leitungskräfte“ (Stuttgart Kohlhammer, 1.Auflage 2017).

Bei der Entwicklung der Szenarien werden sowohl die bestehenden Strukturen und Arbeitsfelder auf Veränderungspotential analysiert, als auch im Sinne der „Out of the box“- Denkweise die Frage aufgegriffen, wie wir uns als Kirche komplett anders organisieren können.

Die Arbeitsgruppe arbeitet direkt der Kirchenleitung zu. Sie erwartet, dass die Vorarbeiten als Diskussionsgrundlage in einen breiten Beratungsprozess münden.

2. Denkwerkstatt Zukunftsfragen Pfarrberuf

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2019 beschlossen, einen Beratungsprozess zur Zukunft des Pfarrdienstes als Projekt durchzuführen. Eine Steuerungsgruppe unter Leitung von Vizepräses Pistorius wurde eingesetzt. In einem Bewerbungsverfahren wurde zu einer „Denkwerkstatt zum Pfarrberuf“ eingeladen. Der Kreis der Teilnehmenden umfasst 36 Personen. Die 1. Denkwerkstatt, die am 9. Mai 2020 in Bonn stattfinden sollte, musste wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden. Am 12. September 2020 wurde die 1. Denkwerkstatt als Videokonferenz durchgeführt. In verschiedenen Gesprächsgängen ging es unter anderem um das Profil des Pfarrberufes gegenüber anderen Berufen in der Kirche, um die Verknüpfung des Theologiestudiums mit den ersten Amtsjahren, die Verwaltungs- und Leitungsaufgaben für Pfarrerinnen und Pfarrer und um Perspektiven der Teamarbeit. Eine 2. Denkwerkstatt am 16. November 2020 hat sich mit einem Blick von außen auf den Pfarrberuf der Zukunft beschäftigt. Die Arbeitsergebnisse werden zurzeit gesichtet und dienen als Arbeitsgrundlage für eine dritte Denkwerkstatt am 30. Januar 2021.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Denkwerkstätten zum Pfarrberuf werden der Kirchenleitung vorgestellt, sollen der Personalabteilung zur Entwicklung der Zukunftsaufgaben dienen und in die Personalplanungskonferenz 2021 einfließen.

Der Landessynode 2021 wird hiermit ein Zwischenbericht vorgelegt, weil der Prozess Corona bedingt noch nicht abgeschlossen wurde.

3. Härtefallregelung für entlassene Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst

Dieser Prozess geht zurück auf ein Gespräch der Pastorinnen und Pastoren nach Art. 62a KO mit Präses Nikolaus Schneider und einigen Mitgliedern der Kirchenleitung 2009 über die personalpolitischen Entscheidungen der EKiR seit den 80er Jahren und die teilweise dramatischen Fol-

gen, die diese für viele entlassene Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst hatten.

Gemeinsam mit dem Rheinischen Konvent wurden inzwischen etliche offene Fragen geklärt und Rahmenbedingungen für den „Ergänzenden pastoralen Dienst“ geschaffen (Status, Amtsbezeichnung, Ordinationserhalt, Honorarmodell u.ä.; vgl. www.ekir.de/pastorale-dienste). 2015 erreichte dieser Prozess einen vorläufigen Abschluss durch einen Brief von Präses Manfred Rekowski an alle Pastorinnen und Pastoren im Ergänzenden pastoralen Dienst mit Bitte um Entschuldigung für damals geschehene Verletzungen. Diese Entschuldigung wurde vom Rheinischen Konvent und vielen Pastorinnen und Pastoren angenommen.

Eine Frage aber blieb offen: Soll, kann, darf oder muss es für die damals erlittenen finanziellen Notlagen, in die etliche Pastorinnen und Pastoren gerieten, wie auch immer geartete Ausgleichszahlungen oder Zuschüsse in Härtefällen geben? Am 29.04.19 und 22.07.19 hat dazu eine AG „Härtefallausgleich“ getagt. An der AG-Sitzung am 22.7.19 nahmen zwei Kirchenleitungsmitglieder teil: Dr. Axel Epe und Vizepräses Christoph Pistorius. Die teilnehmenden Pastorinnen und Pastoren hatten den Verlauf ihrer Geschichte samt den daraus resultierenden Konsequenzen aufbereitet und dargestellt. Die Ergebnisse sind in einem schriftlichen Bericht *„Ohne Anschlussbeschäftigung entlassene Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst“ (18.09.2019)* systematisch und exemplarisch zusammengefasst und der Kirchenleitung im Rahmen eines Gespräches von der AG vorgestellt worden. Präses Rekowski hatte die Landessynode 2020 im Rahmen seines Berichtes über dieses Projekt informiert. Die Kirchenleitung hat daraufhin beschlossen, ihrer Bitte um Entschuldigung von 2015 eine materielle Geste folgen zu lassen und einen Vorschlag erarbeitet, der vom Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss und vom Ständigen Finanzausschuss beraten und befürwortet wurde. Dabei hat die Kirchenleitung festgehalten, dass es zwar keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung gibt, sehr wohl aber eine ethisch berechtigte Erwartung, der unsere Kirche nicht ausweicht. Am 30.10.2020 hat die Kirchenleitung nun folgendes Verfahrens beschlossen:

Es wird eine Härtefallregelung geben, *begrenzt* auf diejenigen Personen, die

a) eine zweite Sonderdienstzeit absolviert haben (ca. 65) und danach mindestens drei Monate nicht sozialversichert arbeitslos geworden sind oder nur geringe Einkünfte hatten (Zahl unbekannt),
b) nach der ersten Sonderdienstzeit entlassen worden sind (ca. 75) und mindestens drei Monate nicht sozialversichert arbeitslos geworden sind oder nur geringe Einkünfte hatten und keine zweite Sonderdienstzeit angeboten bekommen haben (Zahl unbekannt),

c) nach Ausscheiden aus dem Sonderdienst erhebliche Weiterbildungskosten in Folge des „Outplacements“ aufbringen mussten, die nicht bezuschusst worden sind.

Der Dienstumfang zum Zeitpunkt der Entlassung ist nicht relevant.

Es wird folgende *Einmalzahlung* festgelegt:

- € 10.000,- bei Entlassung nach den ersten fünf Jahren
- € 15.000,- bei Entlassung nach den zweiten fünf Jahren
- Bis zu € 5000,- für tatsächlich entstandene und nachgewiesene Weiterbildungskosten, sofern diese nicht vom neuen Arbeitgeber getragen worden sind.

Die Zahlungen erfolgen aus der alten Personalplanungsrücklage („Sonderdiensttopf“), die - seit NKF als ‚Rückstellung‘ - nach wie vor existiert.

Die potentiell betroffenen Personen wurden inzwischen angeschrieben. Ihnen wird die Möglichkeit eröffnet, ohne Rechtsanspruch beim Landeskirchenamt einen *Antrag* auf die Härtefallzahlung zu stellen. Dabei ist u.a. die sozialversicherungsfreie Zeit nach den Monaten der Übergangsgeldzahlung nachzuweisen und der daraus erwachsene wirtschaftliche Schaden darzustellen. Die Frist läuft bis zum 31. März 2021.

Es wurde eine *Kommission* eingerichtet, die die eingehenden Anträge sichtet und entscheidet. In die Kommission wurden berufen: Vizepräses Christoph Pistorius (Personaldezernent), Frau Helga Siemens-Weibring (KL), Frau Superintendentin Almut van Niekerk (KL), Dr. Volker Lehnert (zust. Fachdezernent), Frau Daniela Emge (Rheinischer Konvent), Irene Diller (Genderstelle); beratend und geschäftsführend: Herr Herbert Plischke (Sachbearbeitung).

4. Bericht über die Erprobung der Wahl des Presbyteriums in einer Gemeindeversammlung im Kirchenkreis Niederberg

Zahlreiche Gemeindemitglieder konnten das Presbyterium in einer Gemeindeversammlung wählen (Verordnung zur Wahl des Presbyteriums in einer Gemeindeversammlung, KABl. 2019, S. 173). Es haben fünf Kirchengemeinden teilgenommen (Langenberg, Tönisheide, Neviges, Wülfrath und Heiligenhaus).

In allen Gemeinden fand eine Blockwahl statt. Bei keiner der Gemeinden überstieg danach die Zahl der Kandidierenden die Anzahl der freien Plätze um mindestens zwei Personen. In drei Gemeinden entsprach die Zahl der Kandidierenden der Anzahl der festgestellten Plätze, in zwei Gemeinden kandidierten eine Person mehr als Plätze festgestellt waren (Tönisheide und Heiligenhaus). Die Personen, die kandidiert haben und zugleich Mitarbeitende im Sinne des Mitarbeitendenwahlgesetzes sind, variierten in den Gemeinden. Es sind aber maximal drei Personen bei den teilnehmenden Gemeinden zugleich Mitarbeitende im Sinne des MWG (Wülfrath), maximal 20 % (Neviges und Wülfrath).

Die Wahlbeteiligung lag zwischen 1,4 % und 3,3 % (Heiligenhaus 1,7%, Langenberg 1,4%, Neviges 1,9%, Tönisheide 3,3% und Wülfrath 1,6%). Die Wahlbeteiligung der Vorjahre, wenn eine Wahl stattgefunden hatte, lag deutlich höher (6,7% bis 11,2%).

Im Vorfeld der Wahl waren insgesamt vier Fragebögen, jeweils ein Fragebogen an die Suptur und ein Fragebogen an die teilnehmenden Gemeinden vor der Wahl und jeweils ein Fragebogen an die Suptur und ein Fragebogen an die teilnehmende Gemeinden nach der Wahl verschickt worden.

Herr Superintendent Buchholz führte aus, den KSV Niederberg hätte ursprünglich die festgestellten Defizite des Wahlverfahrens (geringe Wahlbeteiligung, wenig Kandidierende, Ausfall vieler Wahlen) veranlasst, über eine andere Form der Legitimation oder Beauftragung eines Presbyteriums nachzudenken. Das Amt der Presbyterin/des Presbyters sollte grundsätzlich neu in den Blick genommen werden. Damit relativiere sich die Notwendigkeit, in einer Wahl möglichst viele Stimmen erzielen zu müssen. Als gute Alternative erschien dem KSV eine in jedem Fall stattfindende Wahl in der Gemeindeversammlung, die noch dazu den Aufwand für eine Wahl reduzieren könnte. Auf Ebene des Kirchenkreises wurde zumindest überlegt, eine Pressekonferenz zu planen, um auf den Modellversuch hinzuweisen.

Hintergrund der Wahl in der Gemeindeversammlung war nach den Antworten der teilnehmenden Gemeinden der Wunsch nach Legitimation durch die Gemeinde auch im Fall einer nicht ausreichenden Liste nach dem aktuellen Presbyteriumswahlgesetz. Umgekehrt wurde auch betont, dass aus Sicht der Presbyterinnen und Presbyter eine Legitimierung durch die Gemeinde begrüßt würde. Gerade in Gemeinden, in denen in zurückliegenden Wahlen nicht gewählt wurde, wurde dies besonders hervorgehoben (Langenberg). Als Ziel wurde auch genannt, dass kein Ausschluss von Ehrenamtlichen stattfinde. Die Flexibilität bzgl. der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter wurde begrüßt. Außerdem wurde der Wunsch nach schlankerem Verfahren und geringeren Kosten aufgeführt.

Im Vorfeld der Wahl gab es nach den Angaben der Gemeinden einige wenige kritische Stimmen zur Wahl des Presbyteriums in einer Gemeindeversammlung.

Nach der Wahl teilte Herr Buchholz mit, es hätten sich verschiedene Erwartungen und Ziele erfüllt: die Gemeindeversammlungen hätten die neuen Presbyterinnen und Presbyter legitimiert/beauftragt, die nach dem Presbyteriumswahlgesetz fast alle nur durch KSV-Beschluss in das Amt hätten gelangen können; der Modellversuch habe die Wahl in einigen Gemeinden im Sinne eines Paradigmenwechsels ins Bewusstsein gebracht; der Aufwand sei erheblich geringer gewesen; im gesamten Kirchenkreis habe ein Prozess begonnen, neu über die Wahl zum Presbyterium, insbesondere aber auch über die grundsätzlichen Aufgaben und

Bedingungen für dieses Amt nachzudenken; durch den Modellversuch konnten die zuvor genannten Defizite vermieden werden.

Nicht erfüllt habe sich die Erwartung, die Gemeindeversammlungen seien besonders gut besucht. Beteiligt habe sich in allen Gemeinden die „Kerngemeinde“ (dies erscheine dem KSV aber „ausbaufähig“ für mögliche künftige Wiederholungen/Fortsetzungen). Als Rückmeldung auf Kirchenkreisebene wurde von den Gemeindemitgliedern die Legitimation durch die Gemeinde im Fall einer nicht ausreichenden Liste ebenso wie der einfache und zügige Ablauf als positiv hervorgehoben. Eine größere Anzahl der Rückmeldung habe sich aber auf das offene Verfahren bezogen: Daher solle aus Sicht des KSV darüber nachgedacht werden, dass eine geheime Abstimmung auf Antrag möglich sein sollte. Auch erscheint es dem KSV insgesamt geboten, das Thema „Presbyterium“ grundsätzlich in den Gemeinden neu zu diskutieren und eine Einschätzung der Wertigkeit, Aufgaben, Belastung, Unterstützung usw. zu besprechen. Dem KSV erscheint empfehlenswert, ein solches Verfahren grundsätzlich zu ermöglichen im Fall von unvollständigen Wahllisten.

Aus den Gemeinden wurde zurückgemeldet: Auch bei der Versammlung sei die Art der Wahl begrüßt worden. Es habe aber auch die Wünsche aus der Gemeinde gegeben, Briefwahl auch bei einer Wahl in einer Gemeindeversammlung ausüben und zwischen den Personen unterscheiden zu können.

Als positiv haben die Presbyterien die Legitimation durch die Gemeinde, die Kostenersparnis sowie der geringe zeitliche Aufwand, die höhere Flexibilität der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter, aber auch die Tatsache, dass keine Person „verloren“ hat, herausgestellt. Als negativ an dem Verfahren wurde von den Gemeinden rückgemeldet, dass nicht zwischen den Kandidierenden unterschieden werden konnte und dass dadurch eine Auswahl fehle (und vereinzelt, dass das dann eine sorgfältige Prüfung der Kandidierenden voraussetze) sowie, dass keine geheime Wahl möglich war. Enttäuscht war man von der geringen Wahlbeteiligung; dazu wurde auch zurückgemeldet, dass so der Einfluss einzelner größer würde.

Bei einer Wahl wurde eine Mitarbeiterin des Landeskirchenamtes angesprochen, dass eine Legitimation durch die Gemeinde sehr gut sei, eine Blockwahl aber nicht die Möglichkeit zulasse, sich nur für einen Teil der Kandidierenden auszusprechen. Andererseits war bei der Beantragung der Erprobung der ausdrückliche Wunsch, nicht (nur) eine Person „abwählen“ zu können. Auch in anderen Fällen, insbesondere in ländlichen Gegenden, wird die Nichtwahl einer Person als sehr unglücklich empfunden.

Insgesamt würden die Gemeinden aber die Wahl in einer Gemeindeversammlung als kostengünstiges, einfaches und schlankes, ressourcenschonendes Verfahren zumindest für den Fall, wenn ansonsten keine

Wahl stattfände, als gute Alternative empfehlen. Die Möglichkeit der geheimen Wahl wurde teilweise gewünscht, teilweise auch, dass einzeln abgestimmt werden sollte. Besonders positiv wurde hervorgehoben, dass die Gemeinde die Presbyterinnen und Presbyter legitimieren konnte und umgekehrt (aus Sicht der Presbyterinnen und Presbyter), dass sie von der Gemeinde legitimiert wurden.

Die bei der Erprobung der Wahl des Presbyteriums in einer Gemeindeversammlung im Kirchenkreis Niederberg gesammelten Erfahrungen bewertet die Kirchenleitung insgesamt positiv. Insbesondere die Legitimation des Presbyteriums durch die Gemeinde begrüßt die Kirchenleitung, auch wenn die Teilnahme der wahlberechtigten Mitglieder an der Gemeindeversammlung nicht außergewöhnlich hoch war. Die erprobte Wahl in einer Gemeindeversammlung hat daher Eingang gefunden in die Eckpunkte zur Weiterarbeit an der Änderung der rechtlichen Regelungen zur Presbyteriumswahl, die der Landessynode zum Diskurs vorgelegt werden.

B. Termine 2020

1 Sitzungen der Kirchenleitung

5./.6.3., 2./3.4., 14./15.5., 4./5.6., 25./26.6., 13./14.8., 17./18.9., 12./13.11., 10./11.12.

2 Klausurtagungen der Kirchenleitung

11.1., 14./15.2., 29./30.10.

3 Visiten der Kirchenleitung

21./22.8. im Kirchenverband Köln und Region,
in den Kirchenkreisen Köln-Mitte und Köln-Nord

28./29.8. im Kirchenverband Köln und Region,
in den Kirchenkreisen Köln-Rechtsrheinisch und Köln-Süd

4 Sitzung der Kirchenleitung mit den Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse und ihrer Fachgruppen

12.2.

5 Superintendentenkonferenzen

10.-12.2., 18.6, 27./28.10.

zusätzliche Corona bedingte Sonder-Videokonferenzen:
17.3., 1.4., 22.4., 29.4., 28.5., 3.9., 30.11., 14.12.

6 Konvent der Leiterinnen und Leiter der landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen

27.2., 2.11.

Evangelische Kirche
im Rheinland

74. LS 2021 Drucksache 1.1

Bericht der Kirchenleitung über ihre Tätigkeit und die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode

***hier:* Personalbericht**

Teil A. Bericht zur Pfarrstellenplanung 2030 (Umsetzung von Beschluss 18 LS 2015)

Teil B. Personalbericht nach § 3 Personalplanungsgesetz über die beruflich Mitarbeitenden nach Artikel 66 Kirchenordnung

PERSONALBERICHT

Teil A Pfarrstellenplanung

Mit Teil A des Personalberichts kommt die Kirchenleitung ihrer jährlichen Berichtspflicht aus Beschluss 18 LS 2015 nach. Punkt I. gibt den aktuellen Umsetzungsstand der von der Synode beschlossenen Maßnahmen wider. Unter II. finden sich die aktuellen statistischen Angaben zur Pfarrstellenplanung- und -entwicklung.

I. Umsetzungsstand der Maßnahmen aus Beschluss 18 LS 2015

1. Gemeinsames Pastorales Amt (Maßnahmenkatalog 1.c)
Der von der Landessynode beschlossene Maßnahmenkatalog sieht eine Weiterentwicklung des Gemeinsamen Pastoralen Amtes vor. Dazu hat die Landessynode 2020 eine Anwendungsmöglichkeit für die Kirchenkreise geschaffen. Eine Ausdehnung dieser Möglichkeit auf Verbände wird im Zusammenhang mit einer Gesamtevaluation des Gesetzes geprüft werden.

2. Gemeinschaft der Mitarbeitenden (Maßnahmenkatalog 1.d)
Die Leitlinien zur Gemeinschaft der Ordinierten wurden am 01.04.2019 veröffentlicht.
Leitlinien zur Gemeinschaft der beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden waren vom Fachbeirat für Personalentwicklung erarbeitet worden, sollten nach Beratung im Kollegium aber noch einmal überarbeitet werden. Diese Überarbeitung wurde wegen der mannigfachen Herausforderungen durch die Corona-Maßnahmen für 2020 zurückgestellt.

3. Prozess Zeit für das Wesentliche (Maßnahmenkatalog 1.e)
Beschluss 112 LS 2017 ist umgesetzt. Für den parochialen Dienst wurden verbindliche Vereinbarungsgespräche über den Pfarrdienst zwischen Pfarrerin bzw. Pfarrer und Presbyterinnen und Presbytern eingeführt. Für den Schuldienst liegt ebenfalls eine Handlungshilfe vor und der Prozess der Einführung der Vereinbarungsgespräche befindet sich in der Umsetzung. Die Umsetzung für die weiteren funktionalen Dienste ist in Bearbeitung. Für das Jahr 2021 ist eine Handlungshilfe für den Bereich JVA und Notfallseelsorge geplant.

4. Alternative Anbindung von Pfarrstellen (Maßnahmenkatalog 5.a)
Der Maßnahmenkatalog sieht eine Prüfung vor, inwieweit Kirchenkreise Anstellungsträger von Pfarrstellen werden können. Hierzu hat eine Arbeitsgruppe „Anbindung von Pfarrstellen“ im Jahre 2019 Überlegungen angestellt. Da nicht nur kirchenverfassungsrechtliche, sondern auch dienstrechtliche Hürden zu nehmen sind, hat die Arbeitsgruppe zunächst einen Vorschlag zur Erweiterung der Kooperationsmöglichkeiten im Pfarrdienst (Kooperationsräume) angestoßen. Darauf wurden die Durchführungshinweise zum Pfarrstellengesetz geändert und ein Muster für eine solche Kooperationsvereinbarung entworfen. Weitergehende Gespräche, auch mit Kirchen, die solche

Modelle kennen, wurden geführt, die daraus resultierenden Überlegungen sind noch im Beratungsstadium.

5. Vertretungsregelungen (Maßnahmenkatalog 7.2)
Der Maßnahmenkatalog sah vor, dass Vertretungsregelungen, wie sie z.B. in der Vorlage „Zeit fürs Wesentliche“ vorgeschlagen werden, in Kraft gesetzt werden. In den Vereinbarungen über den Pfarrdienst sind Vertretungsregelungen aufgenommen. Diese Regelugen werden, wie auch die Regelungen über einen freien Tag, vielfach als hilfreich, aber noch nicht ausreichend empfunden. Da der Prozess aufgrund der Pandemielage 2020 nur verlangsamt weitergeführt werden konnte, soll in Jahre 2021 eine Untersuchung vorgenommen werden, wie sich der Prozess landeskirchenweit insbesondere auf die Vertretungsregelungen ausgewirkt hat.

6. Förderung von Supervision und Coaching (Maßnahmenkatalog 7.4)
Supervision und Coaching werden nach einem hierfür beschlossenen und umgesetzten Verfahren über die Landeskirche finanziert. Durch diesen leichten Zugang können sie ihren Charakter als präventive Maßnahmen entfalten und sollen nicht erst in Überlastung- und Krisensituationen zum Einsatz kommen. Um den Bedarf besser decken zu können, ist der Ausbau der durch die Hauptstelle geführten Liste der empfohlenen Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches forciert worden und wird fortlaufend erweitert. Derzeit befinden sich 80 Personen auf der Liste, zwei weitere sind in der Ausbildung. Von dem Angebot der Inanspruchnahme von Supervision und Coaching wird erkennbar Gebrauch gemacht (bislang 72 Abrechnungsfälle in 2020, wobei viele Abrechnungen noch nicht erfolgt sind).

7. Der Maßnahmenkatalog sieht weiterhin vor, dass für den Dienst in der Notfallseelsorge oder andere extrem belastende Tätigkeiten besondere Entlastungsregelungen getroffen werden sollen. Diese Maßnahme steht noch aus, wird aber im Kontext der Einführung der Vereinbarungsgespräche für den überparochialen und funktionalen Dienst bearbeitet. Für das Jahr 2021 ist eine Handlungshilfe für Vereinbarungsgespräche im Prozess Zeit für das Wesentliche für die Notfallseelsorge geplant.

8. Die Weiterentwicklung der Gemeindemissionarsausbildung wird zunächst nicht weiterverfolgt. Die EKD-Kirchenkonferenz hatte im Dezember 2018 im Rahmen der Einführung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs beschlossen, daneben keine nicht-akademischen Zugänge zum Pfarrdienst zu eröffnen.

9. Ein Übernahmeverfahren für theologisches Personal aus anderen Kirchen, auch der weltweiten Ökumene, wurde auf der Grundlage von § 16 PfDG.EKD entwickelt und auch 2020 realisiert. Inzwischen wurden aus diesem Bereich in den Dienst bzw. in die Probezeit übernommen: eine Theologin aus Hongkong, eine altkatholische Theologin, je ein Theologe aus Ägypten, von der Krim, aus Ungarn sowie ein koreanischer Theologe, der in dritter Generation

in Deutschland lebt. Dieser bleibt zugleich Pastor der koreanischen Gemeinde Köln und arbeitet im Rahmen der synodalen Beschlüsse zu Gemeindeformen an einem Konzept der 'kooperierenden Gemeinde' mit. Aus dem Bereich der Ev. Freikirchen (Baptisten, FEG) wurden zwei Personen übernommen, eine weitere hat die Wahlfähigkeit erlangt. Mit mehreren römisch-katholischen Theologen befinden wir uns derzeit in Vorgesprächen.

II. Personalstatistik Pfarrdienst, Zugangszahlen

Die Entwicklung der Pfarrstellen folgt weiterhin der beschlossenen Planung. Im Vergleichsjahr ist die Gesamtsumme um 27,12 Stellen gesunken.
Die Zahlen per 30. Juni 2020[*1] entsprechen mit geringfügigen Abweichungen den für das Jahr 2020 angesetzten Werten:

1. Pfarrstellen zum Stichtag 30. Juni 2020

nicht ref.		refinanziert		lk Ebene[*2]	Sonstige[*3]	Summe
1.276,56		314,01				
parochial	funktional	RU	JVA			
1.062,86	213,70	290,76	23,25	63,05	8,00	1.661,62
63,97%	12,86%	17,50%	1,40%	3,79%	0,48%	100,00%

[*1] Stichtag wurde der Planung nach dem Personalplanungsgesetz angepasst
[*2] Die Klärung, welche Stellen der landeskirchlichen Ebene hier konkret zu berücksichtigen sind, ist noch nicht abgeschlossen.
[*3] 1,00 Entlastung Vorsitz Pfarrvertretung + 7,00 Gemeindedienst für Mission und Ökumene

Nachrichtlich: Pfarrstellen zum Stichtag 1.7.2019

nicht ref.		refinanziert		lk Ebene	Sonstige	Summe
1.307,09		317,1				
parochial	funktional	RU	JVA			
1.097,37	209,72	293,85	23,25	63,55	1,00	1.688,74
64,98%	12,42%	17,40%	1,38%	3,76%	0,06%	100,00%

2. Zusätzlich werden im folgenden Umfang (VBE) weitere Dienste geleistet:

	1.7.2019	30.6.2020
Auftrag § 25 PfDG.EKD	38,25	41,00
mbA-Stelle	28,63	13,75
Probedienst/-zeit	35,00	45,2
Wartestandsaufträge	3,00	4,50[*4]
Summe	104,88	104,45

[*4] wahrgenommen durch 5 von insgesamt 16 Personen im Wartestand

3. Übersicht beurlaubte Pfarrerinnen und Pfarrer:

	1.7.2019	30.6.2020
Beurlaubt für Auslandsdienst	8	11
Beurlaubt für Militärseelsorge	23	19
Beurlaubt andere Landeskirche/EKD	21	25
Beurlaubt Diakonie	18	17
Beurlaubt im kirchlichen Interesse - sonstige	14	12
Beurlaubt im persönlichen Interesse	15	16
Beurlaubt aus familiären Gründen	12	9
Summe	111	109

Vor dem Hintergrund der derzeit für das Jahr 2030 weiterhin geltenden Zielgröße von 1.000 Pfarrstellen (781 nicht refinanzierte, 185 refinanzierte Pfarrstellen in den Kirchenkreisen und 34 auf landeskirchlicher Ebene) hat die Kirchenleitung den Kirchenkreisen 2019 die Kontingente für die nächsten zehn Jahre zugewiesen. Wegen der stark differierenden Altersstruktur wurde auf die Festlegung einer Zielgröße für das Jahr 2025 verzichtet. Die Kirchenkreise haben sich in den letzten Monaten intensiv mit der Umsetzung der Gesamtplanung in die kreiskirchlichen Pfarrstellenkonzepte beschäftigt und zum großen Teil auch bereits entsprechende Beschlüsse gefasst. In etlichen Kirchenkreisen wird dabei nicht mehr auf die Gemeinde als kleinste Planungseinheit geblickt, sondern soll durch eine regionalisierte Verteilung der Pfarrstellen die flächendeckende pfarramtliche Versorgung sichergestellt werden.

Für die über das Jahr 2030 hinausgehende Planung wurde zunächst die Beibehaltung der Zielgröße von 1.000 Pfarrstellen für die gesamte Landeskirche für eine weitere Dekade ins Auge gefasst. Die dazu anstehende Beratung und Beschlussfassung wurden jedoch aufgrund der noch nicht absehbaren Folgen und Konsequenzen der Corona-Pandemie aufgeschoben.

III. Der Zugang zum Pfarrdienst von 2013 – 10/2020

Der Zugang zum Pfarrdienst speist sich a) aus der grundständigen Ausbildung (Studium, Vikariat, Probedienst, mbA-Verfahren) und b) aus den erweiterten Zugängen.

(vgl. *Beschluss 18 LS 2015 Maßnahmenkatalog Pkt. 2.2. und Beschluss 4.12 LS 2017 Antrag der Kreissynode Krefeld-Viersen betr. Entwicklung pastoraler Versorgung)*

1. Zugang aus der grundständigen Ausbildung

Zugänge aus dem Probedienst
Seit 2013 haben **161** Theologinnen und Theologen den Probedienst absolviert, von denen sich einige noch im Probedienst bzw. in nichtstellengebundenen Aufträgen befinden.

Zugänge über das mbA-Verfahren
Seit 2013 haben **31** Theologinnen und Theologen das mbA-Verfahren erfolgreich absolviert.

2. Erweiterte Zugänge

Zugänge aus dem Ergänzenden pastoralen Dienst
Für die ehemaligen Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst besteht die Möglichkeit, die Wahlfähigkeit nach Kolloquium zu erhalten. Voraussetzung ist eine mindestens vierjährige Anstellung im Ergänzenden pastoralen Dienst. Darunter befinden sich auch rheinische Theologinnen und Theologen, die in der Schweiz in Pfarrstellen tätig waren oder sind. Über diesen Weg haben **64** Personen die Wahlfähigkeit erhalten. Davon sind bislang **36** Personen in Pfarrstellen übernommen worden.

Neben dem bereits realisierten Zugang von **36** Personen besteht daher ein potenzieller Zugang von weiteren **28** Personen, die sich derzeit oder in Kürze bewerben können.

Zugänge aus anderen Landeskirchen
44 Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Landeskirchen haben ebenfalls über ein Kolloquium die Wahlfähigkeit für die EKiR erhalten. Davon sind bislang **23** Personen in Pfarrstellen übernommen worden.

Neben dem bereits realisierten Zugang von **23** Personen besteht daher ein potenzieller Zugang von weiteren **21** Personen, die sich derzeit oder in Kürze bewerben können.

Zugänge über § 16 PfDG.EKD und sonstige
Die angemessene Probezeit nach §16 PfDG.EKD (vgl. Maßnahmenkatalog 2.2 c) oder sonstige Wege (z.B. ehrenamtlicher Probedienst), haben insgesamt **28** Personen absolviert. Davon sind **15** Personen bereits in Pfarrstellen gelangt.

Neben dem bereits realisierten Zugang von **15** Personen besteht daher ein potenzieller Zugang von weiteren **13** Personen, die sich derzeit oder in Kürze bewerben können.

Durchschnittlicher Gesamtzugang zum Pfarrdienst von 2013 - 10/2020:

Das Personalangebot stellt sich somit wie folgt dar:

- seit 2013 sind **192** Personen über die grundständige Ausbildung in den Pfarrdienst gelangt oder stehen kurz davor.
- Seit 2013 sind weitere **136** Personen (real **73**, potenziell weitere **63**) über die erweiterten Zugänge in den Pfarrdienst bzw. in die Wahlfähigkeit gelangt.

Dies ergibt einen realen jährlichen Zugang von durchschnittlich 33 Personen und ein potenzielles jährliches Personalangebot von 41 Personen.

Hinzu kommen weitere, derzeit nicht planbare Ressourcen:

a) aus dem inzwischen u.a. in Wuppertal, Heidelberg, Marburg und Greifswald gestarteten berufsbegleitenden Masterstudiengang.

b) aus der Gruppe derjenigen Pfarramtsstudierenden, die sich EKD-weit noch auf keiner landeskirchlichen Liste befinden und sich erst mit der Bewerbung ins Vikariat für eine Landeskirche entscheiden werden.

Teil B:

Personalbericht nach § 3 Personalplanungsgesetz über die beruflich Mitarbeitenden nach Artikel 66 Kirchenordnung

1. Grundsätzliches

Nach Beschluss 32 Nr.3 LS 2012 und § 3 Personalplanungsgesetz ist der Landessynode ab 2013 ein jährlicher Personalbericht vorzulegen. Er beinhaltet eine differenzierte Erhebung des gesamten Personalbestandes an beruflich Mitarbeitenden nach Artikel 66 Kirchenordnung in Kirchengemeinden, Zusammenschlüssen und Kirchenkreisen nach einem vom Landeskirchenamt vorgegebenen Raster.

2. Zur Erhebung im Ganzen

Um den unterschiedlichen Personalabrechnungsprogrammen in den rheinischen Kirchenkreise gerecht zu werden, wurde das landeskirchliche Eingaberaster im Jahr 2016 auf maschinell vorliegende Daten angepasst. Diese reduzierte Datenerhebung wurde durch die Landessynode 2017 bestätigt. Es ist festzustellen, dass nach 2019 auch im Jahr 2020 die Erhebung zum Stichtag 30. Juni 2020 von allen Kirchenkreisen *vollständig* durchgeführt wurde. Eine Schätzung der Daten, wie sie in den Vorjahren häufig notwendig war, war nicht erforderlich.

Daher stellen die erhobenen Zahlen eine aussagekräftige und vollständige Größe über den Bestand an Mitarbeitenden der kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland dar.

3. Einige Kernergebnisse im Überblick

Die erhobene *Zahl* der beruflich Mitarbeitenden einschließlich der Mitarbeitenden in Kindertagestätten inkl. geringfügig Beschäftigter beträgt **19.542** Personen, davon sind ca. **79 %** weiblich und ca. **21 %** männlich. Dieses Verhältnis bleibt im Vergleich zu vergangenen Jahren durchweg konstant.

Der einzige Arbeitsbereich, der dieses Verhältnis durchbricht, ist die Kirchenmusik. Hier ist die Verteilung der Beschäftigten ausgeglichen mit einem leichten Übergewicht für die männlichen Beschäftigten mit ca. **52 %**.

Insgesamt sind **6.436** Personen (ca. **33 %**) in Vollzeit beschäftigt.

Im Hinblick auf den *Dienstumfang* lässt sich darüber hinaus feststellen, dass ca. **55 %** der Mitarbeitenden eine Tätigkeit mit einem Dienstumfang von über **60 %** wahrnehmen.

Die erhobene *Zahl* der beruflich Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten beträgt **6.839** Personen. Davon sind ca. **95 %** weibliche Mitarbeiterinnen. Hier sind insgesamt **3.008** in Vollzeit (ca. **44 %**) beschäftigt.

Der Anteil der erhobenen geringfügig Beschäftigten beträgt insgesamt ca. **17,8 %**. In den Arbeitsbereichen Hausmeister und Küsterdienst mit ca. **42 %** und der Kirchenmusik mit ca. **53 %** liegen die Anzahl der geringfügig Beschäftigten weit über dem Durchschnitt.

Die *Altersstruktur* bleibt seit Jahren konstant. Ca. **53 %** der Mitarbeitenden sind älter als 50 Jahre und ca. **73 %** der Mitarbeitenden älter als 40 Jahre alt.

Ca. **64** % aller Mitarbeitenden in der Verwaltung sind älter als 50 Jahre.

Eine gesonderte Auswertung hat ergeben, dass im Jahr 2020 bis zum Stichtag 30. Juni, **151** Mitarbeitende in Kurzarbeit beschäftigt waren.

4. Auszugsweiser Vergleich zur Personaldatenerhebung aus den Jahren 2007, 2012, 2017, 2019, 2020

Erhebung 2007	Erhebung 2012	Erhebung 2017	Erhebung 2019	Erhebung 2020
17.107 davon ca. 79 % weibl.	16.369 davon ca. 80 % weibl.	19.538 davon ca. 79 % weibl.	20.184 davon ca. 79 % weibl.	19.542 davon ca. 79 % weibl.
älter als 50 Jahre				
ca. 37%	ca. 53 %	ca. 53 %	ca. 53 %	ca. 53 %
älter als 40 Jahre				
ca. 68 %	ca. 74 %	ca. 74 %	ca. 73 %	ca. 73%
Beschäftigungsumfang				
ab 75 bis 100 %	ab 80 bis 100 %	ab 80 bis 100 %	ab 80 bis 100 %	ab 80 bis 100 %
7.966 = ca. 47 %	6.376 = ca. 39 %	7.483 = ca. 38 %	7.840 = 39 %	7.729 = ca. 39 %
Mitarbeitende in Kindertagesstätten				
5.416 = ca. 32 %	5.391 = ca. 33 %	6.757 = ca. 34 %	6.996 = ca. 35 %	6.839 = ca. 35 %
Gesamtzahl Mitarbeitende ohne Kindertagesstätten				
11.691	10.978	12.781	13.188	12.703

5. Automatisierte Datenerhebung

Erinnert sei an dieser Stelle nochmals an den Beschluss 27 LS 2009:

„Das Landeskirchenamt wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen regelmäßig aktuelle und aussagekräftige Personaldaten zu erheben. Dabei muss eine Koppelung an automatisierte Personalbearbeitungs-Verfahren unter Beachtung datenschutzrechtlicher Gesichtspunkte erfolgen“ (Beschluss 27 LS 2009 Abs. 5)

Hier sei verwiesen auf den Prozess Perseus II und die damit verbundenen Pilotprojekte.

Evangelische Kirche
im Rheinland

Personalerhebung 2020
Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche

1. Tätigkeitsbereiche

1.1 nach Personen

1.1.0 insgesamt

1.1.1 Frauen

1.1.2 Männer

2. Dienstumfang

2.0 insgesamt

2.0.1 Frauen

2.0.2 Männer

2.1 Kinder-/Jugendarbeit

2.2 Erwachsenen-/Seniorenarbeit

2.3 Kindertagesstätten

2.4 Küster-/Hausmeisterdienst

2.5 Kirchenmusik

2.6 Verwaltung

2.7 sonstiges

3. Alter

3.0 insgesamt

3.1 Kinder-/Jugendarbeit

3.2 Erwachsenen-/Seniorenarbeit

3.3 Kindertagesstätten

3.4 Küster-/Hausmeisterdienst

3.5 Kirchenmusik

3.6 Verwaltung

3.7 sonstiges

Evangelische Kirche
im Rheinland

1.1.0 *Mitarbeitende nach Geschlecht und Tätigkeitsbereichen insgesamt*

Kirchenkreis	Mitarbeitende gesamt 1)	darunter sind		davon im Tätigkeitsbereich							
		Männer	Frauen	Kinder-/ Jugendarbeit	Erw.s./ Seniorenarb.	Kindertagesstätten	Küster-Hausm.-dienst	Kirchenmusik	Verwaltung	sonstige Arbeitsbereiche	ohne Angabe
Aachen	263	61	202	17	13	65	65	33	56	14	-
An der Agger	573	92	481	33	12	283	67	33	74	71	-
Altenkirchen	322	58	264	21	1	139	60	24	41	36	-
Bonn	300	66	234	34	22	132	50	27	5	30	-
Dinslaken	491	73	418	17	11	300	40	30	51	42	-
Düsseldorf	424	143	281	76	16	24	95	36	151	26	-
Düsseldorf-Mettmann	538	95	443	25	66	297	25	59	54	12	-
Duisburg	610	81	529	142	26	240	62	21	71	48	-
Essen	1.342	334	1.008	95	19	353	174	47	141	513	-
Gladbach-Neuss	452	137	315	70	24	62	119	43	76	58	-
Bad Godesberg-Voreifel	592	113	479	40	37	81	29	23	25	357	-
Jülich	537	129	408	86	58	83	98	42	65	105	-
Kleve	251	40	211	19	1	104	59	22	36	10	-
Koblenz	721	180	541	48	14	299	93	118	85	64	-
Köln-Mitte	162	41	121	22	12	73	25	8	11	11	-
Köln-Nord	388	74	314	16	7	235	41	30	50	9	-
Köln-Rechtsrheinisch	500	99	401	62	21	241	52	41	63	20	-
Köln-Süd	249	42	207	13	1	113	38	23	54	7	-
Krefeld-Viersen	753	135	618	53	33	314	97	29	95	132	-
an Lahn und Dill	464	117	347	29	19	129	142	72	40	33	-
Lennep	562	92	470	25	4	309	59	27	77	61	-
Leverkusen	805	125	680	225	19	262	52	17	74	156	-
Moers	550	87	463	30	26	248	111	42	69	24	-
An Nahe und Glan	377	72	305	13	55	132	54	51	41	31	-
Niederberg	386	54	332	26	18	224	27	22	43	26	-
Obere Nahe	443	77	366	16	4	196	96	36	59	36	-
Oberhausen	545	97	448	26	6	133	67	17	67	229	-
An der Ruhr	490	94	396	29	40	109	30	11	39	232	-
Saar-Ost	193	45	148	11	11	58	58	33	21	1	-
Saar-West	282	77	205	13	21	85	79	34	41	9	-
An Sieg und Rhein	707	130	577	79	45	251	80	45	122	85	-
Simmern-Trarbach	265	38	227	13	2	131	55	21	39	4	-
Solingen	381	77	304	36	22	142	34	17	39	91	-
Trier	278	63	215	14	17	67	84	32	52	12	-
Wesel	454	81	373	30	36	155	26	31	50	126	-
Wied	478	73	405	5	3	327	44	27	46	26	-
Wuppertal	469	213	256	39	22	8	76	29	93	202	-
Köln und Region, KV	136	40	96	7	12	-	8	-	46	63	-
Bonn/Bad Godesberg-V.	106	28	78	-	-	5	2	-	53	46	-
An der Saar, KKV	511	38	473	10	1	430	2	-	54	14	-
Landeskirche	1.192	438	754	14	1	-	65	1	335	776	-
insgesamt	**19.542**	**4.149**	**15.393**	**1.579**	**778**	**6.839**	**2.540**	**1.254**	**2.704**	**3.848**	**-**
in %	*100,0*	*21,2*	*78,8*	*8,1*	*4,0*	*35,0*	*13,0*	*6,4*	*13,8*	*19,7*	

1) ohne Honorarkräfte

Evangelische Kirche
im Rheinland

1.1.1 *Mitarbeitende nach Geschlecht und Tätigkeitsbereichen*

Frauen

Kirchenkreis	Mitarbeitende gesamt 1)	darunter sind		davon im Tätigkeitsbereich							
		Männer	Frauen	Kinder-/ Jugendarbeit	Erw.s./ Seniorenarb.	Kindertagesstätten	Küster-Hausm.-dienst	Kirchenmusik	Verwaltung	sonstige Arbeitsbereiche	ohne Angabe
Aachen	202	x	202	12	11	65	41	14	47	12	-
An der Agger	481	x	481	17	11	272	44	15	64	58	-
Altenkirchen	264	x	264	16	-	133	38	11	38	28	-
Bonn	234	x	234	20	16	127	30	11	5	25	-
Dinslaken	418	x	418	11	10	291	26	14	41	25	-
Düsseldorf	281	x	281	51	13	23	54	21	106	13	-
Düsseldorf-Mettmann	443	x	443	17	42	285	16	27	45	11	-
Duisburg	529	x	529	138	22	224	40	10	59	36	-
Essen	1.008	x	1.008	57	8	329	105	24	105	380	-
Gladbach-Neuss	315	x	315	50	20	61	77	23	60	24	-
Bad Godesberg-Voreifel	479	x	479	28	29	77	19	13	23	290	-
Jülich	408	x	408	63	49	81	68	21	50	76	-
Kleve	211	x	211	14	1	100	43	11	34	8	-
Koblenz	541	x	541	30	10	275	59	49	71	47	-
Köln-Mitte	121	x	121	12	9	69	14	3	11	3	-
Köln-Nord	314	x	314	13	5	216	21	16	36	7	-
Köln-Rechtsrheinisch	401	x	401	42	18	222	27	19	56	17	-
Köln-Süd	207	x	207	10	1	109	22	13	45	7	-
Krefeld-Viersen	618	x	618	41	28	282	84	20	72	91	-
an Lahn und Dill	347	x	347	19	14	118	97	32	40	27	-
Lennep	470	x	470	18	3	302	36	9	60	42	-
Leverkusen	680	x	680	194	15	246	32	8	61	124	-
Moers	463	x	463	19	22	243	79	21	61	18	-
An Nahe und Glan	305	x	305	11	38	131	36	33	33	23	-
Niederberg	332	x	332	21	15	215	15	12	38	16	-
Obere Nahe	366	x	366	12	3	184	70	20	50	27	-
Oberhausen	448	x	448	17	6	128	46	7	58	186	-
An der Ruhr	396	x	396	24	37	102	16	1	30	186	-
Saar-Ost	148	x	148	10	9	54	41	13	21	-	-
Saar-West	205	x	205	8	11	81	42	16	39	8	-
An Sieg und Rhein	577	x	577	63	31	241	49	21	105	67	-
Simmern-Trarbach	227	x	227	10	2	123	46	11	32	3	-
Solingen	304	x	304	27	9	136	23	9	31	69	-
Trier	215	x	215	11	9	66	66	15	42	6	-
Wesel	373	x	373	20	32	151	13	10	41	106	-
Wied	405	x	405	3	2	304	25	15	38	18	-
Wuppertal	256	x	256	28	18	7	37	13	65	88	-
Köln und Region, KV	96	x	96	6	7	-	2	-	35	46	-
Bonn/Bad Godesberg-V.	78	x	78	-	-	5	1	-	37	35	-
An der Saar, KKV	473	x	473	8	-	403	2	-	47	13	-
Landeskirche	754	x	754	11	1	-	27	-	263	452	-
insgesamt	**15.393**	**-**	**15.393**	**1.182**	**587**	**6.481**	**1.629**	**601**	**2.195**	**2.718**	**-**
in %	*100,0*		*100,0*	*7,7*	*3,8*	*42,1*	*10,6*	*3,9*	*14,3*	*17,7*	

1) ohne Honorarkräfte

Evangelische Kirche im Rheinland

1.1.2 *Mitarbeitende nach Geschlecht und Tätigkeitsbereichen*

Männer

Kirchenkreis	Mitarbeitende gesamt 1)	darunter sind		davon im Tätigkeitsbereich							
		Männer	Frauen	Kinder-/ Jugendarbeit	Erw.s./ Seniorenarb.	Kindertagesstätten	Küster-Hausm.-dienst	Kirchenmusik	Verwaltung	sonstige Arbeitsbereiche	ohne Angabe
Aachen	61	61	x	5	2	-	24	19	9	2	-
An der Agger	92	92	x	16	1	11	23	18	10	13	-
Altenkirchen	58	58	x	5	1	6	22	13	3	8	-
Bonn	66	66	x	14	6	5	20	16	-	5	-
Dinslaken	73	73	x	6	1	9	14	16	10	17	-
Düsseldorf	143	143	x	25	3	1	41	15	45	13	-
Düsseldorf-Mettmann	95	95	x	8	24	12	9	32	9	1	-
Duisburg	81	81	x	4	4	16	22	11	12	12	-
Essen	334	334	x	38	11	24	69	23	36	133	-
Gladbach-Neuss	137	137	x	20	4	1	42	20	16	34	-
Bad Godesberg-Voreifel	113	113	x	12	8	4	10	10	2	67	-
Jülich	129	129	x	23	9	2	30	21	15	29	-
Kleve	40	40	x	5	-	4	16	11	2	2	-
Koblenz	180	180	x	18	4	24	34	69	14	17	-
Köln-Mitte	41	41	x	10	3	4	11	5	-	8	-
Köln-Nord	74	74	x	3	2	19	20	14	14	2	-
Köln-Rechtsrheinisch	99	99	x	20	3	19	25	22	7	3	-
Köln-Süd	42	42	x	3	-	4	16	10	9	-	-
Krefeld-Viersen	135	135	x	12	5	32	13	9	23	41	-
an Lahn und Dill	117	117	x	10	5	11	45	40	-	6	-
Lennep	92	92	x	7	1	7	23	18	17	19	-
Leverkusen	125	125	x	31	4	16	20	9	13	32	-
Moers	87	87	x	11	4	5	32	21	8	6	-
An Nahe und Glan	72	72	x	2	17	1	18	18	8	8	-
Niederberg	54	54	x	5	3	9	12	10	5	10	-
Obere Nahe	77	77	x	4	1	12	26	16	9	9	-
Oberhausen	97	97	x	9	-	5	21	10	9	43	-
An der Ruhr	94	94	x	5	3	7	14	10	9	46	-
Saar-Ost	45	45	x	1	2	4	17	20	-	1	-
Saar-West	77	77	x	5	10	4	37	18	2	1	-
An Sieg und Rhein	130	130	x	16	14	10	31	24	17	18	-
Simmern-Trarbach	38	38	x	3	-	8	9	10	7	1	-
Solingen	77	77	x	9	13	6	11	8	8	22	-
Trier	63	63	x	3	8	1	18	17	10	6	-
Wesel	81	81	x	10	4	4	13	21	9	20	-
Wied	73	73	x	2	1	23	19	12	8	8	-
Wuppertal	213	213	x	11	4	1	39	16	28	114	-
Köln und Region, KV	40	40	x	1	5	-	6	-	11	17	-
Bonn/Bad Godesberg-V.	28	28	x	-	-	-	1	-	16	11	-
An der Saar, KKV	38	38	x	2	1	27	-	-	7	1	-
Landeskirche	438	438	x	3	-	-	38	1	72	324	-
insgesamt	**4.149**	**4.149**	**-**	**397**	**191**	**358**	**911**	**653**	**509**	**1.130**	**-**
in %	*100,0*	*100,0*		*9,6*	*4,6*	*8,6*	*22,0*	*15,7*	*12,3*	*27,2*	

1) ohne Honorarkräfte

Evangelische Kirche im Rheinland

2.0.0 *Mitarbeitende nach Geschlecht und Dienstumfang insgesamt*

Kirchenkreis	Mitarbeitende gesamt 1)	darunter sind		davon mit einem Dienstumfang von							
		Männer	Frauen	geringfügig besch.	bis 20%	>20% bis 40%	>40% bis 60%	>60% bis 80%	>80% bis <100%	Vollzeit	ohne Angabe
Aachen	263	61	202	58	6	38	40	34	14	72	1
An der Agger	573	92	481	78	12	65	90	108	54	165	1
Altenkirchen	322	58	264	61	7	46	57	52	18	80	1
Bonn	300	66	234	88	5	16	33	51	20	87	-
Dinslaken	491	73	418	34	10	39	86	107	50	165	-
Düsseldorf	424	143	281	77	6	49	68	60	33	131	-
Düsseldorf-Mettmann	538	95	443	59	20	36	61	69	42	190	61
Duisburg	610	81	529	63	3	91	116	89	30	218	-
Essen	1.342	334	1.008	240	45	95	260	292	65	338	7
Gladbach-Neuss	452	137	315	149	12	41	64	60	15	108	3
Bad Godesberg-Voreifel	592	113	479	164	5	36	132	147	24	82	2
Jülich	537	129	408	109	9	32	100	105	28	151	3
Kleve	251	40	211	73	9	27	36	39	14	53	-
Koblenz	721	180	541	252	14	49	100	87	38	169	12
Köln-Mitte	162	41	121	21	3	9	27	32	13	57	-
Köln-Nord	388	74	314	39	7	41	45	60	14	182	-
Köln-Rechtsrheinisch	500	99	401	74	8	56	79	90	26	155	12
Köln-Süd	249	42	207	32	6	25	36	45	21	84	-
Krefeld-Viersen	753	135	618	104	3	41	97	152	59	295	2
an Lahn und Dill	464	117	347	185	4	62	58	64	26	65	-
Lennep	562	92	470	61	13	62	86	85	57	198	-
Leverkusen	805	125	680	88	-	6	35	28	20	628	-
Moers	550	87	463	90	10	47	80	70	42	200	11
An Nahe und Glan	377	72	305	122	8	38	53	49	33	74	-
Niederberg	386	54	332	58	2	33	47	62	35	149	-
Obere Nahe	443	77	366	123	11	37	73	67	27	105	-
Oberhausen	545	97	448	62	2	51	75	128	42	185	-
An der Ruhr	490	94	396	43	2	63	74	97	44	167	-
Saar-Ost	193	45	148	63	7	26	30	25	8	34	-
Saar-West	282	77	205	86	6	42	40	32	16	60	-
An Sieg und Rhein	707	130	577	111	15	89	139	113	48	192	-
Simmern-Trarbach	265	38	227	62	5	27	48	35	24	64	-
Solingen	381	77	304	45	4	24	54	73	31	150	-
Trier	278	63	215	115	7	29	39	25	6	57	-
Wesel	454	81	373	92	9	51	98	55	32	117	-
Wied	478	73	405	54	17	57	118	97	31	104	-
Wuppertal	469	213	256	135	15	44	48	54	14	91	68
Köln und Region, KV	136	40	96	4	-	11	20	24	12	65	-
Bonn/Bad Godesberg-V.	106	28	78	14	2	7	20	16	12	35	-
An der Saar, KKV	511	38	473	26	3	26	61	106	47	242	-
Landeskirche	1.192	438	754	72	12	56	145	161	73	672	1
insgesamt	**19.542**	**4.149**	**15.393**	**3.486**	**344**	**1.720**	**2.968**	**3.145**	**1.258**	**6.436**	**185**
in %	*100,0*	*21,2*	*78,8*	*17,8*	*1,8*	*8,8*	*15,2*	*16,1*	*6,4*	*32,9*	*0,9*

1) ohne Honorarkräfte

Evangelische Kirche im Rheinland

2.0.1 *Mitarbeitende nach Geschlecht und Dienstumfang*

Frauen

Kirchenkreis	Mitarbeitende gesamt 1)	darunter sind		davon mit einem Dienstumfang von							
		Männer	Frauen	geringfügig besch.	bis 20%	>20% bis 40%	>40% bis 60%	>60% bis 80%	>80% bis <100%	Vollzeit	ohne Angabe
Aachen	202	x	202	36	5	31	33	30	12	54	1
An der Agger	481	x	481	50	9	61	84	100	50	126	1
Altenkirchen	264	x	264	34	5	42	53	50	18	62	-
Bonn	234	x	234	63	4	12	31	42	18	64	-
Dinslaken	418	x	418	15	8	35	79	100	48	133	-
Düsseldorf	281	x	281	48	3	40	54	45	16	75	-
Düsseldorf-Mettmann	443	x	443	40	13	29	55	61	41	162	42
Duisburg	529	x	529	48	3	88	110	80	28	172	-
Essen	1.008	x	1.008	153	30	73	219	228	54	247	4
Gladbach-Neuss	315	x	315	84	8	35	53	56	15	62	2
Bad Godesberg-Voreifel	479	x	479	127	2	33	117	120	21	57	2
Jülich	408	x	408	70	7	30	85	94	25	96	1
Kleve	211	x	211	52	7	25	33	35	14	45	-
Koblenz	541	x	541	152	10	45	90	78	32	127	7
Köln-Mitte	121	x	121	14	2	9	20	25	9	42	-
Köln-Nord	314	x	314	21	5	36	38	56	13	145	-
Köln-Rechtsrheinisch	401	x	401	50	5	49	70	79	25	115	8
Köln-Süd	207	x	207	27	3	21	33	42	20	61	-
Krefeld-Viersen	618	x	618	86	3	37	85	119	51	237	-
an Lahn und Dill	347	x	347	110	2	54	53	56	21	51	-
Lennep	470	x	470	47	7	57	81	81	47	150	-
Leverkusen	680	x	680	65	-	6	26	24	14	545	-
Moers	463	x	463	58	7	44	73	64	42	167	8
An Nahe und Glan	305	x	305	90	4	32	48	46	33	52	-
Niederberg	332	x	332	41	-	32	46	60	32	121	-
Obere Nahe	366	x	366	90	7	36	68	63	25	77	-
Oberhausen	448	x	448	43	2	45	71	121	38	128	-
An der Ruhr	396	x	396	37	2	58	67	81	40	111	-
Saar-Ost	148	x	148	34	6	20	27	24	8	29	-
Saar-West	205	x	205	49	6	33	32	26	14	45	-
An Sieg und Rhein	577	x	577	71	8	80	131	99	45	143	-
Simmern-Trarbach	227	x	227	46	5	23	46	35	24	48	-
Solingen	304	x	304	28	3	20	48	71	31	103	-
Trier	215	x	215	83	5	19	32	22	6	48	-
Wesel	373	x	373	58	3	47	92	50	31	92	-
Wied	405	x	405	36	15	47	107	92	30	78	-
Wuppertal	256	x	256	58	9	33	40	49	10	28	29
Köln und Region, KV	96	x	96	4	-	9	18	18	10	37	-
Bonn/Bad Godesberg-V.	78	x	78	11	2	7	18	16	9	15	-
An der Saar, KKV	473	x	473	18	2	25	61	106	45	216	-
Landeskirche	754	x	754	49	8	44	110	133	57	352	1
insgesamt	**15.393**	**x**	**15.393**	**2.296**	**235**	**1.502**	**2.637**	**2.777**	**1.122**	**4.718**	**106**
in %	*100,0*		*100,0*	*14,9*	*1,5*	*9,8*	*17,1*	*18,0*	*7,3*	*30,7*	*0,7*

1) ohne Honorarkräfte

Evangelische Kirche im Rheinland

2.0.2 *Mitarbeitende nach Geschlecht und Dienstumfang*

Männer

Kirchenkreis	Mitarbeitende gesamt 1)	darunter sind		davon mit einem Dienstumfang von							
		Männer	Frauen	geringfügig besch.	bis 20%	>20% bis 40%	>40% bis 60%	>60% bis 80%	>80% bis <100%	Vollzeit	ohne Angabe
Aachen	61	61	x	22	1	7	7	4	2	18	-
An der Agger	92	92	x	28	3	4	6	8	4	39	-
Altenkirchen	58	58	x	27	2	4	4	2	-	18	1
Bonn	66	66	x	25	1	4	2	9	2	23	-
Dinslaken	73	73	x	19	2	4	7	7	2	32	-
Düsseldorf	143	143	x	29	3	9	14	15	17	56	-
Düsseldorf-Mettmann	95	95	x	19	7	7	6	8	1	28	19
Duisburg	81	81	x	15	-	3	6	9	2	46	-
Essen	334	334	x	87	15	22	41	64	11	91	3
Gladbach-Neuss	137	137	x	65	4	6	11	4	-	46	1
Bad Godesberg-Voreifel	113	113	x	37	3	3	15	27	3	25	-
Jülich	129	129	x	39	2	2	15	11	3	55	2
Kleve	40	40	x	21	2	2	3	4	-	8	-
Koblenz	180	180	x	100	4	4	10	9	6	42	5
Köln-Mitte	41	41	x	7	1	-	7	7	4	15	-
Köln-Nord	74	74	x	18	2	5	7	4	1	37	-
Köln-Rechtsrheinisch	99	99	x	24	3	7	9	11	1	40	4
Köln-Süd	42	42	x	5	3	4	3	3	1	23	-
Krefeld-Viersen	135	135	x	18	-	4	12	33	8	58	2
an Lahn und Dill	117	117	x	75	2	8	5	8	5	14	-
Lennep	92	92	x	14	6	5	5	4	10	48	-
Leverkusen	125	125	x	23	-	-	9	4	6	83	-
Moers	87	87	x	32	3	3	7	6	-	33	3
An Nahe und Glan	72	72	x	32	4	6	5	3	-	22	-
Niederberg	54	54	x	17	2	1	1	2	3	28	-
Obere Nahe	77	77	x	33	4	1	5	4	2	28	-
Oberhausen	97	97	x	19	-	6	4	7	4	57	-
An der Ruhr	94	94	x	6	-	5	7	16	4	56	-
Saar-Ost	45	45	x	29	1	6	3	1	-	5	-
Saar-West	77	77	x	37	-	9	8	6	2	15	-
An Sieg und Rhein	130	130	x	40	7	9	8	14	3	49	-
Simmern-Trarbach	38	38	x	16	-	4	2	-	-	16	-
Solingen	77	77	x	17	1	4	6	2	-	47	-
Trier	63	63	x	32	2	10	7	3	-	9	-
Wesel	81	81	x	34	6	4	6	5	1	25	-
Wied	73	73	x	18	2	10	11	5	1	26	-
Wuppertal	213	213	x	77	6	11	8	5	4	63	39
Köln und Region, KV	40	40	x	-	-	2	2	6	2	28	-
Bonn/Bad Godesberg-V.	28	28	x	3	-	-	2	-	3	20	-
An der Saar, KKV	38	38	x	8	1	1	-	-	2	26	-
Landeskirche	438	438	x	23	4	12	35	28	16	320	-
insgesamt	**4.149**	**4.149**	**x**	**1.190**	**109**	**218**	**331**	**368**	**136**	**1.718**	**79**
in %	*100,0*	*100,0*		*28,7*	*2,6*	*5,3*	*8,0*	*8,9*	*3,3*	*41,4*	*1,9*

1) ohne Honorarkräfte

Evangelische Kirche im Rheinland

2.1 *Mitarbeitende nach Geschlecht und Dienstumfang Kinder-/Jugendarbeit 2)*

Kirchenkreis	Mitarbeitende gesamt 1)	darunter sind		davon mit einem Dienstumfang von							
		Männer	Frauen	geringfügig besch.	bis 20%	>20% bis 40%	>40% bis 60%	>60% bis 80%	>80% bis <100%	Vollzeit	ohne Angabe
Aachen	17	5	12	-	-	5	2	1	-	9	-
An der Agger	33	16	17	3	1	2	4	4	1	18	-
Altenkirchen	21	5	16	1	-	3	6	6	-	5	-
Bonn	34	14	20	7	-	1	8	3	2	13	-
Dinslaken	17	6	11	2	-	1	3	6	1	4	-
Düsseldorf	76	25	51	20	-	6	13	12	3	22	-
Düsseldorf-Mettmann	25	8	17	5	-	1	4	3	-	10	2
Duisburg	142	4	138	10	1	59	48	19	-	5	-
Essen	95	38	57	17	5	4	17	17	4	30	1
Gladbach-Neuss	70	20	50	15	2	2	15	11	1	23	1
Bad Godesberg-Voreifel	40	12	28	8	-	2	8	6	2	14	-
Jülich	86	23	63	11	2	3	16	13	2	39	-
Kleve	19	5	14	4	-	2	4	6	-	3	-
Koblenz	48	18	30	11	2	6	3	11	4	11	-
Köln-Mitte	22	10	12	2	-	2	5	8	2	3	-
Köln-Nord	16	3	13	1	1	2	4	3	-	5	-
Köln-Rechtsrheinisch	62	20	42	16	-	8	9	4	-	14	11
Köln-Süd	13	3	10	4	-	2	-	1	-	6	-
Krefeld-Viersen	53	12	41	9	1	5	10	5	2	21	-
an Lahn und Dill	29	10	19	6	-	3	7	3	2	8	-
Lennep	25	7	18	3	-	2	5	4	-	11	-
Leverkusen	225	31	194	26	-	-	7	2	1	189	-
Moers	30	11	19	6	-	2	5	4	-	13	-
An Nahe und Glan	13	2	11	4	-	-	-	3	-	6	-
Niederberg	26	5	21	2	2	5	5	9	-	3	-
Obere Nahe	16	4	12	3	-	1	7	1	-	4	-
Oberhausen	26	9	17	3	1	3	5	1	-	13	-
An der Ruhr	29	5	24	1	-	1	6	6	5	10	-
Saar-Ost	11	1	10	2	-	2	1	3	2	1	-
Saar-West	13	5	8	2	1	2	2	3	-	3	-
An Sieg und Rhein	79	16	63	7	1	6	23	9	2	31	-
Simmern-Trarbach	13	3	10	-	-	3	1	1	1	7	-
Solingen	36	9	27	1	-	-	8	10	3	14	-
Trier	14	3	11	4	-	2	4	1	-	3	-
Wesel	30	10	20	6	3	4	6	1	1	9	-
Wied	5	2	3	-	1	-	2	-	-	2	-
Wuppertal	39	11	28	13	1	7	4	5	1	1	7
Köln und Region, KV	7	1	6	-	-	2	-	3	-	2	-
An der Saar, KKV	10	2	8	-	1	-	-	3	-	6	-
Landeskirche	14	3	11	1	1	1	4	2	1	4	-
insgesamt	**1.579**	**397**	**1.182**	**236**	**27**	**162**	**281**	**213**	**43**	**595**	**22**
in %	*100,0*	*25,1*	*74,9*	*14,9*	*1,7*	*10,3*	*17,8*	*13,5*	*2,7*	*37,7*	*1,4*

1) ohne Honorarkräfte

2) einschließlich nicht-pädagogische Mitarbeitende

Evangelische Kirche im Rheinland

2.2 *Mitarbeitende nach Geschlecht und Dienstumfang Erwachsenen-/Seniorenarbeit 2)*

Kirchenkreis	Mitarbeitende gesamt 1)	darunter sind		davon mit einem Dienstumfang von							
		Männer	Frauen	geringfügig besch.	bis 20%	>20% bis 40%	>40% bis 60%	>60% bis 80%	>80% bis <100%	Vollzeit	ohne Angabe
Aachen	13	2	11	1	-	3	4	2	1	2	-
An der Agger	12	1	11	5	-	-	4	2	-	1	-
Altenkirchen	1	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Bonn	22	6	16	14	-	4	1	2	-	1	-
Dinslaken	11	1	10	5	-	4	2	-	-	-	-
Düsseldorf	16	3	13	2	-	3	5	4	1	1	-
Düsseldorf-Mettmann	66	24	42	17	5	4	4	2	1	8	25
Duisburg	26	4	22	1	-	2	7	8	3	5	-
Essen	19	11	8	5	-	4	3	2	1	3	1
Gladbach-Neuss	24	4	20	11	2	3	4	1	-	3	-
Bad Godesberg-Voreifel	37	8	29	11	-	4	13	5	-	3	1
Jülich	58	9	49	11	-	1	12	19	-	14	1
Kleve	1	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Koblenz	14	4	10	2	1	2	2	3	-	1	3
Köln-Mitte	12	3	9	8	-	-	3	1	-	-	-
Köln-Nord	7	2	5	3	-	1	1	1	-	1	-
Köln-Rechtsrheinisch	21	3	18	4	1	3	3	4	2	4	-
Köln-Süd	1	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Krefeld-Viersen	33	5	28	9	-	3	8	11	-	2	-
an Lahn und Dill	19	5	14	7	1	3	3	2	-	3	-
Lennep	4	1	3	-	-	1	1	-	-	2	-
Leverkusen	19	4	15	4	-	-	1	3	-	11	-
Moers	26	4	22	7	-	3	9	3	-	4	-
An Nahe und Glan	55	17	38	47	1	1	3	-	-	3	-
Niederberg	18	3	15	9	-	1	5	-	1	2	-
Obere Nahe	4	1	3	2	-	1	-	-	-	1	-
Oberhausen	6	-	6	3	-	2	1	-	-	-	-
An der Ruhr	40	3	37	9	-	6	9	8	3	5	-
Saar-Ost	11	2	9	4	-	4	1	2	-	-	-
Saar-West	21	10	11	11	1	1	1	2	-	5	-
An Sieg und Rhein	45	14	31	15	2	13	5	6	1	3	-
Simmern-Trarbach	2	-	2	-	-	-	-	-	-	2	-
Solingen	22	13	9	9	1	1	5	-	-	6	-
Trier	17	8	9	12	1	2	-	1	-	1	-
Wesel	36	4	32	12	1	4	10	7	-	2	-
Wied	3	1	2	1	-	1	1	-	-	-	-
Wuppertal	22	4	18	7	1	7	1	4	-	-	2
Köln und Region, KV	12	5	7	1	-	-	-	4	2	5	-
An der Saar, KKV	1	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Landeskirche	1	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-
insgesamt	**778**	**191**	**587**	**272**	**18**	**92**	**132**	**109**	**16**	**106**	**33**
in %	*100,0*	*24,6*	*75,4*	*35,0*	*2,3*	*11,8*	*17,0*	*14,0*	*2,1*	*13,6*	*4,2*

1) ohne Honorarkräfte

2) einschließlich nicht-pädagogische Mitarbeitende

Evangelische Kirche im Rheinland

2.3 *Mitarbeitende nach Geschlecht und Dienstumfang Kindertagesstätten 2)*

Kirchenkreis	Mitarbeitende gesamt 1)	darunter sind		davon mit einem Dienstumfang von							
		Männer	Frauen	geringfügig besch.	bis 20%	>20% bis 40%	>40% bis 60%	>60% bis 80%	>80% bis <100%	Vollzeit	ohne Angabe
Aachen	65	-	65	2	-	2	5	14	9	32	1
An der Agger	283	11	272	10	-	22	37	66	40	107	1
Altenkirchen	139	6	133	8	1	12	27	33	15	43	-
Bonn	132	5	127	16	2	6	13	28	13	54	-
Dinslaken	300	9	291	2	1	16	51	69	41	120	-
Düsseldorf	24	1	23	-	-	3	3	1	4	13	-
Düsseldorf-Mettmann	297	12	285	14	4	17	33	48	35	141	5
Duisburg	240	16	224	9	-	13	29	34	14	141	-
Essen	353	24	329	12	4	16	33	70	28	189	1
Gladbach-Neuss	62	1	61	6	1	5	5	15	6	24	-
Bad Godesberg-Voreifel	81	4	77	3	1	6	14	20	6	31	-
Jülich	83	2	81	1	1	3	13	17	11	37	-
Kleve	104	4	100	7	3	7	16	19	11	41	-
Koblenz	299	24	275	44	1	22	46	51	22	110	3
Köln-Mitte	73	4	69	1	2	3	8	16	4	39	-
Köln-Nord	235	19	216	10	-	12	25	39	12	137	-
Köln-Rechtsrheinisch	241	19	222	22	1	18	35	53	19	92	1
Köln-Süd	113	4	109	6	-	9	14	19	16	49	-
Krefeld-Viersen	314	32	282	19	-	12	27	75	44	137	-
an Lahn und Dill	129	11	118	5	-	12	19	35	19	39	-
Lennep	309	7	302	24	2	34	45	52	33	119	-
Leverkusen	262	16	246	8	-	4	4	13	10	223	-
Moers	248	5	243	11	-	9	18	39	33	133	5
An Nahe und Glan	132	1	131	5	-	7	34	29	25	32	-
Niederberg	224	9	215	17	-	8	29	40	29	101	-
Obere Nahe	196	12	184	2	2	15	48	45	22	62	-
Oberhausen	133	5	128	6	-	13	14	23	19	58	-
An der Ruhr	109	7	102	4	-	6	17	21	15	46	-
Saar-Ost	58	4	54	3	1	1	6	15	6	26	-
Saar-West	85	4	81	1	-	5	12	16	12	39	-
An Sieg und Rhein	251	10	241	17	2	26	48	47	29	82	-
Simmern-Trarbach	131	8	123	5	1	12	30	25	22	36	-
Solingen	142	6	136	2	1	7	12	30	13	77	-
Trier	67	1	66	2	-	5	17	8	3	32	-
Wesel	155	4	151	7	-	15	22	27	17	67	-
Wied	327	23	304	11	12	30	84	77	27	86	-
Wuppertal	8	1	7	2	-	-	1	1	1	-	3
Bonn/Bad Godesberg-V.	5	-	5	1	-	-	2	1	-	1	-
An der Saar, KKV	430	27	403	16	2	20	52	87	41	212	-
insgesamt	**6.839**	**358**	**6.481**	**341**	**45**	**433**	**948**	**1.318**	**726**	**3.008**	**20**
in %	*100,0*	*5,2*	*94,8*	*5,0*	*0,7*	*6,3*	*13,9*	*19,3*	*10,6*	*44,0*	*0,3*

1) ohne Honorarkräfte

2) einschließlich nicht-pädagogische Mitarbeitende

2.4 *Mitarbeitende nach Geschlecht und Dienstumfang*
Küster-/Hausmeisterdienst etc.

Kirchenkreis	Mitarbeitende gesamt 1)	darunter sind		davon mit einem Dienstumfang von							
		Männer	Frauen	geringfügig besch.	bis 20%	>20% bis 40%	>40% bis 60%	>60% bis 80%	>80% bis <100%	Vollzeit	ohne Angabe
Aachen	65	24	41	26	2	13	10	5	2	7	-
An der Agger	67	23	44	24	1	13	11	8	1	9	-
Altenkirchen	60	22	38	23	2	16	10	2	1	5	1
Bonn	50	20	30	34	-	2	3	2	2	7	-
Dinslaken	40	14	26	6	1	9	7	3	4	10	-
Düsseldorf	95	41	54	26	1	23	13	11	9	12	-
Düsseldorf-Mettmann	25	9	16	9	2	4	2	3	-	5	-
Duisburg	62	22	40	20	1	7	9	6	3	16	-
Essen	174	69	105	57	4	27	34	20	7	25	-
Gladbach-Neuss	119	42	77	56	4	13	10	13	5	18	-
Bad Godesberg-Voreifel	29	10	19	13	1	5	4	3	-	3	-
Jülich	98	30	68	37	2	11	19	14	2	13	-
Kleve	59	16	43	34	1	10	6	3	1	4	-
Koblenz	93	34	59	62	3	5	10	2	2	9	-
Köln-Mitte	25	11	14	5	1	2	4	2	2	9	-
Köln-Nord	41	20	21	7	-	8	6	9	-	11	-
Köln-Rechtsrheinisch	52	25	27	7	1	7	15	6	-	16	-
Köln-Süd	38	16	22	11	2	2	7	4	-	12	-
Krefeld-Viersen	97	13	84	43	-	3	13	14	2	22	-
an Lahn und Dill	142	45	97	85	1	26	13	10	3	4	-
Lennep	59	23	36	16	2	11	6	6	2	16	-
Leverkusen	52	20	32	13	-	1	4	-	2	32	-
Moers	111	32	79	34	3	19	26	8	4	17	-
An Nahe und Glan	54	18	36	28	-	10	4	5	1	6	-
Niederberg	27	12	15	11	-	5	2	2	-	7	-
Obere Nahe	96	26	70	71	3	11	2	3	-	6	-
Oberhausen	67	21	46	17	1	12	12	6	4	15	-
An der Ruhr	30	14	16	5	-	6	2	4	-	13	-
Saar-Ost	58	17	41	25	4	13	11	3	-	2	-
Saar-West	79	37	42	41	2	12	10	3	3	8	-
An Sieg und Rhein	80	31	49	27	-	11	9	7	4	22	-
Simmern-Trarbach	55	9	46	40	1	4	8	1	1	-	-
Solingen	34	11	23	13	-	3	8	4	3	3	-
Trier	84	18	66	61	2	7	5	4	2	3	-
Wesel	26	13	13	9	-	3	4	4	2	4	-
Wied	44	19	25	20	-	12	7	5	-	-	-
Wuppertal	76	39	37	34	1	6	9	9	-	5	12
Köln und Region, KV	8	6	2	-	-	1	-	1	-	6	-
Bonn/Bad Godesberg-V.	2	1	1	-	-	-	1	-	-	1	-
An der Saar, KKV	2	-	2	1	-	-	1	-	-	-	-
Landeskirche	65	38	27	14	1	9	8	12	3	18	-
insgesamt	**2.540**	**911**	**1.629**	**1.065**	**50**	**362**	**345**	**227**	**77**	**401**	**13**
in %	*100,0*	*35,9*	*64,1*	*41,9*	*2,0*	*14,3*	*13,6*	*8,9*	*3,0*	*15,8*	*0,5*

1) ohne Honorarkräfte

Evangelische Kirche im Rheinland

2.5 *Mitarbeitende nach Geschlecht und Dienstumfang Kirchenmusik*

Kirchenkreis	Mitarbeitende gesamt 1)	darunter sind		davon mit einem Dienstumfang von							
		Männer	Frauen	geringfügig besch.	bis 20%	>20% bis 40%	>40% bis 60%	>60% bis 80%	>80% bis <100%	Vollzeit	ohne Angabe
Aachen	33	19	14	21	4	5	2	-	1	-	-
An der Agger	33	18	15	19	3	3	2	1	-	5	-
Altenkirchen	24	13	11	14	4	4	-	-	-	2	-
Bonn	27	16	11	13	2	3	-	3	1	5	-
Dinslaken	30	16	14	16	6	5	1	-	-	2	-
Düsseldorf	36	15	21	9	4	6	5	2	3	7	-
Düsseldorf-Mettmann	59	32	27	10	3	4	5	2	2	6	27
Duisburg	21	11	10	7	-	4	6	2	-	2	-
Essen	47	23	24	13	2	9	8	7	1	5	2
Gladbach-Neuss	43	20	23	17	2	8	5	2	-	9	-
Bad Godesberg-Voreifel	23	10	13	11	2	2	1	1	1	5	-
Jülich	42	21	21	30	3	4	-	-	-	3	2
Kleve	22	11	11	14	5	1	-	-	-	2	-
Koblenz	118	69	49	102	5	4	2	-	1	2	2
Köln-Mitte	8	5	3	-	-	1	1	2	3	1	-
Köln-Nord	30	14	16	14	4	5	3	3	-	1	-
Köln-Rechtsrheinisch	41	22	19	18	4	8	3	2	1	5	-
Köln-Süd	23	10	13	2	4	6	3	3	-	5	-
Krefeld-Viersen	29	9	20	6	-	6	4	2	1	10	-
an Lahn und Dill	72	40	32	64	1	5	1	-	-	1	-
Lennep	27	18	9	11	5	2	1	-	2	6	-
Leverkusen	17	9	8	1	-	-	1	1	2	12	-
Moers	42	21	21	24	7	3	2	2	1	3	-
An Nahe und Glan	51	18	33	31	7	9	2	1	-	1	-
Niederberg	22	10	12	11	-	5	-	1	2	3	-
Obere Nahe	36	16	20	28	4	1	1	1	-	1	-
Oberhausen	17	10	7	9	-	4	-	2	-	2	-
An der Ruhr	11	10	1	2	-	4	1	-	-	4	-
Saar-Ost	33	20	13	25	2	3	2	-	-	1	-
Saar-West	34	18	16	20	1	9	3	-	-	1	-
An Sieg und Rhein	45	24	21	19	8	8	3	1	1	5	-
Simmern-Trarbach	21	10	11	12	1	4	-	1	-	3	-
Solingen	17	8	9	7	2	3	1	-	1	3	-
Trier	32	17	15	23	4	3	-	1	-	1	-
Wesel	31	21	10	21	4	4	1	-	-	1	-
Wied	27	12	15	15	4	6	-	-	1	1	-
Wuppertal	29	16	13	11	6	5	2	2	2	-	1
Landeskirche	1	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-
insgesamt	**1.254**	**653**	**601**	**670**	**113**	**166**	**72**	**45**	**27**	**127**	**34**
in %	*100,0*	*52,1*	*47,9*	*53,4*	*9,0*	*13,2*	*5,7*	*3,6*	*2,2*	*10,1*	*2,7*

1) ohne Honorarkräfte

Evangelische Kirche im Rheinland

2.6 *Mitarbeitende nach Geschlecht und Dienstumfang*

Verwaltung

Kirchenkreis	Mitarbeitende gesamt 1)	darunter sind		davon mit einem Dienstumfang von							
		Männer	Frauen	geringfügig besch.	bis 20%	>20% bis 40%	>40% bis 60%	>60% bis 80%	>80% bis <100%	Vollzeit	ohne Angabe
Aachen	56	9	47	3	-	6	17	7	1	22	-
An der Agger	74	10	64	8	2	14	16	10	6	18	-
Altenkirchen	41	3	38	1	-	8	10	6	2	14	-
Bonn	5	-	5	2	-	-	1	1	1	-	-
Dinslaken	51	10	41	1	1	1	10	16	4	18	-
Düsseldorf	151	45	106	12	-	7	25	25	13	69	-
Düsseldorf-Mettmann	54	9	45	2	4	6	9	10	4	19	-
Duisburg	71	12	59	3	1	4	10	10	2	41	-
Essen	141	36	105	12	1	15	24	28	3	58	-
Gladbach-Neuss	76	16	60	14	-	3	19	12	3	23	2
Bad Godesberg-Voreifel	25	2	23	2	-	2	7	8	-	5	1
Jülich	65	15	50	3	-	5	15	17	4	21	-
Kleve	36	2	34	9	-	5	9	8	2	3	-
Koblenz	85	14	71	16	-	6	17	9	4	30	3
Köln-Mitte	11	-	11	2	-	1	5	2	-	1	-
Köln-Nord	50	14	36	2	-	11	3	5	2	27	-
Köln-Rechtsrheinisch	63	7	56	1	-	11	11	16	3	21	-
Köln-Süd	54	9	45	3	-	6	12	17	4	12	-
Krefeld-Viersen	95	23	72	8	-	4	15	19	5	44	-
an Lahn und Dill	40	-	40	15	1	9	8	4	1	2	-
Lennep	77	17	60	4	1	6	17	14	4	31	-
Leverkusen	74	13	61	6	-	1	2	3	-	62	-
Moers	69	8	61	5	-	5	18	11	3	25	2
An Nahe und Glan	41	8	33	6	-	8	2	2	4	19	-
Niederberg	43	5	38	5	-	6	4	5	2	21	-
Obere Nahe	59	9	50	9	2	6	8	9	4	21	-
Oberhausen	67	9	58	2	-	5	15	22	9	14	-
An der Ruhr	39	9	30	3	-	3	5	6	4	18	-
Saar-Ost	21	-	21	4	-	3	9	2	-	3	-
Saar-West	41	2	39	5	1	12	10	8	1	4	-
An Sieg und Rhein	122	17	105	11	2	14	25	23	4	43	-
Simmern-Trarbach	39	7	32	4	2	3	8	7	-	15	-
Solingen	39	8	31	4	-	-	3	9	5	18	-
Trier	52	10	42	11	-	9	7	10	1	14	-
Wesel	50	9	41	9	-	5	14	1	2	19	-
Wied	46	8	38	5	-	3	15	9	2	12	-
Wuppertal	93	28	65	4	-	7	15	11	6	15	35
Köln und Region, KV	46	11	35	1	-	2	3	6	6	28	-
Bonn/Bad Godesberg-V.	53	16	37	5	-	2	7	12	7	20	-
An der Saar, KKV	54	7	47	3	-	5	5	14	5	22	-
Landeskirche	335	72	263	20	4	16	54	34	22	184	1
insgesamt	**2.704**	**509**	**2.195**	**245**	**22**	**245**	**489**	**448**	**155**	**1.056**	**44**
in %	*100,0*	*18,8*	*81,2*	*9,1*	*0,8*	*9,1*	*18,1*	*16,6*	*5,7*	*39,1*	*1,6*

1) ohne Honorarkräfte

Evangelische Kirche im Rheinland

2.7 *Mitarbeitende nach Geschlecht und Dienstumfang sonstiges*

Kirchenkreis	Mitarbeitende gesamt 1)	darunter sind		davon mit einem Dienstumfang von							
		Männer	Frauen	geringfügig besch.	bis 20%	>20% bis 40%	>40% bis 60%	>60% bis 80%	>80% bis <100%	Vollzeit	ohne Angabe
Aachen	14	2	12	5	-	4	-	5	-	-	-
An der Agger	71	13	58	9	5	11	16	17	6	7	-
Altenkirchen	36	8	28	13	-	3	4	5	-	11	-
Bonn	30	5	25	2	1	-	7	12	1	7	-
Dinslaken	42	17	25	2	1	3	12	13	-	11	-
Düsseldorf	26	13	13	8	1	1	4	5	-	7	-
Düsseldorf-Mettmann	12	1	11	2	2	-	4	1	-	1	2
Duisburg	48	12	36	13	-	2	7	10	8	8	-
Essen	513	133	380	124	29	20	141	148	21	28	2
Gladbach-Neuss	58	34	24	30	1	7	6	6	-	8	-
Bad Godesberg-Voreifel	357	67	290	116	1	15	85	104	15	21	-
Jülich	105	29	76	16	1	5	25	25	9	24	-
Kleve	10	2	8	4	-	2	1	3	-	-	-
Koblenz	64	17	47	15	2	4	20	11	5	6	1
Köln-Mitte	11	8	3	3	-	-	1	1	2	4	-
Köln-Nord	9	2	7	2	2	2	3	-	-	-	-
Köln-Rechtsrheinisch	20	3	17	6	1	1	3	5	1	3	-
Köln-Süd	7	-	7	5	-	-	-	1	1	-	-
Krefeld-Viersen	132	41	91	10	2	8	20	26	5	59	2
an Lahn und Dill	33	6	27	3	-	4	7	10	1	8	-
Lennep	61	19	42	3	3	6	11	9	16	13	-
Leverkusen	156	32	124	30	-	-	16	6	5	99	-
Moers	24	6	18	3	-	6	2	3	1	5	4
An Nahe und Glan	31	8	23	1	-	3	8	9	3	7	-
Niederberg	26	10	16	3	-	3	2	5	1	12	-
Obere Nahe	36	9	27	8	-	2	7	8	1	10	-
Oberhausen	229	43	186	22	-	12	28	74	10	83	-
An der Ruhr	232	46	186	19	2	37	34	52	17	71	-
Saar-Ost	1	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Saar-West	9	1	8	6	-	1	2	-	-	-	-
An Sieg und Rhein	85	18	67	15	-	11	26	20	7	6	-
Simmern-Trarbach	4	1	3	1	-	1	1	-	-	1	-
Solingen	91	22	69	9	-	10	17	20	6	29	-
Trier	12	6	6	2	-	1	6	-	-	3	-
Wesel	126	20	106	28	1	16	41	15	10	15	-
Wied	26	8	18	2	-	5	9	6	1	3	-
Wuppertal	202	114	88	64	6	12	16	22	4	70	8
Köln und Region, KV	63	17	46	2	-	6	17	10	4	24	-
Bonn/Bad Godesberg-V.	46	11	35	8	2	5	10	3	5	13	-
An der Saar, KKV	14	1	13	6	-	1	3	2	1	1	-
Landeskirche	776	324	452	37	6	30	79	113	47	464	-
insgesamt	**3.848**	**1.130**	**2.718**	**657**	**69**	**260**	**701**	**785**	**214**	**1.143**	**19**
in %	*100,0*	*29,4*	*70,6*	*17,1*	*1,8*	*6,8*	*18,2*	*20,4*	*5,6*	*29,7*	*0,5*

1) ohne Honorarkräfte

Evangelische Kirche
im Rheinland

3.0 *Mitarbeitende nach Geschlecht und Alter insgesamt*

Kirchenkreis	Mitarbeitende gesamt 1)	darunter sind		davon geboren im Jahr							
		Männer	Frauen	vor 1961	1961 bis 1970	1971 bis 1980	1981 bis 1990	nach 1990	ohne Angabe		
Aachen	263	61	202	68	80	62	38	15	-		
An der Agger	573	92	481	115	176	101	103	78	-		
Altenkirchen	322	58	264	72	114	59	46	31	-		
Bonn	300	66	234	62	88	54	51	45	-		
Dinslaken	491	73	418	91	118	112	93	77	-		
Düsseldorf	424	143	281	107	160	75	41	41	-		
Düsseldorf-Mettmann	538	95	443	127	159	109	83	60	-		
Duisburg	610	81	529	109	209	124	103	65	-		
Essen	1.342	334	1.008	237	380	270	245	210	-		
Gladbach-Neuss	452	137	315	124	162	76	58	32	-		
Bad Godesberg-Voreifel	592	113	479	108	194	126	100	64	-		
Jülich	537	129	408	112	184	95	100	46	-		
Kleve	251	40	211	70	70	52	42	17	-		
Koblenz	721	180	541	188	199	128	108	98	-		
Köln-Mitte	162	41	121	26	56	39	30	11	-		
Köln-Nord	388	74	314	60	137	75	71	45	-		
Köln-Rechtsrheinisch	500	99	401	107	188	89	66	50	-		
Köln-Süd	249	42	207	51	79	64	39	16	-		
Krefeld-Viersen	753	135	618	135	283	147	113	75	-		
an Lahn und Dill	464	117	347	123	161	83	57	40	-		
Lennep	562	92	470	110	195	108	82	67	-		
Leverkusen	805	125	680	132	260	153	167	93	-		
Moers	550	87	463	121	187	106	83	53	-		
An Nahe und Glan	377	72	305	96	115	85	57	24	-		
Niederberg	386	54	332	77	119	76	65	49	-		
Obere Nahe	443	77	366	110	136	81	68	48	-		
Oberhausen	545	97	448	98	188	114	95	50	-		
An der Ruhr	490	94	396	100	136	116	96	42	-		
Saar-Ost	193	45	148	46	80	24	18	25	-		
Saar-West	282	77	205	66	112	47	38	19	-		
An Sieg und Rhein	707	130	577	133	241	144	132	57	-		
Simmern-Trarbach	265	38	227	59	75	61	30	40	-		
Solingen	381	77	304	70	122	81	58	50	-		
Trier	278	63	215	66	91	67	34	20	-		
Wesel	454	81	373	130	129	105	58	32	-		
Wied	478	73	405	67	145	117	107	42	-		
Wuppertal	469	213	256	151	160	71	55	32	-		
Köln und Region, KV	136	40	96	30	60	24	15	7	-		
Bonn/Bad Godesberg-V.	106	28	78	22	44	19	13	8	-		
An der Saar, KKV	511	38	473	62	118	115	106	110	-		
Landeskirche	1.192	438	754	269	397	215	223	88	-		
insgesamt	**19.542**	**4.149**	**15.393**	**4.107**	**6.307**	**3.869**	**3.187**	**2.072**	**-**		
in %	*100,0*	*21,2*	*78,8*	*21,0*	*32,3*	*19,8*	*16,3*	*10,6*			

1) ohne Honorarkräfte

Evangelische Kirche im Rheinland

3.1 *Mitarbeitende nach Geschlecht und Alter*

Kinder-/Jugendarbeit 2)

Kirchenkreis	Mitarbeitende gesamt 1)	darunter sind		davon geboren im Jahr							
		Männer	Frauen	vor 1961	1961 bis 1970	1971 bis 1980	1981 bis 1990	nach 1990	ohne Angabe		
Aachen	17	5	12	3	5	4	5	-	-		
An der Agger	33	16	17	6	14	4	8	1	-		
Altenkirchen	21	5	16	-	8	7	5	1	-		
Bonn	34	14	20	9	16	2	4	3	-		
Dinslaken	17	6	11	2	5	4	3	3	-		
Düsseldorf	76	25	51	6	16	16	16	22	-		
Düsseldorf-Mettmann	25	8	17	3	9	6	3	4	-		
Duisburg	142	4	138	22	57	28	22	13	-		
Essen	95	38	57	9	13	18	25	30	-		
Gladbach-Neuss	70	20	50	12	23	10	18	7	-		
Bad Godesberg-Voreifel	40	12	28	8	11	10	8	3	-		
Jülich	86	23	63	15	30	16	15	10	-		
Kleve	19	5	14	-	5	6	5	3	-		
Koblenz	48	18	30	14	17	9	3	5	-		
Köln-Mitte	22	10	12	2	8	6	3	3	-		
Köln-Nord	16	3	13	1	9	3	2	1	-		
Köln-Rechtsrheinisch	62	20	42	9	16	12	7	18	-		
Köln-Süd	13	3	10	1	3	1	3	5	-		
Krefeld-Viersen	53	12	41	6	19	10	13	5	-		
an Lahn und Dill	29	10	19	3	6	5	7	8	-		
Lennep	25	7	18	5	7	4	6	3	-		
Leverkusen	225	31	194	32	78	41	47	27	-		
Moers	30	11	19	5	9	5	6	5	-		
An Nahe und Glan	13	2	11	1	3	5	4	-	-		
Niederberg	26	5	21	6	6	4	8	2	-		
Obere Nahe	16	4	12	5	5	2	1	3	-		
Oberhausen	26	9	17	5	8	5	3	5	-		
An der Ruhr	29	5	24	3	5	8	7	6	-		
Saar-Ost	11	1	10	2	6	1	2	-	-		
Saar-West	13	5	8	2	8	1	2	-	-		
An Sieg und Rhein	79	16	63	4	21	15	23	16	-		
Simmern-Trarbach	13	3	10	2	4	2	2	3	-		
Solingen	36	9	27	6	10	7	11	2	-		
Trier	14	3	11	-	4	5	4	1	-		
Wesel	30	10	20	3	8	8	6	5	-		
Wied	5	2	3	-	2	1	1	1	-		
Wuppertal	39	11	28	5	10	8	8	8	-		
Köln und Region, KV	7	1	6	2	3	2	-	-	-		
An der Saar, KKV	10	2	8	2	3	-	4	1	-		
Landeskirche	14	3	11	9	4	-	-	1	-		
insgesamt	**1.579**	**397**	**1.182**	**230**	**494**	**301**	**320**	**234**	**-**		
in %	*100,0*	*25,1*	*74,9*	*14,6*	*31,3*	*19,1*	*20,3*	*14,8*			

1) ohne Honorarkräfte

Evangelische Kirche
im Rheinland

3.2 *Mitarbeitende nach Geschlecht und Alter*
Erwachsenen-/Seniorenarbeit 2)

Kirchenkreis	Mitarbeitende gesamt 1)	darunter sind		davon geboren im Jahr							
		Männer	Frauen	vor 1961	1961 bis 1970	1971 bis 1980	1981 bis 1990	nach 1990	ohne Angabe		
Aachen	13	2	11	7	2	1	3	-	-		
An der Agger	12	1	11	4	5	2	1	-	-		
Altenkirchen	1	1	-	-	-	1	-	-	-		
Bonn	22	6	16	10	2	3	3	4	-		
Dinslaken	11	1	10	6	4	-	1	-	-		
Düsseldorf	16	3	13	6	8	1	-	1	-		
Düsseldorf-Mettmann	66	24	42	27	18	15	6	-	-		
Duisburg	26	4	22	7	9	6	4	-	-		
Essen	19	11	8	7	4	4	4	-	-		
Gladbach-Neuss	24	4	20	7	13	2	2	-	-		
Bad Godesberg-Voreifel	37	8	29	11	12	9	3	2	-		
Jülich	58	9	49	20	16	14	6	2	-		
Kleve	1	-	1	-	-	1	-	-	-		
Koblenz	14	4	10	8	2	2	-	2	-		
Köln-Mitte	12	3	9	6	2	2	2	-	-		
Köln-Nord	7	2	5	3	3	-	1	-	-		
Köln-Rechtsrheinisch	21	3	18	6	14	1	-	-	-		
Köln-Süd	1	-	1	-	1	-	-	-	-		
Krefeld-Viersen	33	5	28	4	17	7	2	3	-		
an Lahn und Dill	19	5	14	5	9	4	1	-	-		
Lennep	4	1	3	1	2	-	-	1	-		
Leverkusen	19	4	15	9	3	5	2	-	-		
Moers	26	4	22	10	9	4	3	-	-		
An Nahe und Glan	55	17	38	29	16	5	3	2	-		
Niederberg	18	3	15	4	10	-	1	3	-		
Obere Nahe	4	1	3	2	1	1	-	-	-		
Oberhausen	6	-	6	3	2	1	-	-	-		
An der Ruhr	40	3	37	9	16	9	5	1	-		
Saar-Ost	11	2	9	5	6	-	-	-	-		
Saar-West	21	10	11	5	12	3	1	-	-		
An Sieg und Rhein	45	14	31	14	17	13	1	-	-		
Simmern-Trarbach	2	-	2	1	-	1	-	-	-		
Solingen	22	13	9	6	8	4	-	4	-		
Trier	17	8	9	8	5	3	1	-	-		
Wesel	36	4	32	18	10	7	1	-	-		
Wied	3	1	2	2	1	-	-	-	-		
Wuppertal	22	4	18	12	5	3	-	2	-		
Köln und Region, KV	12	5	7	4	4	2	1	1	-		
An der Saar, KKV	1	1	-	1	-	-	-	-	-		
Landeskirche	1	-	1	-	1	-	-	-	-		
insgesamt	**778**	**191**	**587**	**287**	**269**	**136**	**58**	**28**	**-**		
in %	*100,0*	*24,6*	*75,4*	*36,9*	*34,6*	*17,5*	*7,5*	*3,6*			

1) ohne Honorarkräfte

Evangelische Kirche
im Rheinland

3.3 *Mitarbeitende nach Geschlecht und Alter*
Kindertagesstätten

Kirchenkreis	Mitarbeitende gesamt 1)	darunter sind		davon geboren im Jahr							
		Männer	Frauen	vor 1961	1961 bis 1970	1971 bis 1980	1981 bis 1990	nach 1990	ohne Angabe		
Aachen	65	-	65	9	9	22	12	13	-		
An der Agger	283	11	272	28	62	61	73	59	-		
Altenkirchen	139	6	133	13	43	29	30	24	-		
Bonn	132	5	127	15	37	34	28	18	-		
Dinslaken	300	9	291	32	62	74	66	66	-		
Düsseldorf	24	1	23	3	6	6	4	5	-		
Düsseldorf-Mettmann	297	12	285	48	72	60	66	51	-		
Duisburg	240	16	224	29	60	56	52	43	-		
Essen	353	24	329	50	90	83	79	51	-		
Gladbach-Neuss	62	1	61	6	16	19	12	9	-		
Bad Godesberg-Voreifel	81	4	77	12	21	18	17	13	-		
Jülich	83	2	81	7	20	15	25	16	-		
Kleve	104	4	100	13	22	26	29	14	-		
Koblenz	299	24	275	34	70	64	72	59	-		
Köln-Mitte	73	4	69	9	19	21	17	7	-		
Köln-Nord	235	19	216	26	59	58	57	35	-		
Köln-Rechtsrheinisch	241	19	222	39	81	52	44	25	-		
Köln-Süd	113	4	109	21	25	34	22	11	-		
Krefeld-Viersen	314	32	282	35	89	80	61	49	-		
an Lahn und Dill	129	11	118	17	27	33	27	25	-		
Lennep	309	7	302	45	79	74	58	53	-		
Leverkusen	262	16	246	30	59	55	72	46	-		
Moers	248	5	243	33	71	57	53	34	-		
An Nahe und Glan	132	1	131	12	33	47	30	10	-		
Niederberg	224	9	215	34	53	53	46	38	-		
Obere Nahe	196	12	184	19	41	50	51	35	-		
Oberhausen	133	5	128	11	41	38	30	13	-		
An der Ruhr	109	7	102	20	27	23	27	12	-		
Saar-Ost	58	4	54	5	18	7	12	16	-		
Saar-West	85	4	81	4	22	15	28	16	-		
An Sieg und Rhein	251	10	241	34	58	63	67	29	-		
Simmern-Trarbach	131	8	123	14	31	34	24	28	-		
Solingen	142	6	136	21	28	40	23	30	-		
Trier	67	1	66	7	15	20	10	15	-		
Wesel	155	4	151	27	34	45	29	20	-		
Wied	327	23	304	31	80	91	92	33	-		
Wuppertal	8	1	7	2	2	3	-	1	-		
Bonn/Bad Godesberg-V.	5	-	5	-	2	1	2	-	-		
An der Saar, KKV	430	27	403	45	83	100	94	108	-		
insgesamt	**6.839**	**358**	**6.481**	**840**	**1.667**	**1.661**	**1.541**	**1.130**	**-**		
in %	*100,0*	*5,2*	*94,8*	*12,3*	*24,4*	*24,3*	*22,5*	*16,5*			

1) ohne Honorarkräfte

Evangelische Kirche
im Rheinland

3.4 *Mitarbeitende nach Geschlecht und Alter*
Küster-/Hausmeisterdienst etc.

Kirchenkreis	Mitarbeitende gesamt 1)	darunter sind		davon geboren im Jahr							
		Männer	Frauen	vor 1961	1961 bis 1970	1971 bis 1980	1981 bis 1990	nach 1990	ohne Angabe		
Aachen	65	24	41	25	24	11	3	2	-		
An der Agger	67	23	44	25	22	9	8	3	-		
Altenkirchen	60	22	38	25	21	10	3	1	-		
Bonn	50	20	30	14	10	6	6	14	-		
Dinslaken	40	14	26	17	12	8	3	-	-		
Düsseldorf	95	41	54	42	37	11	3	2	-		
Düsseldorf-Mettmann	25	9	16	10	9	2	4	-	-		
Duisburg	62	22	40	17	27	9	6	3	-		
Essen	174	69	105	61	77	20	10	6	-		
Gladbach-Neuss	119	42	77	37	44	21	12	5	-		
Bad Godesberg-Voreifel	29	10	19	8	8	9	2	2	-		
Jülich	98	30	68	33	43	9	10	3	-		
Kleve	59	16	43	33	19	6	1	-	-		
Koblenz	93	34	59	37	20	14	9	13	-		
Köln-Mitte	25	11	14	4	13	3	5	-	-		
Köln-Nord	41	20	21	17	21	2	1	-	-		
Köln-Rechtsrheinisch	52	25	27	17	25	6	4	-	-		
Köln-Süd	38	16	22	14	13	9	2	-	-		
Krefeld-Viersen	97	13	84	36	45	8	7	1	-		
an Lahn und Dill	142	45	97	54	60	18	7	3	-		
Lennep	59	23	36	18	29	6	2	4	-		
Leverkusen	52	20	32	14	16	15	4	3	-		
Moers	111	32	79	47	43	15	5	1	-		
An Nahe und Glan	54	18	36	17	23	9	4	1	-		
Niederberg	27	12	15	7	13	4	2	1	-		
Obere Nahe	96	26	70	46	37	8	3	2	-		
Oberhausen	67	21	46	23	30	10	2	2	-		
An der Ruhr	30	14	16	15	10	4	1	-	-		
Saar-Ost	58	17	41	19	26	6	3	4	-		
Saar-West	79	37	42	29	30	16	2	2	-		
An Sieg und Rhein	80	31	49	29	36	11	3	1	-		
Simmern-Trarbach	55	9	46	27	15	12	-	1	-		
Solingen	34	11	23	11	14	4	2	3	-		
Trier	84	18	66	33	31	9	10	1	-		
Wesel	26	13	13	12	10	4	-	-	-		
Wied	44	19	25	15	17	8	3	1	-		
Wuppertal	76	39	37	29	30	7	7	3	-		
Köln und Region, KV	8	6	2	4	3	-	1	-	-		
Bonn/Bad Godesberg-V.	2	1	1	-	2	-	-	-	-		
An der Saar, KKV	2	-	2	-	2	-	-	-	-		
Landeskirche	65	38	27	23	26	8	4	4	-		
insgesamt	**2.540**	**911**	**1.629**	**944**	**993**	**347**	**164**	**92**	**-**		
in %	*100,0*	*35,9*	*64,1*	*37,2*	*39,1*	*13,7*	*6,5*	*3,6*			

1) ohne Honorarkräfte

Evangelische Kirche
im Rheinland

3.5 *Mitarbeitende nach Geschlecht und Alter*
Kirchenmusik

Kirchenkreis	Mitarbeitende gesamt 1)	darunter sind		davon geboren im Jahr							
		Männer	Frauen	vor 1961	1961 bis 1970	1971 bis 1980	1981 bis 1990	nach 1990	ohne Angabe		
Aachen	33	19	14	9	13	9	2	-	-		
An der Agger	33	18	15	17	7	6	1	2	-		
Altenkirchen	24	13	11	8	9	5	1	1	-		
Bonn	27	16	11	7	8	4	7	1	-		
Dinslaken	30	16	14	14	5	10	-	1	-		
Düsseldorf	36	15	21	13	13	8	2	-	-		
Düsseldorf-Mettmann	59	32	27	19	23	14	1	2	-		
Duisburg	21	11	10	6	8	3	4	-	-		
Essen	47	23	24	14	17	7	6	3	-		
Gladbach-Neuss	43	20	23	18	14	4	4	3	-		
Bad Godesberg-Voreifel	23	10	13	6	7	7	2	1	-		
Jülich	42	21	21	11	10	5	13	3	-		
Kleve	22	11	11	9	8	2	3	-	-		
Koblenz	118	69	49	54	38	14	4	8	-		
Köln-Mitte	8	5	3	2	5	-	-	1	-		
Köln-Nord	30	14	16	7	14	6	3	-	-		
Köln-Rechtsrheinisch	41	22	19	14	15	8	3	1	-		
Köln-Süd	23	10	13	4	7	6	6	-	-		
Krefeld-Viersen	29	9	20	11	14	2	2	-	-		
an Lahn und Dill	72	40	32	25	29	9	6	3	-		
Lennep	27	18	9	11	11	2	1	2	-		
Leverkusen	17	9	8	6	8	1	2	-	-		
Moers	42	21	21	13	17	7	2	3	-		
An Nahe und Glan	51	18	33	17	24	5	4	1	-		
Niederberg	22	10	12	12	6	2	2	-	-		
Obere Nahe	36	16	20	15	9	8	-	4	-		
Oberhausen	17	10	7	10	1	2	3	1	-		
An der Ruhr	11	10	1	3	3	3	2	-	-		
Saar-Ost	33	20	13	6	15	6	1	5	-		
Saar-West	34	18	16	11	19	1	2	1	-		
An Sieg und Rhein	45	24	21	8	21	7	8	1	-		
Simmern-Trarbach	21	10	11	6	8	4	1	2	-		
Solingen	17	8	9	5	4	5	-	3	-		
Trier	32	17	15	6	8	15	1	2	-		
Wesel	31	21	10	13	11	6	1	-	-		
Wied	27	12	15	10	8	5	2	2	-		
Wuppertal	29	16	13	11	11	6	1	-	-		
Landeskirche	1	1	-	1	-	-	-	-	-		
insgesamt	**1.254**	**653**	**601**	**432**	**448**	**214**	**103**	**57**	**-**		
in %	*100,0*	*52,1*	*47,9*	*34,4*	*35,7*	*17,1*	*8,2*	*4,5*			

1) ohne Honorarkräfte

Evangelische Kirche
im Rheinland

3.6 *Mitarbeitende nach Geschlecht und Alter*

Verwaltung

Kirchenkreis	Mitarbeitende gesamt 1)	darunter sind		davon geboren im Jahr							
		Männer	Frauen	vor 1961	1961 bis 1970	1971 bis 1980	1981 bis 1990	nach 1990	ohne Angabe		
Aachen	56	9	47	10	24	9	13	-	-		
An der Agger	74	10	64	18	37	8	6	5	-		
Altenkirchen	41	3	38	8	21	6	3	3	-		
Bonn	5	-	5	-	2	-	1	2	-		
Dinslaken	51	10	41	10	21	12	6	2	-		
Düsseldorf	151	45	106	32	65	27	16	11	-		
Düsseldorf-Mettmann	54	9	45	16	23	10	3	2	-		
Duisburg	71	12	59	11	29	17	10	4	-		
Essen	141	36	105	28	55	29	21	8	-		
Gladbach-Neuss	76	16	60	17	31	12	8	8	-		
Bad Godesberg-Voreifel	25	2	23	9	13	2	1	-	-		
Jülich	65	15	50	11	31	11	9	3	-		
Kleve	36	2	34	12	12	9	3	-	-		
Koblenz	85	14	71	21	31	14	10	9	-		
Köln-Mitte	11	-	11	2	4	4	1	-	-		
Köln-Nord	50	14	36	4	27	5	6	8	-		
Köln-Rechtsrheinisch	63	7	56	17	30	9	3	4	-		
Köln-Süd	54	9	45	10	27	12	5	-	-		
Krefeld-Viersen	95	23	72	17	44	15	14	5	-		
an Lahn und Dill	40	-	40	14	17	5	4	-	-		
Lennep	77	17	60	15	42	10	8	2	-		
Leverkusen	74	13	61	11	45	7	7	4	-		
Moers	69	8	61	11	29	13	13	3	-		
An Nahe und Glan	41	8	33	7	11	10	6	7	-		
Niederberg	43	5	38	8	18	9	6	2	-		
Obere Nahe	59	9	50	13	31	3	8	4	-		
Oberhausen	67	9	58	9	30	16	7	5	-		
An der Ruhr	39	9	30	7	15	8	5	4	-		
Saar-Ost	21	-	21	8	9	4	-	-	-		
Saar-West	41	2	39	12	17	10	2	-	-		
An Sieg und Rhein	122	17	105	27	56	18	17	4	-		
Simmern-Trarbach	39	7	32	8	15	8	3	5	-		
Solingen	39	8	31	7	20	5	5	2	-		
Trier	52	10	42	9	23	15	5	-	-		
Wesel	50	9	41	16	18	10	4	2	-		
Wied	46	8	38	6	21	9	6	4	-		
Wuppertal	93	28	65	15	35	17	17	9	-		
Köln und Region, KV	46	11	35	5	19	9	8	5	-		
Bonn/Bad Godesberg-V.	53	16	37	10	23	11	6	3	-		
An der Saar, KKV	54	7	47	8	27	11	7	1	-		
Landeskirche	335	72	263	51	148	59	42	35	-		
insgesamt	**2.704**	**509**	**2.195**	**530**	**1.196**	**478**	**325**	**175**	**-**		
in %	*100,0*	*18,8*	*81,2*	*19,6*	*44,2*	*17,7*	*12,0*	*6,5*			

1) ohne Honorarkräfte

Evangelische Kirche
im Rheinland

3.7 *Mitarbeitende nach Geschlecht und Alter sonstiges*

Kirchenkreis	Mitarbeitende gesamt 1)	darunter sind		davon geboren im Jahr							
		Männer	Frauen	vor 1961	1961 bis 1970	1971 bis 1980	1981 bis 1990	nach 1990	ohne Angabe		
Aachen	14	2	12	5	3	6	-	-	-		
An der Agger	71	13	58	17	29	11	6	8	-		
Altenkirchen	36	8	28	18	12	1	4	1	-		
Bonn	30	5	25	7	13	5	2	3	-		
Dinslaken	42	17	25	10	9	4	14	5	-		
Düsseldorf	26	13	13	5	15	6	-	-	-		
Düsseldorf-Mettmann	12	1	11	4	5	2	-	1	-		
Duisburg	48	12	36	17	19	5	5	2	-		
Essen	513	133	380	68	124	109	100	112	-		
Gladbach-Neuss	58	34	24	27	21	8	2	-	-		
Bad Godesberg-Voreifel	357	67	290	54	122	71	67	43	-		
Jülich	105	29	76	15	34	25	22	9	-		
Kleve	10	2	8	3	4	2	1	-	-		
Koblenz	64	17	47	20	21	11	10	2	-		
Köln-Mitte	11	8	3	1	5	3	2	-	-		
Köln-Nord	9	2	7	2	4	1	1	1	-		
Köln-Rechtsrheinisch	20	3	17	5	7	1	5	2	-		
Köln-Süd	7	-	7	1	3	2	1	-	-		
Krefeld-Viersen	132	41	91	26	55	25	14	12	-		
an Lahn und Dill	33	6	27	5	13	9	5	1	-		
Lennep	61	19	42	15	25	12	7	2	-		
Leverkusen	156	32	124	30	51	29	33	13	-		
Moers	24	6	18	2	9	5	1	7	-		
An Nahe und Glan	31	8	23	13	5	4	6	3	-		
Niederberg	26	10	16	6	13	4	-	3	-		
Obere Nahe	36	9	27	10	12	9	5	-	-		
Oberhausen	229	43	186	37	76	42	50	24	-		
An der Ruhr	232	46	186	43	60	61	49	19	-		
Saar-Ost	1	1	-	1	-	-	-	-	-		
Saar-West	9	1	8	3	4	1	1	-	-		
An Sieg und Rhein	85	18	67	17	32	17	13	6	-		
Simmern-Trarbach	4	1	3	1	2	-	-	1	-		
Solingen	91	22	69	14	38	16	17	6	-		
Trier	12	6	6	3	5	-	3	1	-		
Wesel	126	20	106	41	38	25	17	5	-		
Wied	26	8	18	3	16	3	3	1	-		
Wuppertal	202	114	88	77	67	27	22	9	-		
Köln und Region, KV	63	17	46	15	31	11	5	1	-		
Bonn/Bad Godesberg-V.	46	11	35	12	17	7	5	5	-		
An der Saar, KKV	14	1	13	6	3	4	1	-	-		
Landeskirche	776	324	452	185	218	148	177	48	-		
insgesamt	**3.848**	**1.130**	**2.718**	**844**	**1.240**	**732**	**676**	**356**	**-**		
in %	*100,0*	*29,4*	*70,6*	*21,9*	*32,2*	*19,0*	*17,6*	*9,3*			

1) ohne Honorarkräfte

Evangelische Kirche
im Rheinland

74. LS 2021 Drucksache 1.2

B E R I C H T
der Kirchenleitung über ihre Tätigkeit und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode

***hier:* Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Kirchensteuerverteilung**

Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Kirchensteuerverteilung.

I. Auftrag der Landessynode.

Der Landessynode 2019 der Evangelischen Kirche im Rheinland lag ein Antrag der Kirchenleitung vor, nach dem das System der Kirchensteuerverteilung in der Evangelischen Kirche im Rheinland auf eine Verteilung umgestellt werden solle , die für jeden Kirchenkreis ein Aufkommen entsprechend dem durchschnittlichen Pro – Kopf – Aufkommen aus dem Verteilbetrag sicherstellt. Für die Umstellung war ein Übergang von 10 Jahren vorgesehen, so dass die Pro – Kopf – Verteilung frühestens ab 2030 vollumfänglich wirksam würde (Drucksache 23).

Nach Diskussion beschloss die Landessynode mit großer Mehrheit (Beschluss 47), den Garantiebetrag nach Finanzausgleichsgesetz ab dem Haushaltsjahr 2020 stufenweise um jährlich 0,5 Prozentpunkte bis auf 97 Prozent im Jahre 2023 des durchschnittlichen Pro – Kopf – Aufkommens anzuheben.

Des Weiteren bat die Landessynode die Kirchenleitung, in Zusammenarbeit mit den ständigen Synodalausschüssen bis 2023 der Landessynode beschlussreife Alternativen zum derzeitigen Verteilsystem und zum Beschlussvorschlag der Drucksache 23 „Veränderung der Kirchensteuerverteilung des Finanzausgleichs“ vorzulegen. Dazu seien die Ergebnisse des Konsultationsprozesses und der Arbeitsgruppen der Landessynode in das Beratungsverfahren einzubeziehen.

II. Behandlung des Auftrags durch die Kirchenleitung.

Die Kirchenleitung und die ständigen Synodalausschüsse haben in mehreren Sitzungen über die Aufgabenstellung und die Organisation der Arbeitsgruppe Kirchensteuerverteilung beraten.

In ihrer Sitzung am 12.04.2019 hatte die Kirchenleitung zur Einrichtung der Arbeitsgruppe Kirchensteuerverteilung folgenden Beschluss gefasst:

1. Berufung der Lenkungsgruppe

Die Kirchenleitung beruft zur Umsetzung des Beschlusses 47 der Landessynode 2019 eine Lenkungsgruppe, die wie folgt zusammengesetzt ist:

- Wolfgang Albers, nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung (Vorsitz)
- Vizepräsident Dr. Johann Weusmann (Stellvertreter: Vizepräses Christoph Pistorius)
- OKR Bernd Baucks, hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung
- Alle Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse
- Je ein weiteres Mitglied aus den Ständigen Ausschüssen (von den jeweiligen Ausschüssen entsandt)
- Vertretung der Evangelischen Jugend im Rheinland (einschl. einer Stellvertretung)
- Tatjana Laubach, Stabsstelle Strategisches Controlling (Geschäftsführung)

2. Auftrag und Aufgaben der Lenkungsgruppe

Die Lenkungsgruppe wird beauftragt, der Kirchenleitung alternativ zu der bisherigen Kirchensteuerverteilung und der 100 % Kirchensteuerverteilung (Drucksache 23 der Landessynode 2019) alternative Vorschläge für eine zukünftige Finanzverteilung innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland vorzulegen. Dabei sind die folgenden - bereits vorliegenden Ergebnisse - aus unterschiedlichen Verfahren und Prozessen in die Beratungen einzubeziehen:

- Konsultationsverfahren 2018
- Arbeitsgruppen auf der Landessynode 2019
- Langfristige Projektion des Kirchensteueraufkommens („Freiburger Studie“)
-

Die (zum Teil schon abgeschlossenen) Prozesse der Verwaltungsstrukturreform, des „Leichten Gepäcks“ sowie „Zeit für’s Wesentliche“ bilden den Rahmen für die Beratungen.
Die einzelnen Aufgaben-/Fragestellungen sind in Arbeitsgruppen vertiefend zu behandeln (siehe 0.).
Die Lenkungsgruppe hat folgende Aufgaben:

- Definition der Aufgabenstellung/Fragestellung, die die Arbeitsgruppen behandeln
- sollen.
- Berufung bzw. Bestätigung der Mitglieder der Arbeitsgruppe.
- Begleitung der Arbeitsgruppen und Harmonisierung der Arbeit in den Arbeitsgruppen.
- Zusammenführung der Ergebnisse der Arbeitsgruppen und
- Entwurf einer Beschlussvorlage für die Landessynode.

3. Themen und Struktur der Arbeitsgruppen

Die Kirchenleitung empfiehlt der Lenkungsgruppe, mindestens die folgenden Arbeitsgruppen einzusetzen:

- Grundversorgung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden
- Finanzielle Auswirkungen der weiteren Entwicklung der Kirche „Wie wollen wir Kirche sein“
- Übergemeindliche Aufgaben/Leistungen

Die Arbeitsgruppen sollen von den Mitgliedern der Ständigen Ausschüsse geleitet werden, die in der Lenkungsgruppe sind. Diese sind im Idealfall gleichmäßig auf die Arbeitsgruppen verteilt und bilden so die Verbindung in die Lenkungsgruppe. Neben den Vorsitzenden sollen die Arbeitsgruppen ebenfalls mit entsandten Mitgliedern aus den (jeweils anderen) Ständigen Ausschüssen und einer Vertretung der Evangelischen Jugend besetzt werden. Mitarbeitende aus dem Landeskirchenamt sollen geschäftsführend unterstützen.

Darüber hinaus können die Arbeitsgruppen Einzelpersonen zu bestimmten Themen oder Fragstellungen temporär zu den Beratungen hinzuziehen.

4. Zeitplan und Meilensteine

Die konstituierende Sitzung der Lenkungsgruppe soll noch vor den Sommerferien 2019 stattfinden. Die „Arbeitsphase“ der Arbeitsgruppen soll im September 2021 abgeschlossen sein, der synodale Prozess soll nach flächendeckenden Beratungsrunden im Frühjahr 2022 beginnen und mit dem Beschluss der Landessynode 2023 enden. Eine erste Meilenstein-Planung ist als Anlage 2 dem Beschluss beigefügt.

III. Strukturierung und Zusammensetzung der Lenkungsgruppe Kirchensteuerverteilung.

Die Ständigen Synodalausschüsse sowie die Kirchenleitung haben in die Lenkungsgruppe Kirchensteuerverteilung folgende Mitglieder entsandt:

	Funktion / Ständiger Ausschuss	**Name**
1	Vorsitzender	Wolfgang Albers
2	Mitglied KL	VP Dr. Johann Weusmann (Vertr.: Christoph Pistorius)
3	Abteilungsleitung Finanzen	Bernd Baucks (Vertr.: Henning Boecker)
4	Theologischer Ausschuss	Dr. Ilka Werner
5	Theologischer Ausschuss	Christian Weyer
6	KO-Ausschuss	Christiane Köckler-Beuser
7	KO-Ausschuss	Mathias Mölleken

8	Ausschuss f. öffentl. Verantwortung	Jens Sannig
9	Ausschuss f. öffentl. Verantwortung	Markus Risch
10	Innerkirchlicher Ausschuss	Dr. Bernhard Seiger
11	Innerkirchlicher Ausschuss	Lukas Schrumpf
12	Ausschuss für Erziehung und Bildung	Dr. Sascha Flüchter
13	Ausschuss für Erziehung und Bildung	Stephanie Schönborn
14	Finanzausschuss	Dr. Horst Butz
15	Finanzausschuss	Mirco Leibig
16	Nominierungsausschuss	Hartmut Demski
17	Evangelische Jugend im Rheinland	Fiona Paulus (Vertr. Philipp Lavall)
18	Geschäftsführung	Tatjana Laubach (Vertr. offen)

Die Lenkungsgruppe Kirchensteuerverteilung trat am 1.7.2019 zu ihrer konstituierenden Sitzung im Landeskirchenamt in Düsseldorf zusammen.

Die Lenkungsgruppe erörterte die Aufgabenstellung, die Grundlagen für die Bearbeitung der Fragestellungen sowie die Struktur der Arbeit der Arbeitsgruppe. Dazu wurden folgende Festlegungen getroffen:

1. Die Lenkungsgruppe tagt in bestehender Konstellation zur Festlegung der Arbeitsweise und inhaltlicher Gestaltung.
2. Es wird eine Steuerungsgruppe gebildet, die sich häufiger trifft und die Geschäftsführung und Koordination für den Prozess übernimmt.
3. Die Lenkungsgruppe muss den Prozess gestalten.
4. Themen und Ziele werden von der Lenkungsgruppe gesetzt / eingebracht.

Frau Superintendentin Dr. Werner berichtete aus der bisherigen Arbeit der EKiR zu diesem Thema und legte dazu ein Thesenpapier „**Impulse aus „AG 1“ (2005) und den „Merkposten und Fokussierungen“ (2014)“** vor.[i]

IV. Entwicklung von Themenpapieren und Diskussion in der Lenkungsgruppe Kirchensteuerverteilung.

In der Sitzung der Lenkungsgruppe am 22.11.2019 wurden erste Thesenpapiere vorgelegt und diskutiert.

Superintendent Sannig legte ein Papier zum Thema: „**Erkenntnisse für die Frage, wie wollen wir/wie sollen wir Kirche sein“** vor.[ii]

Die Lenkungsgruppe begrüßte das Papier und diskutierte es ausführlich unter folgenden Aspekten:

- Kirche hat heutzutage ein Relevanzproblem. Die Menschen suchen die Berührung zu Gott, wollen aber nicht zwangsläufig Kirchenmitglieder sein.
- Kirche tritt an zwei Stellen in Erscheinung: Im diakonischen Handeln und in der persönlichen Begegnung der Menschen mit Personen ihres Vertrauens zunehmend außerhalb der regulären Gottesdienste.
- Kirche muss bürgerschaftliche Bündnisse eingehen, um in der Gesellschaft präsent zu sein und als Akteur wahrgenommen zu werden.
- Kirchliche Arbeit muss auf allen Ebenen daran orientiert sein, diese Haltung zu repräsentieren. Die Finanzen haben dabei eine nachgeordnete Bedeutung.

- Neue Formate stoßen häufig auf Widerstände in der Kerngemeinde.
- Die Kirchenkreise und –gemeinden sind die relevanten Ebenen für die Umsetzung der Veränderungen, dafür brauchen sie eine finanzielle Sockelausstattung; die Landeskirche muss steuern und die Kirchenkreise und –gemeinden befähigen, die Maßnahmen umzusetzen.
- Ein wichtiger Teilbereich kirchlicher Arbeit ist der Kita-Bereich, weil hier mehrere Generationen erreicht und künftige Mitglieder gewonnen werden können.
- Kernfragen: Worauf zielt kirchliches Handeln und wohin muss das Geld fließen, damit es ankommt?

Das von Herrn Albers vorgelegte Papier zum Thema Autonomie/Steuerung[iii] wurde von der Lenkungsgruppe zur Kenntnis genommen jedoch nicht vertieft diskutiert.

Die von Frau Paulus und Herrn Schrumpf vorgelegte und nachfolgend dargestellte Zusammenstellung: **Extrakte aus den Ergebnissen der Konsultationsprozesse und den Protokollen der AGs der LS 2019 zum Thema Kirchensteuerverteilung** wurde von der Lenkungsgruppe dankend zur Kenntnis genommen und zur Grundlage der Fortführung der Arbeit gemacht.

Kirchenkreis (gebend/nehmend/unklar)	**Innersynodaler Finanzausgleich und Allgemeines**	**Haltung und Einschätzung zum Vorschlag der 100%- Pro-Kopf-Verteilung**
Aachen (unklar)	• k. A. zum Innersynodalen Finanzausgleich im Konsultationspapier	• Unterschiedliches Eigenaufkommen soll weiter berücksichtigt werden um Verantwortung und Motivation vor Ort nicht zu schwächen • Übersynodaler Finanzausgleich soll nicht gleiche Verhältnisse herstellen, sondern Handlungsfähigkeit ermöglichen • aktueller Verteilungsmechanismus ist zu aufwendig, intransparent und nicht zielgerichtet → neues System notwendig • unterschiedliche Profile verschiedener KK (Stadt KK vs. Land KK) • verschiedene Herausforderungen in einnahmestarken und einnahmeschwachen KK **Ablehnung einer 100%-Verteilung**

Altenkirchen (unklar)	• k. A. zum Innersynodalen Finanzausgleich im Konsultationspapier • Strukturschwach • Landkirchenkreis • Große Distanzen • Rückgang Gemeindeglieder zahlen 16,5% • Fehlbetrag der 16 Gemeinden von 390.000€ in 2018	• Mehreinnahmen von 320.000€ würden Mehraufwände im ländlichen Raum auffangen • Ortskirchenprinzip durch innersynodalen Finanzausgleich ohnehin aufgehoben • Einsparung durch verringerten Verwaltungsaufwand durch Wegfall des Clearingverfahrens • Beibehaltung der Möglichkeit eines Innersynodalen Finanzausgleichs → regionale Aspekte können berücksichtigt werden • Förderung des ländlichen Raumes • Weiterführung von Pfarrstellenpauschale und Pfarrbesoldungsumlage • Weiterführung der Zuweisung und Anrechnung von Staatsleistungen **Befürwortung einer 100%-Verteilung**

Kirchenkreis (gebend/nehmend/unklar)	**Innersynodaler Finanzausgleich und Allgemeines**	**Haltung und Einschätzung zum Vorschlag der 100%- Pro-Kopf-Verteilung**
An der Agger (unklar)	• k. A. zum Innersynodalen Finanzausgleich im Konsultationspapier • Hohes Engagement mit Blick auf wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit • Es werden erhebliche finanzielle Probleme im Haushalt der Kirchengemeinden erwartet • Große Distanzen	• Mehreinnahmen würden die Mehraufwände im ländlichen Raum auffangen **Befürwortung einer 100%-Verteilung**
An der Ruhr (gebend)	• Pro-Kopf-Verteilung nach Abzug der Umlagen	• Kurzfristige Entschärfung der Probleme nehmender KK → keine Lösung • Verschärfung der Probleme gebender KK • Befürchtung von Unverständnis vieler Kirchenmitglieder über den Verbleib ihrer Kirchensteuern • Kooperationsprojekte mit Fremdbeteiligung hängen vom Eigenanteil ab → möglicherweise nicht mehr durchführbar • Erwartet Mindereinnahmen von 400.000-500.000 € in 10 Jahren **Ablehnung einer 100%-Verteilung**

Kirchenkreis (gebend/nehmend/unklar)	**Innersynodaler Finanzausgleich und Allgemeines**	**Haltung und Einschätzung zum Vorschlag der 100%- Pro-Kopf-Verteilung**
An Lahn und Dill (ehemals Wetzlar und Braunfels) (nehmend)	• k. A. zum Innersynodalen Finanzausgleich im Konsultationspapier • Ländlich geprägt • Existenzielle Abhängigkeit von übersynodalem Finanzausgleich • Finanzschwache Kommunen, spürbare Restriktionen bei der Mitfinanzierung von Kindertagesstätten und Gemeinschaftsprojekten • Verbreitung von Freikirchen und Glaubensgemeinschaften nicht nur von Vorteil • Übergemeindliche und interkommunale Kooperationsmöglichkeiten sind eingeschränkt	• Alle Menschen sind vor Gott gleich • Höhere Nachvollziehbarkeit, Planbarkeit und Gleichheit • Verwaltungskostenreduzierung • Erleichtert Angleichungsprozess der KK-intern Ausgleichsverfahren beider KK • Neuregelung erforderlich die den Prozess der KK-Vereinigung stützt • Verluste sind im städtischen Raum leichter zu kompensieren • Übergangsregelung gewünscht **Befürwortung einer 100%-Verteilung**
An Nahe und Glan (nehmend)	• Finanzausgleich mit Aufstockung auf 95% des Durchschnitts-pro-Kopf-Aufkommens • pro-Kopf-Verteilung soll eingeführt werden	• Gleiche pro-Kopf-Verteilung würde Spielräume schaffen um Strukturmaßnahmen durchzuführen **Befürwortung einer 100%-Lösung**
An Sieg und Rhein (gebend)	• Jährlich neu überprüfter Verteilungsschlüssel	• Innersynodales Ausgleichssystem → alle Gemeinden werden gleichmäßig mit 5% belastet • 2/3 der Gemeinden weisen heute schon planerischen Fehlbetrag im Haushalt auf • Defizit steigt von 300.000€/Jahr auf 500.000€/Jahr • Imageschaden gegenüber Kooperationspartnern und Drittmittelgebern durch notwendige Einschnitte **Ablehnung einer 100%-Verteilung**

Kirchenkreis (gebend/nehmend/unklar)	**Innersynodaler Finanzausgleich und Allgemeines**	**Haltung und Einschätzung zum Vorschlag der 100%- Pro-Kopf-Verteilung**
Bad Godesberg-Voreifel (gebend)	• keine pro-Kopf-Verteilung • aber ein anderes innersynodales Ausgleichssystem (nicht näher beschrieben)	• Verlust von 480.000€ Netto • schnelles Abschmelzen des langfristigen Vermögensbestands für grundlegende Aufgaben • derzeitige ÜFAG wird als Höchstmaß akzeptierter Solidarität aller Kirchenkreise gesehen **Keine Notwendigkeit einer Systemänderung**
Bonn (gebend)	• Kein innersynodaler Finanzausgleich • verbandliche Organisation einiger Gemeinden	• Deutliche Einsparungen bei den Gebenden • keine Rettung der Nehmenden • existenzgefährdende Wirkung für manche Gemeinden → Verlust von bis zu 25% des Nettoaufkommens • rund 2.362.000€ weniger auf Basis 2017 **Ablehnung eine 100%-Verteilung**
Dinslaken (nehmend)	• k.A. zum Innersynodalen Finanzausgleich im Konsultationspapier	• Verwaltung muss umfassend auf Vereinfachung geprüft werden • Gottesdienst vor Ort muss weiterhin sichergestellt sein • Gemeindebüro und Küsterdienst vor Ort sind wichtig • Keine Verwaltung mit angehängter Seelsorge **Eingangsstatement trifft keine eindeutige Aussage**
Duisburg (nehmend)	• Pro-Kopf-Verteilung • 50% der zu verteilenden Kirchensteuer kommen aus dem übersynodalen Finanzausgleich • Sehr unterschiedliche Verhältnisse zwischen den Gemeinden	• KK würde die Mehreinnahmen zur Unterstützung einzelner Gemeinden in besonders prekärer Lage nutzen **Befürwortung einer 100%-Verteilung**

Kirchenkreis (gebend/nehmend/unklar)	**Innersynodaler Finanzausgleich und Allgemeines**	**Haltung und Einschätzung zum Vorschlag der 100%- Pro-Kopf-Verteilung**
Düsseldorf-Mettmann (gebend)	• k. A. zum Innersynodalen Finanzausgleich im Konsultationspapier	• klare Zielformulierung für die Umorganisation fehlt • Vorgeschlagene Systematik verbessert die Situation der finanzschwachen KK nicht • Erwartete Mindereinnahmen von 1 Mio. € • Finanzen sind zentrale Steuerungsmöglichkeit • Zu erwartenden Veränderung bedürfen Beachtung und Reaktion in Sinne einer Überarbeitung der Finanzsystematik **Ablehnung einer 100%-Verteilung**
Düsseldorf (gebend)	• k. A. zum Innersynodalen Finanzausgleich im Konsultationspapier	• 100%-Verteilung hätte einschneidende Folgen • gute finanzielle Situation der Gemeinden, trotzdem nicht nur über Kirchensteuermittel zu decken **Eingabestatement trifft keine eindeutige Aussage**
Essen (nehmend)	• Pro-Kopf-Verteilung • Pfarrbesoldungspauschale für Gemeindepfarrstellen wird zuvor abgezogen	• Einheitlicher Pro-Kopf-Betrag innerhalb der EKiR ist sinnvoll und aus verwaltungsökonomischer Sicht effizienter als das bisherige System **Befürwortung einer 100%-Verteilung**
Gladbach-Neuss (gebend, wird nehmend)	• Pro-Kopf-Verteilung • Entwicklung vom gebenden zum nehmenden Kirchenkreis	• Befürchtung einer doppelten Belastung durch Übergangsregelung: geringere Kirchensteuer und höhere Zahlungen **Eingangsstatement trifft keine eindeutige Aussage**
Jülich (nehmend)	• Prozentsatz der tatsächlichen Steuerkraft einer jeweiligen Kirchengemeinde wird berechnet und danach verteilt • zusätzlich: innersynodaler Finanzausgleich	**Eingangsstatement trifft keine eindeutige Aussage**
Kleve (nehmend)	• Innersynodaler Finanzausgleich nach Pro- Kopf-Beträgen davon auch Pfarrdienst und Verwaltungskosten	• Übersynodaler Finanzausgleich muss transparent sein **Eingangsstatement trifft keine eindeutige Aussage**

Kirchenkreis (gebend/nehmend/unklar)	**Innersynodaler Finanzausgleich und Allgemeines**	**Haltung und Einschätzung zum Vorschlag der 100%- Pro-Kopf-Verteilung**
Koblenz (unklar)	• Bruttoverteilsumme (aufgestockt durch landeskirchlichen Finanzausgleich) - Umlagen (incl. Pfarrbesoldung, Kirchenkreis (8,35%) und innersynodaler Finanzausgleich (2,89 %) - Puffer (z.Zt. 10 Euro pro Gemeindeglied vom geschätzten Prokopfbetrag) = Netto der Gemeinden • Ortskirchensteuerprinzip findet m. E. Berücksichtigung	• Staatsleistungen sind nicht in die Systematik der Kirchensteuerverteilung einzubeziehen, da es sich um Kompensation von Kircheneigentum handelt und sonst andere Vermögenserträge ebenfalls Betrachtung finden müssten **Eingangsstatement trifft keine eindeutige Aussage**
Verband Köln und Region (gebend)	• 80% Kirchengemeinden und 20% Verband Verteilung	• Umstellung hilft nehmenden KK nicht und löst gleichzeitig Abbau der Aufgabengebiete der gegebenen KK aus • Erwartete Mindereinnahmen von 12,75€ pro Kopf in den Gemeinden • Erwartete Mindereinahmen von 893.000 € im Verband • Insgesamt Mindereinnahmen von 4,5 Mio. € **Ablehnung einer 100%-Verteilung**
Köln-Mitte (gebend)	• k.A. zum Innersynodalen Finanzausgleich im Konsultationspapier	• Befürchtet gravierende Folgen und erhebliche Einschnitte • Befürchtet Mindereinnahmen von 240.500€ **Ablehnung einer 100%-Verteilung**

Kirchenkreis (gebend/nehmend/unklar)	**Innersynodaler Finanzausgleich und Allgemeines**	**Haltung und Einschätzung zum Vorschlag der 100%- Pro-Kopf-Verteilung**
Köln-Nord (gebend)	• k.A. zum Innersynodalen Finanzausgleich im Konsultationspapier	• 100%-Solidarität zerschlägt Strukturen und lässt Besonderheiten von Metropolregionen unberücksichtigt • Verlust für Köln und Region 4,5Mio€/Jahr Netto • Schere zwischen Kirchensteuereinnahmen und steigenden Personal- und Sachausgaben wird beschleunigt • Staatsdotationen müssen in Betrachtung einbezogen werden → Rheinland-Pfalz (37.706€/Pfarrstelle/Jahr) zahlt wesentlich höhere Staatsdotationen als NRW (1.579€/Pfarrstelle/Jahr) **Beibehaltung des bisherigen Kirchensteuersystems**
Köln-Rechtsrheinisch (gebend)	• k. A. zum Innersynodalen Finanzausgleich im Konsultationspapier • 6 Gemeinden positives Jahresergebnis • 12 Gemeinde erwarten kumuliertes Defizit von 870.000€	• Erwartet Mindereinnahmen von 41.000 € für Beispielgemeinde und damit verbundene Einschränkung der gemeindlichen Arbeit **Eingangsstatement trifft keine eindeutige Aussage**
Köln-Süd (gebend)	• k. A. zum Innersynodalen Finanzausgleich im Konsultationspapier	• Befürchtet Schaden durch unzureichende Prüfung und Berechnung • Vor einer Entscheidung muss eine präzise Analyse stattfinden • Bei der vorgeschlagenen Änderung wären viele weiter Gemeindehaushalte gefährdet • Vorgeschlagene Änderung mag den nehmenden KK etwas Luft verschaffen, gefährdet aber die Arbeitder gebenden KK • Erwartet Mindereinnahmen • Wegfall von Verwaltungskosten sind angesichts des Verteilvolumens vernachlässigbar **Ablehnung einer 100%-Verteilung**

Kirchenkreis (gebend/nehmend/unklar)	**Innersynodaler Finanzausgleich und Allgemeines**	**Haltung und Einschätzung zum Vorschlag der 100%- Pro-Kopf-Verteilung**
Krefeld-Viersen (unklar)	• Kein Konsultationspapier vorgelegt	**Kein Konsultationspapier vorgelegt**
Lennep (nehmend)	• Kirchensteuerverteilung nach Durschnittswert aus dem Aufkommen der letzten 3 Jahre • zwei Finanzausgleichssysteme (1. durch Gemeinden mit 2,4% ihres Aufkommens und 2. Mittel aus dem übersynodalen Finanzausgleich nach festgelegtem Berechnungsschlüssel)	• Übersynodaler Finanzausgleich kann schwer diskutiert werden während der kreiskirchliche Ausgleich undurchsichtig ist und verändert werden soll→ es fehlen belastbare Zahlen **Eingangsstatement trifft keine eindeutige Aussage**
Leverkusen (offiziell gebend)	• k.A. zum Innersynodalen Finanzausgleich • Aufkommen liegt in der Regel zwischen 95 und 100%	• marginale Änderungen durch eine 100%-Verteilung **Eingangsstatement trifft keine eindeutige Aussage**
Moers (nehmend)	• pro-Kopf-Verteilung	• Aufrechterhaltung der flächendeckenden Angebote durch Finanzausgleich (aktuell) • Reduzierung von 25% aller Aufgaben auf Kirchenkreisebene durch Einsparungen • nur ein Minimum an nicht refinanzierten Pfarrstellen • prozentual höhere Belastung ärmerer Kirchenkreise für die gleichen Fixkosten **Befürwortung einer 100%-Verteilung**
Niederberg (nehmend)	• Ortskirchensteuerprinzip nach Abzug der Umlagen und Pfarrbesoldung • innersynodaler Ausgleich mit 95%	• Gemeinden und Kirchenkreis haben keinen exakten Überblick über die Finanzen • Notwendigkeit einer solidarischen Verteilung der Finanzkraft wird befürwortet **Befürwortung einer 100%-Verteilung**

Kirchenkreis (gebend/nehmend/unklar)	**Innersynodaler Finanzausgleich und Allgemeines**	**Haltung und Einschätzung zum Vorschlag der 100%- Pro-Kopf-Verteilung**
Obere Nahe (nehmend)	• k.A. zum Innersynodalen Finanzausgleich im Konsultationspapier	• Mehreinnahme von 8,84€ pro Kopf bzw. 430.000€/Jahr • hohe Staatszuschüsse für Pfarrbesoldungskosten dürfen nicht gefährdet werden und müssen bei einer Neuordnung außer Betracht bleiben • nicht der richtige Zeitpunkt für ein kirchliches Großprojekt • Problem liegt nicht an der Verteilung sondern am Steueraufkommen **Keine Notwendigkeit einer Systemänderung**
Oberhausen (nehmend)	• k.A. zum Innersynodalen Finanzausgleich im Konsultationspapier	• Mehreinnahme von 200.000-250.000€ → nicht unerheblicher Handlungsspielraum für innovative Projekte **Befürwortung einer 100%-Verteilung**
Saar-Ost (nehmend)	• Pro-Kopf-Verteilung • Pfarrkostenpauschale wird direkt jeder Gemeinde zugeordnet	• Erwartete Steigerung wird marginal bleiben und die strukturellen Probleme nicht lösen **Ablehnung einer 100%-Verteilung**
Saar-West (nehmend)	• Pro-Kopf-Verteilung • die reichen Kirchengemeinden dürfen 5% ihrer Mehreinnahmen behalten, kein Finanzausgleich für Pfarrstellen	• Wesentliche Probleme werden durch 100%-Verteilung nicht gelöst (1. hohe Kosten pro Pfarrstelle, 2. unverhältnismäßig hohe Kosten für Gebäudeunterhaltung) **Ablehnung einer 100%-Verteilung**
Simmern-Trarbach (nehmend)	• Solidarische Finanzierung für Pfarrstellen • Pro-Kopf-Verteilung	• Mehrertrag von 280.000€ • geringe Beträge verteilt auf die Gemeinden • Sollten erhaltene Staatsdotationen von 700.000€ in ein neues Verteilungssystem mit einbezogen werden, stellt das den KK vor erhebliche Probleme **keine Notwendigkeit zur Änderung des bewährten Systems**

Kirchenkreis (gebend/nehmend/unklar)	**Innersynodaler Finanzausgleich und Allgemeines**	**Haltung und Einschätzung zum Vorschlag der 100%- Pro-Kopf-Verteilung**
Solingen (unklar)	• Kein Konsultationspapier vorgelegt	**Kein Konsultationspapier vorgelegt**
Trier (unklar)	• k. A. zum Innersynodalen Finanzausgleich im Konsultationspapier	• Aktueller Mechanismus ist akzeptiert und funktioniert • Innersynodaler Finanzausgleich funktioniert gut • KK würde von neuem Mechanismus mit 46.000€ p.a. profitieren • Staatsdotationen sollen keinesfalls umverteilt werden • Ortskirchenprinzip darf nicht in Frage gestellt werden **Ablehnung einer 100%-Verteilung**
Wesel (unklar)	• Kein Konsultationspapier vorgelegt	**Kein Konsultationspapier vorgelegt**
Wied (nehmend)	• Innersynodaler Finanzausgleich (keine weiteren Angaben)	• Bruttoprokopfanteil steigt um 4€ pro Gemeindeglied (insgesamt 7750€) • durch innersynodalen Finanzausgleich würden finanzkräftigere Kirchengemeinden stärker profitieren • Umgang mit Staatsdotationen? **Eingangsstatement trifft keine eindeutige Aussage**
Wuppertal (nehmend)	• k. A. zum Innersynodalen Finanzausgleich im Konsultationspapier	• KK rechnete im Fall eines 100%-Systems mit Mehreinnahmen von 850.000€ • Strukturmaßnahmen müssen angefasst werden und Grundsatzfragen gelöst werden **Eingangsstatement trifft keine eindeutige Aussage**

Vorschlag 100%-Pro-Kopf-Verteilung Zusammenstellung von Argumenten aus Konsultationsprozess	
Pro	**Contra**

Finanzielles • Mehreinnahmen der nehmenden KK • Ermöglicht Aufrechterhaltung der flächendeckenden Angebote in nehmenden KK • Schafft Spielräume um Strukturmaßnahmen durchzuführen • Mehreinnahmen fangen Mehraufwände im ländlichen Raum auf *Organisatorisches* • Effizienzsteigerung in der Verwaltung • Erhöhte Nachvollziehbarkeit, Planbarkeit, Gleichheit • Erleichtert Angleichungsprozess der KK-intern Ausgleichsverfahren • Verluste sind im städtischen Raum leichter zu kompensieren *Ideelles* • Solidarische Verteilung • Alle Menschen sind vor Gott gleich • Gleichwertigkeit der Gemeindemitglieder	*Finanzielles* • Mindereinnahmen der gebenden KK • Hätte Abbau der Aufgabengebiete der gegebenen KK zur Folge • Belastung mit bis zu existenzgefährdender Wirkung für viele Kirchengemeinden mit bereits gefährdeten Haushalten • Gefährdung von Kooperationsprojekten mit Fremdbeteiligung, der vom Eigenanteil abhängt • Doppelte Belastung durch Übergangsregelung: geringere Kirchensteuer und höhere Zahlungen *Organisatorisches* • Nicht der richtige Zeitpunkt für ein kirchliches Großprojekt *Ideelles* • Aktuelle Übersynodaler Finanzausgleich ist Höchstmaß akzeptierter Solidarität • Übersynodaler Finanzausgleich soll nicht Gleichheit herstellen, sondern Handlungsfähigkeit ermöglichen *Strukturelles* • Aktueller Mechanismus ist akzeptiert und funktioniert • Probleme der nehmende KK werden kurzfristig entschärft aber nicht gelöst • Ortskirchenprinzip darf nicht in Frage gestellt werden *Prozessseitiges* • Unklare Zielformulierung • Unzureichende Prüfung und Berechnung
Viel besprochene weitere Themen in diesem Zusammenhang • Verrechnung Staatsdotationen • Möglichkeit des Innersynodalen Finanzausgleichs soll erhalten bleiben • Weiterführung von Pfarrstellenpauschale und Pfarrbesoldungsumlage • Stadt-Land-Gefälle	

Alternative Vorschläge

- Fonds
  - Fonds für Strukturanpassungen im ländlichen Raum
  - Projektunterstützung von gebenden Kirchenkreisen an finanzschwache Kirchenkreise. Z.B. NFS, KDA, Gebäude (z.B. mit histor. Bedeutung); Flüchtlingsarbeit u.a. Sozialprojekte
  - Strukturfonds zur Unterstützung bei denkmalgeschützter Bausubstanz
  - Einrichtung von Fonds für KK und Gemeinde in finanziellen Nöten

- Kooperationen
  - kirchenkreisübergreifende Wahrnehmung von Aufgaben
  - gesamtkirchliche Finanzierung von Einrichtungen überregionaler Bedeutung

- Pfarrstellen/Personal
  - Anstellungskörperschaften zahlen nur reine Gehaltskosten für Pfarrstellen, weitere Kosten werden über eine Umlage vereinnahmt
  - Pfarrstellen im ländlichen Raum mit Blick auf Besoldung attraktiveren ohne zusätzliche Kosten für die Landgemeinden
  - Landeskirche soll Stipendien zur Personalgewinnung im ländlichen Raum finanzieren

- Instandhaltungspauschale und AfA
  - Kombination von IHP und AfA und Veränderung der Höhe der Beträge
  - Keine Beibehaltung von AfA und Instandhaltungspauschale

- Anderes
  - Bedürftige KK sollen ihren innersynodalen Finanzausgleich überprüfen und zielgerichtete Lösungen finden
  - Verringerung bzw. Effizienzsteigerung bei Umlage der Landeskirche und gesamtkirchlichen Aufgaben, Verwaltungs- und Buchungsaufwand i.Z.m.d. Pfarrstellenpauschale
  - Verteil-Quotienten zwischen den Ebenen, um den Spardruck auf alle Ebenen zu verteilen

Nach der intensiven Diskussion wurde dazu folgender Beschluss gefasst:

- Die Lenkungsgruppe geht auf die Alternative zu, einen Teil des Kirchensteueraufkommens über Strukturfonds zu verteilen.
- Für jeden der o.g. Bereiche übernimmt ein Mitglied der Lenkungsgruppe die Federführung. Er wird gebeten, Personen/ Fachleute für seine Arbeitsgruppe zu benennen und direkt auf die Personen zuzugehen, deren Mitarbeit in der Arbeitsgruppe gewünscht wird. Der Vorsitzende wird mit den beiden geschäftsführenden Mitgliedern (Herren Superintendenten Mölleken und Weyer) ein entsprechendes Schreiben an die Mitglieder der Lenkungsgruppe formulieren.
- Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden in der Lenkungsgruppe vorgestellt und beraten.

Die Leitung der Arbeitsgruppe

a. Denkmalgeschützte Gebäude wurde von Herrn Albers,
b. Strukturschwäche wurde von Herrn Superintendent Risch und
c. Projekt Unterstützung wurde von Frau Paulus und Herrn Schrumpf übernommen.

Eine anberaumte Sitzung der Lenkungsgruppe am 17.3.2020 musste aufgrund der Corona – Pandemie abgesagt werden.

V. Abschluss der Arbeiten

In der Sitzung am 17.6.2020, die wegen der Corona – Pandemie als Zoom – Sitzung stattfand, wurde intensiv die Weiterarbeit der Lenkungsgruppe Kirchensteuerverteilung diskutiert. Zur Einführung berichtet Herr Albers aus der Kirchenleitung, dass diese in ihrer Sitzung am 15.5.2020 mit Blick auf die Corona bedingten Rückgänge des Kirchensteueraufkommens die Einrichtung von zwei Arbeitsgruppen beschlossen habe. Die zweite Arbeitsgruppe sei beauftragt, die Architektur des Prozesses für eine erneute Haushaltskonsolidierung zu erarbeiten. Der Auftrag dieser Arbeitsgruppe berühre aufgrund seiner inhaltlichen Nähe auch die Arbeit der Lenkungsgruppe.

In der sich anschließenden Diskussion wurden folgende Gesichtspunkte erörtert:

- Die Kirche sei durch die Corona-Krise noch dringender gefordert, „ihre Hausaufgaben zu machen“ und sich kleiner zu setzen. Man befinde sich im Umbruch, auch was Größe und Form der Gemeinden angehe.
- Es sei zu überlegen, eventuell landeskirchliche Arbeitsfelder zu reduzieren oder aufzugeben, um vor Ort in der Gemeinde mehr anbieten zu können.
- Es sei dringend zu empfehlen, dass die Lenkungsgruppe ihre Aufgaben klar definiert und ihren Auftrag in enger Abstimmung und präziser Abgrenzung zur neuen „AG Haushaltskonsolidierung 2.0“ wahrnimmt. Es sei wichtig, im Vorfeld zu klären, welche Vorschläge realistisch und aussichtsreich sind.
- Bevor über Inhalte kirchlicher Arbeit diskutiert werde, müsse die Ressourcenfrage geklärt sein. Die Lenkungsgruppe könne ohne konkretere strukturelle Vorgaben zu keinen realistischen Ergebnissen kommen. Dem wird widersprochen und dafür plädiert, zunächst die Bedarfe und Erfordernisse zukunftsfähiger Arbeitsfelder und –schwerpunkte zu definieren und anschließend über deren finanzielle Ausstattung zu beraten.
- Schwerpunkte kirchlicher Arbeit könnten nur individuell auf regionaler Ebene und nicht auf landeskirchlicher Ebene festgelegt werden.
- Die Weiterarbeit der Lenkungsgruppe sei in der aktuellen Situation schwierig, da derzeit faktisch keine Verteilungsalternativen zum Beschluss der Landessynode bestünden. Die Herausforderung sei vielmehr, das zu strukturieren, was noch übrigbleibe.
- Es wird aufgrund der inhaltlichen Nähe zum Auftrag der neuen AG Haushaltskonsolidierung 2.0 als wenig sinnvoll erachtet, parallel weiter zu arbeiten. Eine Verteilung der Kirchensteuer sei ohne eine Betrachtung der kirchlichen Aufgabenfelder nicht denkbar. Hier würde es sehr wahrscheinlich zu Überschneidungen kommen.
- Die angedachte Fondslösung bedarf einer Präzisierung hinsichtlich der Vergabe, der Refinanzierung und der inhaltlichen Ausrichtung. Auch hier wird Skepsis geäußert, ob eine Vorgabe von landeskirchlicher Ebene in der Fläche Akzeptanz findet.

Daran anschließend fasste die Lenkungsgruppe folgenden Beschluss:

1) Die Weiterarbeit der Lenkungsgruppe wird unter Beibehaltung der bisherigen Rahmenbedingungen und im Hinblick auf die inhaltliche Nähe zum Auftrag der AG Haushaltskonsolidierung 2.0 nicht für sinnvoll gehalten.

2) Es wird ein Zwischenbericht über die vorliegenden Arbeitsergebnisse erstellt, der der Landessynode 2021 zur weiteren Beratung vorgelegt wird.
3) Die allgemeinen Überlegungen zu einem Fondsmodell werden im Zwischenbericht dargestellt.

---

[i] **Impulse aus „AG 1“ (2005) und den „Merkposten und Fokussierungen“ (2014)**

AG 1:
Zwei grundsätzliche Überlegungen:
Förderung der verbindlichen Zusammenarbeit über Kirchengemeindegrenzen hinaus
Unterstützung der Presbyterien durch Qualifizierung, Begleitung und Aufsicht

Theologische Überlegungen:
Auftrag der Kirche nach Artikel 1 KO – danach Leistungsfähigkeit beschreiben - presbyterial-synodal austarieren: Gestaltung der Kirche geht von Gemeinde aus, verbleibt aber nicht bei ihr

Problembeschreibung:
Veränderung Rahmenbedingungen
Handlungsdruck und Überforderung
Schwierigkeiten, geeignete MitmacherInnen zu finden

Ziele:
„Bei Beibehaltung der flächendeckenden pastoralen Versorgung werden besondere Schwerpunkte gemeindlicher Arbeit und funktionaler Dienste sowie die Begleitung der Mitarbeitenden regional, überschaubar und nachhaltig konzipiert.“

Lösungsansatz:
Aufgaben- und Strukturkonzeption auf KK-Ebene, die verbindliche Zusammenarbeit der Gemeinden beschreibt und mit den Gemeindekonzeptionen abgestimmt ist (umfasst Handlungsfelder, Finanz- und Personalplanung, Förderpläne und Grundentscheidungen)

„Merkposten und Fokussierungen“:
1. Pluralität der Kirchenbilder (historisch gewachsen, nicht ohne Verlust reduzierbar)
2. Plurale Kirche (Erfahrungsstark in pluraler Gesellschaft)
3. Kirche in der säkularen und religionspluralen Gesellschaft (Teamplayerin werden)
4. Theologie im Kontext Haushaltskonsolidierung (konsistente Lösungen suchen im Zusammenspiel mit anderen Kriterien)
5. Abgrenzung: Welche Art Theologie vermieden werden soll (keine direkte Ableitung)

a) Einbettung von Prozessen in die synodale Leitungsstruktur (Gremien befähigen; Alternativen entwickeln; Stakeholder als Experten einbeziehen)
b) Verhältnis von Grundaufgaben und konkreten Einsparvorschlägen (Vielfalt, aber nicht Beliebigkeit; Grundaufgabenkonsens: Aktuelle Auslegung der Grundaufgaben

c) Gemeinsame Aufgaben von Staat und Gesellschaft (Engagement, wo Profilbildung möglich ist)
d) In Kommunikation mit anderen (Engagement, wo um der Botschaft willen gefragt, und wo Multiplikatoren sind)
e) Pfarramt und Alternativen (Einsatzorte sorgfältig klären; Zusammenspiel im pastoralen Dienst entwickeln)
f) Gemeinden (Unterstützung; Abgrenzungen; Zusammenhang Parochie und Orte kirchlicher Präsenz reflektieren)
g) Durchsichtige Organisation (Zuordnung von Aufgaben zu Ebenen kirchlichen Handelns)
h) Lust/Vitalität/Energie (Budgets für „Neues ausprobieren"; Beteiligung „von außen")

Was dran ist:
- Minderheitensituation reflektieren (persönliche Ebene vor Ort bekommt mehr Relevanz; lernen, verschiedene Logiken einzubeziehen; Unterschied von Vielfalt und Beliebigkeit beschreiben)
- Grundaufgaben für heute auslegen (landeskirchlicher Rahmen, Debatten mit Zivilgesellschaft, regional sinnvolle und nötige Zuspitzungen kommunizieren)
- Kreiskirchliche/regionale Ebene stärken (wg. Bedarf an gesellschaftlicher Zusammenarbeit) (Supportbedarf nach Aufgabenverlagerung)
- Rollenklärung anbieten (Kirche in und für Gesellschaft, Ämter in Kirche und für Gesellschaft; „öffentliche Theologie")

ii

Erkenntnisse für die Frage, wie wollen wir/wie sollen wir Kirche sein

I. Freiburger Studie 2019

Seit über einem Jahrzehnt schon werden die neuen Rahmenbedingungen und Kennzeichen der evangelischen Kirche, der Gemeinden, der Kirchenkreise und Landeskirchen immer wieder beschrieben. Die Stichworte:

- negative Mitgliederentwicklung und demographischer Wandel,
- Finanzkrise, schwindendes evangelisches Profil,
- Traditionsabbruch und Säkularisierung,
- sinkende Pfarrstellen,
- Ermüdungs- und Überforderungserscheinungen für Einzelne und die Organisation.

Bis 2060, so die Prognosen der Universität Freiburg in Verbindung mit der EKD[ii], werden die christlichen Kirchen die Hälfte ihres heutigen Mitgliedbestandes verlieren.

Für die evangelische Kirche heißt das, sollte der Trend nicht gestoppt werden: die Evangelische Kirche in Deutschland soll von 21,5 Millionen Mitgliedern im Jahr 2017 auf 10,5 Millionen im Jahr 2060 schrumpfen. Mit dem Rückgang der Mitgliederzahlen würden sich auch die finanziellen Möglichkeiten der beiden Kirchen bis 2060 in etwa halbieren. Die beiden Kirchen werden dann immer noch mit gut 26 Millionen Mitgliedern in Deutschland die größte Organisation oder Institution sein, aber nur noch ein Drittel aller Menschen in Deutschland sind dann noch Christinnen oder Christen. In wenigen Jahren schon werden es unter 50 % der Gesamtbevölkerung sein. Das bedeutet einen gravierenden

Relevanzverlust für die Kirchen in wichtigen gesellschaftlichen Themen und Fragestellungen und für die Sozialpartnerschaft mit dem Staat durch diakonische Einrichtungen und Arbeit.

Die »Projektion 2060« hat mit dem Mitgliederschwund und den leerer werdenden Kassen beider Kirchen bestätigt, was sozialwissenschaftliche Studien bereits vorab aufgezeigt hatten. Die evangelische Kirche wird über neue Wege nachdenken müssen, um Menschen auch in Zukunft noch zu erreichen. Nicht alles, was jetzt noch möglich ist, wird sie auch künftig machen können. Neu ist, dass die Studie Hoffnung macht, dass die Probleme abgefedert werden können, wenn Kirche jetzt handelt, auf Menschen zugeht und ihre Mitglieder bindet.

Denn es gibt auch eine gute Nachricht. Auf die Veränderungen, die uns nach 2030 treffen können, können wir Einfluss nehmen. »Neu ist die Erkenntnis, dass sich weniger als die Hälfte des Rückgangs mit dem demografischen Wandel erklären lässt«, sagt Bernd Raffelhüschen, verantwortlicher Leiter des Forschungszentrums Generationenverträge und des Instituts für Finanzwissenschaft und Sozialpolitik der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die die Studie in diesem Jahr vorgelegt haben. Konkret heißt das, dass die Kirchen der Abwärtsspirale nicht hoffnungslos ausgeliefert sind, sondern eine Chance erhalten, bewusst und aktiv in den Prozess eingreifen zu können. Künftig würden zwar altersbedingt zahlreiche Kirchenmitglieder sterben. »Einen [noch] größeren Einfluss auf die Mitgliederentwicklung hat aber das Tauf-, Austritts- und Aufnahmeverhalten von Kirchenmitgliedern«. Ein Ergebnis der Studie ist nämlich auch, dass im Mitgliederschwund vor allem die Kirchenaustritte eine bedeutsame Rolle spielen. Da mehr Menschen aus der Kirche austreten und immer weniger Kinder getauft werden, wird es der Kirche an gläubigem Nachwuchs fehlen.

Die Studie empfiehlt darum den beiden großen Kirchen, »ihre Anstrengungen bei der Suche nach Zusammenhängen, die sie beeinflussen können, zu intensivieren«. Das sei eine wahre Generationenaufgabe.

»Auch die Analyse der möglichen finanziellen Entwicklung in der Evangelischen Kirche in Deutschland verdeutlicht, dass die Kirche in den kommenden zwei Jahrzenten noch über Ressourcen zur Umgestaltung verfüge. Künftige Schritte sollten ökumenisch durchgedacht werden,« fordert Bernd Raffelhüschen. »Wir werden die theologische Flächenversorgung, wir werden die Bauten diskutieren müssen«, sagt Raffelhüschen. So koste beispielsweise ein Gottesdienst gleich viel, egal ob 20 oder 200 Gottesdienstbesucher teilnehmen würden. Das aber sind für den Wissenschaftler alles lediglich Tropfen auf den heißen Stein. Der entscheidende Faktor sei die Frage, ob Kirche weiterhin Menschen an sich binden könne oder nicht. »Wenn wir das nicht tun, dann haben wir eine Hebelwirkung, die sehr ungesund wird.« Er appelliert: »Wir müssen alles tun, dass wir diejenigen, die die finanziellen Traglasten schultern, an die Kirchen weiterhin binden und halten.« Damit sind künftige erwerbstätige Kirchenmitglieder gemeint[ii].

Nun neigen Systeme im Krisenmodus dazu, festzuhalten, was geht. Sie wollen bewahren, Änderungen vermeiden. Das gilt für politische Umbruchsituationen ebenso wie für die kirchlichen neuen Herausforderungen.

In einem Vortrag von Ruhrbischof Overbeck aus Essen auf der Superintendentinnen- und Superintendentenkonferenz im Februar hat er für beide Kirchen gleichermaßen festgestellt:

»Die alte Zeit ist tatsächlich zu Ende. Deshalb dürfen wir unsere Kräfte nicht darin investieren, eine bestimmte, uns vertraute Gestalt der Kirche um jeden Preis zu retten. Diese Gestalt war über eine lange Zeit durchaus sehr erfolgreich. Das gilt es ehrlich anzuerkennen. Ebenso ehrlich muss aber gesagt werden, dass diese Gestalt nicht mehr in die Zukunft trägt. Worauf wir uns deshalb vor allem konzentrieren müssen, ist die Suche nach neuen Wegen, wie die Menschen von heute und morgen mit dem Gott Jesu Christi in Berührung kommen können.«

II. AG I und AGII 2006

Die Erkenntnis und die daraus resultierenden Konsequenzen sind aber nun wirklich nicht neu. Schon die Landessynode 2006 hatte mit der sogenannten AGI und AGII zwei Arbeitsgruppen ins Leben gerufen, die die Auswirkungen der anstehenden großen Veränderungen auf das kirchliche Leben untersuchen sollten und Ideen für eine neue (Angebots)Struktur der Evangelischen Kirche entwickeln sollten.

Die AG II hat damals festgestellt, dass es gelte, das Bild einer Kirche von morgen und übermorgen zu entwerfen, die mit wesentlich weniger Geld auskommt, dabei ein attraktives kirchliches Leben gestaltet und sich so mit ihrer Botschaft, ihrem Sein und dem Dienst, den sie leistet, als für viele Menschen ansprechend und relevant erweist. Dabei müsste Antwort gegeben werden auf Fragen der Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung, des Angebots von profilierten, differenzierten und attraktiven Angeboten, der Strukturen, innerhalb derer dies gestaltet werden kann, des Miteinanders von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden, der Anzahl von beruflich Mitarbeitenden und der Zusammensetzung der Berufsgruppen sowie der Ordination und der Wahrnehmung des geistlichen Amtes.[ii]

In einer Kirche von morgen und übermorgen soll die Notwendigkeit, Kooperationen untereinander einzugehen, betont und gefördert werden. Es soll die Lust geweckt werden, sich als Kirchengemeinde zu öffnen und die Chancen, die eine größere Gemeinschaft bietet, zu entdecken. Der Verantwortung von Projekten und Aufgabenbereichen in der Region, in der mehrere Kirchengemeinden zusammenarbeiten, oder der Kirchenkreisebene kommt deshalb in Zukunft eine größere Bedeutung zu. Nur so könne gewährleistet werden, dass eine sinnvolle Aufgabenzuordnung erfolgt, die auf der einen Seite die parochiale Grundversorgung und den Aufbau der Gemeinden vor Ort fördert aber auf der anderen Seite Raum schafft für differenzierte kirchliche Angebote, die nur im Verbund mehrerer Kirchengemein-den verwirklicht werden können.

Als ein Wesensmerkmal einer »missionarischen Volkskirche« hatte Prof. Dr. Michael Herbst (Universität Greifswald) in seinem Referat auf der Landessynode 2005 »plurale Strukturen« genannt: »Wir brauchen eine echte Binnendifferenzierung in der Kirche und ein neues Verstehen von Pluralität. Dazu gehört auch eine »Missionspartnerschaft« von Gemeinden in der Region: Das Reich Gottes ist wichtiger als nur das Gedeihen »meines Kirchturms«. Der Ruf heißt also nicht: Alle zurück zu uns! Sondern: Möglichst viele voraus in eine Form gemeindlichen Christentums!« Das wird sich auf Dauer auch auf Spar- und Strukturentscheidungen auswirken. Für unterschiedliche Regionen wird es unterschiedliche Lösungen geben müssen…. Die Parochie wird eine dieser Lösungen sein, aber wahrscheinlich nicht die einzige. Wir werden regionale geistliche Zentren brauchen, vor allem im

ländlichen Raum. …Je näher wir dem Zentrum kommen, desto stärker wird die Kirche der Wahl gesucht. Und darauf sollten wir mit Profilierungen gezielt reagieren, um für mehr Menschen und für mehr Bedürfnisse interessant zu sein. Dann gäbe es z.B. in einer Stadt drei Kirchengemeinden mit sehr verschiedenen Profilen: z.B. eine Jugendkirche, eine mit liebevoll gestaltetem traditionellem Programm, eine mit einem modernen Gottesdienst für Kirchendistanzierte am Wochenende. Das Café am Markt böte eine gastfreundliche Gemeinschaft an: Gutes preiswertes Essen, Seelsorge, gelegentlich ein Gottesdienst. Und wenn wir dann in die mehr und mehr entkirchlichten Bereiche kommen, ... dann werden wir gerade dort auch ganz neu beginnen, z.B. nach dem Vorbild anglikanischer Gemeinden mit neuen Anfängen, echten Gemeindepflanzungen.« [ii]

III. Jugendsynode 2019

»Die Wahrscheinlichkeit, evangelisch zu sein, ist statistisch gesehen zwischen 14 und 25 Jahren am größten. Die Meisten treten wiederum im Alter von 26-45 Jahren aus der Kirche aus.« Eine der durchschlagenden Aussagen von Professor Ilg in seinem Vortrag auf der Jugendsynode im Januar,. Professor Ilg bezog sich dabei schon auf die Erkenntnisse der Freiburger Studie.

Für rund 70% der nachwachsenden Generation ist laut der letzten Shell-Studie 2019 Kirche irgendwie noch wichtig[ii] aber der Anteil der Jugendlichen, für die der Glaube an Gott tatsächlich wichtig ist, liegt mit nur noch einem Drittel deutlich niedriger und hat seit 2002 sogar weiter abgenommen.[ii].

Die Kernaussage von Prof. Ilg bedeutet aber auch: Gerade bei Jugendlichen ist die Kirche noch besonders stark. Sie ist noch Teil ihres Lebensalltags in Kindergottesdienst, Konfirmandinnen- und Konfirmandenzeit, in Kindergruppen und Freizeitangeboten. Allerdings sind die Erfahrungen in diesem Alter wohl für jeden Vierten so, dass man die Kirche vor dem 40. Geburtstag verlässt, sobald sich die Kirchenmitgliedschaft auch finanziell bemerkbar macht.[ii] Eine wichtige Frage für ihn lautet: »Was passiert in den Jahren zwischen 14 und 28? Welche Negativ-Erfahrungen machen junge Menschen, die sie zum Austritt bewegen? Oder andersherum: Welche positiven Erfahrungen fehlen in diesem Alter, um der Kirche treu zu bleiben?«

Der Bezug zum eigenen Leben ist laut Prof. Ilg mehr gegeben. Es fehlt der Kirche an Lebensrelevanz insbesondere für junge Menschen. Glaube und Kirche haben nicht in erster Linie ein Imageproblem, sondern ein Relevanzproblem. Eine durchaus berechtigte Grundfrage junger Menschen lautet: Was hat das mir zu tun?

Die Relevanzfrage beziehe sich in erster Linie nicht auf organisatorische Fragen der Kirche, sondern auf die Inhalte, um die es geht: Erweist sich der Glaube an Gott als tragfähig für mein Leben? Kommen die zentralen Lebensfragen vor: Was gibt meinem Leben Sinn? Woher schöpfe ich Hoffnung auch in Krisensituationen des Lebens? Wie kann das Miteinander gelingen? Also: Glaube, Hoffnung, Liebe. Die Lebensrelevanz des Glaubens wird für Jugendliche oft in Beziehungen deutlich, in Gemeinschaftserfahrungen einer überschaubaren Gruppe. Die Jugendarbeit stellt hierfür einen Rahmen bereit, in dem ehrliche Begegnungen möglich sind. Glaube wird weiterhin in der Gemeinschaft erlebbar und Gemeinschaft ist eine Kernerfahrung kirchlicher Jugendarbeit. Soll die Relevanz der Botschaft erfahrbar werden, muss also Raum geschaffen werden für Begegnungen mit diesen Inhalten.

Wo kann ein solcher Raum des Fragens erlebt werden? Worin sich Jugendliche weitgehend einig sind: Der Gottesdienst am Sonntagmorgen ist es eher nicht. [ii] »Wo immer wir dieses Ergebnis der Konfirmanden-Studie vorgestellt haben,« so Professor Ilg auf der Jugendsynode, »hörten wir ein gewisses Seufzen: Den Erwachsenen ginge es ja nicht viel anders.« Und in der Tat bewegt sich der durchschnittliche Gottesdienstbesuch in der Evangelischen Kirche im Rheinland bei unter 3%.[ii]

Eine für solche Entwicklungen wache Kirche wird eine Kirche sein, die – theologisch gesprochen – die Zeichen der Zeit zu lesen und im Licht des Evangeliums zu deuten versteht. In säkulare Sprache übersetzt bedeutet dies, dass wir die Lebenswelt der Menschen und die Sozialräume, in denen unsere Kirchen und Gemeindezentren liegen, wahrnehmen und unsere pastoralen Angebote von den Menschen her und – wenn sinnvoll und möglich – in Kooperation mit anderen im Sozialraum konzipieren.

IV. Kirchenmitgliedschafterhebung 2014

Die V. EKD-Erhebung über die Kirchenmitgliedschaft (»Engagement und Indifferenz – Kirchenmitgliedschaft als soziale Praxis«)[ii] belegt ein Interesse an sozialer Aktivität der Kirche durch alle Gruppen der Kirchenmitgliedschaft hindurch. Bei aller Indifferenz der Bindungen an die Kirche scheint die sozial-diakonische Aktivität der Kirche das gültig Verbindende für alle Gruppen der Kirchenmitgliedschaft zu sein. Sowohl Evangelische als auch Konfessionslose erwarten in hohem Maße soziales Engagement von der evangelischen Kirche[ii]. Was es genau mit dem Glauben auf sich hat, welchen Einfluss religiöse Kommunikation oder religiöse Sozialisation auf den Einzelnen hat, wie gültig oder nützlich der Glaube ist, das wissen die Befragten nicht immer ganz genau. Das aber aus dem Glauben heraus sozial etwas für die Integration der Gesellschaft und an Hilfe für Menschen in Not folgt, scheint für die Meisten in der Gesellschaft immer noch selbstverständlich. Sozial-diakonisches Handeln ist eine entscheidende Brücke von der Kirche in die Gesellschaft und umgekehrt[ii]. Durch soziales Engagement ihrer Mitglieder stellt die evangelische Kirche »ein hohes Maß an Kitt für die Gesellschaft bereit«.[ii]

Fragt man, welche Person Menschen einfällt, die sie mit der Evangelischen Kirche in Verbindung bringen, stehen zum Zeitpunkt der Erhebung der letzten Kirchenmitgliedschaftsstudie 2014 in der Liste der Promis an der Spitze Martin Luther mit 30% der Nennungen (bei Konfessionslosen 24%), dann kommt lange erst mal nichts, dann kommt mit 13% Jesus, dicht gefolgt von Margot Kaßmann mit 10% und danach Joachim Gauck mit 8%. Aber abgesehen von diesen Promis werden als Personengruppen am häufigsten Pfarrerinnen und Pfarrer allgemein (20%) oder sogar namentlich (3%) genannt. Der Ratsvorsitzende, Bischöfe oder Superintendenten werden nicht benannt.

Das Argument, es müsse auf Gemeindeebene mit den Pfarrstellen alles so bleiben, wie es ist, wird von der Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung aber interessanter Weise nicht gestützt. Einen Pfarrer, eine Pfarrerin kennen vom »sehen, hören, reden« ist für die meisten Befragten schon Grund genug, sich der Kirche verbunden zu fühlen.[ii] Da wirkt die Mitgliederbefragung entlastend. Pfarrerinnen und Pfarrer müssen nicht alles leisten. Häufige, regelmäßige Beziehungsarbeit scheint nicht so prägend zu sein, wie vermutet. Wohl aber sind Intensität und die Qualität des Kontaktes zu Pfarrerinnen und Pfarrern wichtig. Es sind gar nicht so sehr die Seelsorgegespräche, nicht die persönlichen Kontakte in Gemeindegruppen[ii], sondern es sind die ganz überwiegend öffentlichen Auftritte, insbesondere bei Kasualien oder bei Gemeinde- und Stadteilfesten, sowie oft zufällige Begegnungen (bei den Kirchendistanzierten und -Verbundenen gleichermaßen), bei denen Pfarrerinnen und Pfarrer

wahrgenommen und zum eindrücklichen und nachdrücklichen Repräsentanten der Kirche werden. Bekannt werden bei den »Indifferenten«, wie es die Kirchenmitgliedschaftserhebung nennt, den Kirchendistanzierten, sich bekannt machen, bindet Menschen und beeinflusst ihr Urteil über Kirche, so die Mitgliederbefragung.

Wer einen Pfarrer, eine Pfarrerin »kennt« weil er/sie in einem qualitativ guten Gesprächskontakt war, oder wer eine gelungene Amtshandlung erlebt hat, fühlt sich deutlich intensiver der evangelischen Kirche zugehörig und beteiligt sich und engagiert sich deutlich intensiver am Gemeindeleben.[ii] Daneben kommt dann den anderen kirchlichen Mitarbeitenden im Face-to-face Kontakt für die Kirchlichkeit und das Zugehörigkeitsgefühl zur Evangelischen Kirche eine bedeutende Rolle zu, denn sie sind oftmals die entscheidenden Gesichter der Kirche in den täglichen Begegnungen. So kann z.B. festgestellt werden, dass 10% der Jugendlichen von den entsprechenden Arbeitsfeldern und Mitarbeitenden in der Jugendarbeit so erreicht werden, dass sie sich als religiös einstufen und sich 22% der Kirche sehr verbunden fühlen. Das ist ein guter Wert. Bezogen auf alle Altersstufen fühlen sich insgesamt nur 13 % der Befragten intensiv der Kirche verbunden.[ii]

Die zunehmende Abnahme einer religiösen Sozialisation nach Altersgruppen, wie es schon das Religionsmonitoring der Bertelsmannstiftung 2013 dargelegt hat, muss allerdings auch mit dieser Mitgliedererhebung nüchtern festgestellt werden. Dennoch liefert die V. Kirchenmitgliedschaftserhebung interessante Erkenntnisse für konzeptionelle Entscheidungen vor Ort, um die Verbundenheit zur Kirche und die Bedeutung für Kirche zu stärken. Mit guten Entscheidungen kann Kirche ihre Relevanz für die Gesellschaft trotz allem stärken.

Pfarrerinnen und Pfarrer werden zukünftig weniger als bisher für alle Gemeindeglieder in allen Lebenslagen und Altersstufen da sein können. Sie werden mehr denn je gefragt sein, mit Qualität an öffentlichen Orten eine Deutung von Glauben, Religion und Kirche vorzunehmen. Egal ob es einem gefällt oder nicht, Pfarrerinnen und Pfarrer entfalten offensichtlich die stärksten Bindungskräfte. Entscheidend für die Kirchlichkeit und Religiosität der Gemeindeglieder sind aber in erster Linie andere.
Die besonders stark sich auf das Kirchenverhältnis und für existenzielle Fragen auswirkende Gespräche werden nach Auswertung der Mitgliederbefragung nicht mit PfarrerInnen geführt. Sondern hier hat die religiöse Primärsozialisation in der Familie eine besondere Bedeutung. Wenn religiöse Sozialisation gelingt, dann wird sie in aller Regel in allerfrühster Zeit begründet.[ii] Das missionarische Zeugnis der Kirche kann hier nach der V. Mitgliedschaftserhebung in späteren Zeiten wenig nachweisbare Wirkung erzielen. Wer einmal nicht erreicht wurde, bleibt in der Regel weg.
So kann die Anstrengung in einer frühen Familienbegleitung und die Intensivierung der frühkindlichen religionspädagogischen Kompetenz eine kluge Ergänzung in einer Region zur Pfarrstelle sein.

Wenn wir nach der letzten Kirchenmitgliedschaftserhebung 2014 und der Darstellung von Professor Ilg auf der Jugendsynode Januar 2019 davon ausgehen müssen, dass der klassische Gottesdienst für Jugendliche und junge Erwachsene so gut wie keine Relevanz mehr hat, in unserer Kirche aber immer noch davon ausgegangen wird, dass Gottesdienst der zentrale Punkt von Kirche und Gemeinde ist und sich hier die Kerngemeinde versammelt, ist ein Vorhaben, »Jugend gestaltet Kirche« auch ein partizipatives Einmischen in den Kernbetrieb von Kirche. Hier heißt es im Sinne der Partizipation offen zu sein für das ob, wann und wie und die Interessen und Anliegen von Jugendlichen.

Gemeindearbeit an sich, erlebt eine doppelte Herausforderung. Sie muss einer Gesellschaft gerecht werden, die ein hohes Maß an Individualität des Einzelnen aufweist. Klassische gesellschaftliche Bindungen lösen sich mehr und mehr auf. Menschen fragen, da wo ihnen Kirche wichtig ist, oft nach Angeboten für eine bestimmte Zielgruppe (Familien, Kinder, Senioren, Jugend). Gleichzeitig ähnelt sich das Programm vieler Gemeinden sehr. Viele Gottesdienste fallen etwa auf genau dieselbe Zeit und sind vergleichbar in Form und Inhalt. Ein »Gemeinde übergreifender Dienst« bietet die Chance, dass Gemeinden ihren individuellen Charme und ihre Eigenständigkeit behalten, aber wo es sinnvoll und praktisch ist, Kräfte zu vereinen. Eine Angebotsform im Kooperationsraum kanns spezielle Bedarfe, die es in einzelnen Gemeinden gibt, die aber nicht noch zusätzlich ermöglicht werden können, für alle Gemeinden im Umfeld anbieten und entlastet die Arbeit vor Ort. (Denkbar sind hier besondere Gottesdienstformen, Konfi-Arbeit Projektbezogen und für große Teilnehmerzahlen wie bei einem Konfi-Camp, Familienbegleitung- und Angebote, Glaubenskurse, Zielgruppenorientierte Angebote etc.)

Es entlastet möglicherweise auch von der Vorstellung, in jeder Gemeinde immer alle Milieus erreichen zu müssen und kann zu der Frage führen: wo liegen meine Begabungen als Pfarrerin, als Pfarrer? Wo können wir als Gemeinde unsere Schwerpunkte setzen, die auch als Angebote über die eigenen Gemeindegrenzen hinaus verstanden werden können? Was darf vor Ort in seiner Bedeutung zurücktreten und was verdient unter Berücksichtigung der Milieus besondere Aufmerksamkeit[ii]? Wie können Ressourcen gemeinsam zielgerichtet eingesetzt werden, dass möglichst viele Menschen in der Region von den Angeboten der Kirchengemeinden angesprochen werden? Können Gemeinden, die nach ihrer Sozialstruktur eine besonders hohe diakonische Verantwortung haben, finanziell und personell entlastet werden?

V. Sinus-Milieus

Die Sinus-Milieus sind eine Gesellschafts- und Zielgruppentypologie, die Menschen nach Lebensauffassungen, Wertehaltungen und sozialer Lage in „Gruppen Gleichgesinnter“ zusammenfasst.

Die Sinus-Milieus teilen Menschen in »Gruppen Gleichgesinnter« ein. Aktuell existieren zehn Sinus-Milieus in Deutschland. Die Milieus der Expeditiven und Adaptiv-Pragmatischen wachsen besonders stark – sie sind die Zielgruppen der Zukunft.

Die Sinus-Milieus liefern ein wirklichkeitsgetreues Bild der soziokulturellen Vielfalt in Gesellschaften, in dem sie die Befindlichkeiten und Orientierungen der Menschen, ihre Werte, Lebensziele, Lebensstile und Einstellungen sowie ihren sozialen Hintergrund genau beschreiben. Mit den Sinus-Milieus kann man die Lebenswelten der Menschen somit „von innen heraus“ verstehen, gleichsam in sie »eintauchen«. Mit den Sinus-Milieus versteht man, was die Menschen bewegt und wie sie bewegt werden können. Denn die Sinus-Milieus nehmen die Menschen ganzheitlich wahr, im Bezugssystem all dessen, was für ihr Leben Bedeutung hat.

Die Sinus-Milieus gruppieren Menschen in »Gruppen Gleichgesinnter« entlang zweier Dimensionen (Soziale Lage und normative Grundorientierung). Die Überschneidungen der »Kartoffeln« zeigen an, dass die Übergänge zwischen den Milieus fließend sind.

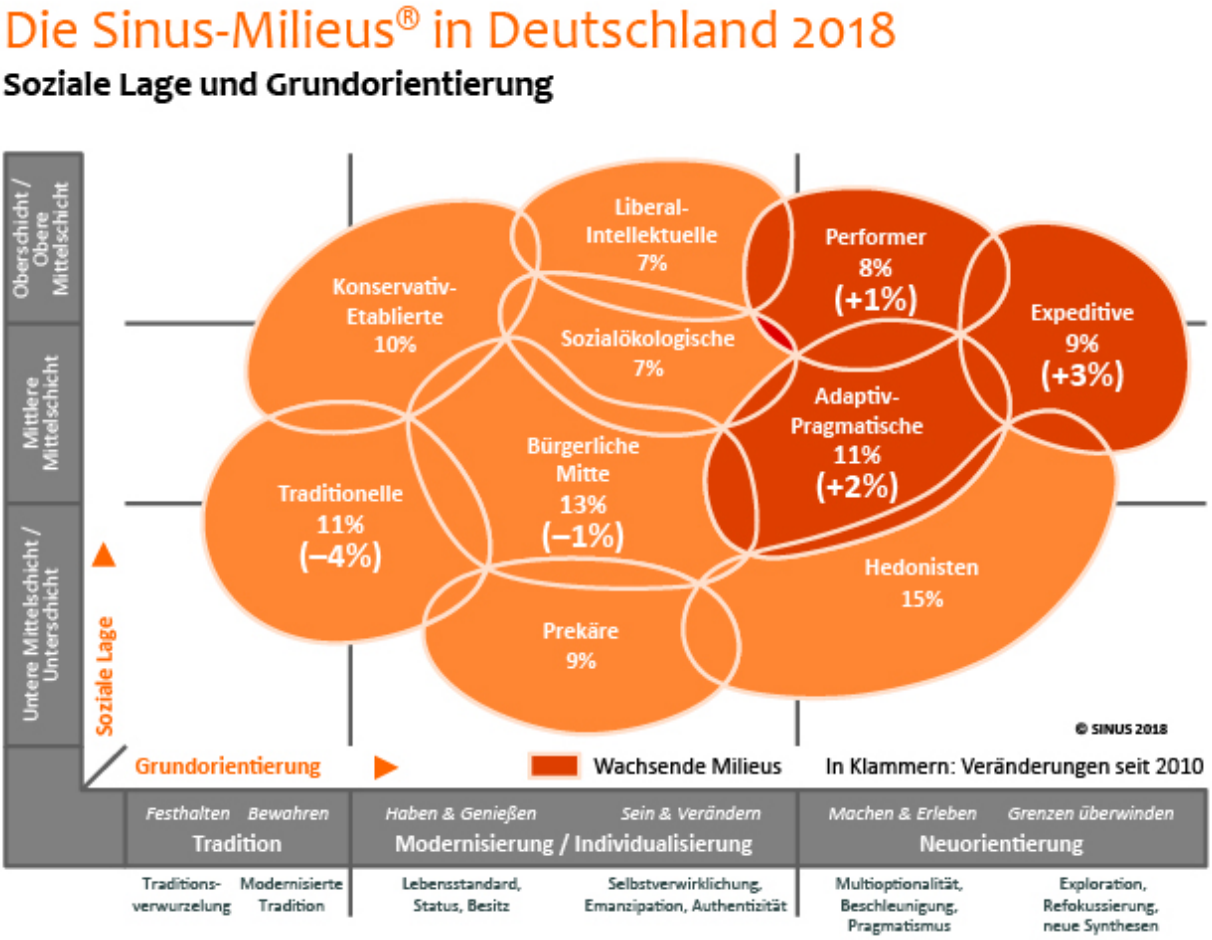

Das Modell der Sinus-Milieus wird kontinuierlich an die soziokulturellen Veränderungen der Gesellschaft angepasst. Während der Anteil der traditionellen Milieus seit Jahren zurückgeht, beobachten wir ein kontinuierliches Wachstum im modernen Segment. Am schnellsten wachsen die beiden Zukunftsmilieus Expeditive und Adaptiv-Pragmatische, deren Umgang mit den aktuellen Herausforderungen zukünftige Trends erkennen lässt.

VI. Gott im Gemeinwesen

Martin Horstmann und Heike Park haben ein Konzept einer gemeinwesenorientierten Gemeindearbeit entwickelt[ii], in der die Kirchengemeinde als Lebensumfeld in den Blick genommen wird – mit allen Menschen, die dort leben.[ii] Unabhängig von der Frage, ob sie Gemeindeglieder sind oder werden wollen.[ii] Über die Frage, welches Interesse die Kirche daran haben sollte, mit Menschen in Kontakt zu kommen, ohne sie als Mitglieder gewinnen zu wollen, »besteht in der Kirche aber kein Konsens«[ii]. Aber Erfahrungen lehren: »Daraus wachsen Weggemeinschaften über konfessionelle und kulturelle Grenzen hinweg.«[ii]

Wenn wir einen zweckfreien Dialog mit anderen Religionen führen, warum dann nicht auch mit Menschen, die einfach nur daran interessiert sind, dass sich an ihrer Lebenswirklichkeit etwas ändert? Die Kirche nicht brauchen als individuelle Wohlfahrt, sondern weil sie eine Gruppe mehr ist, die ihre Interessen gegenüber entscheidenden Instanzen vor Ort für die Verbesserung des Wohnumfeldes vertreten kann. Die mit anderen gemeinsam die Menschen vor Ort befähigt, an der Veränderung ihres Lebensraumes eigenverantwortlich mitzuwirken.

»Munter mitmischen im Stadtviertel.«[ii] Gelungenes Beispiel der sozialen Stadtentwicklung, der darauf zielt, dass die Lebensbedingungen insbesondere von **Familien, Kindern und Jugendlichen** nachhaltig verbessert werden.

Vielleicht gelingt es auf diesem Wege ja, das eigene Profil in einer Umgebung lebendig zu halten, die der Kirche zunächst eher neutral begegnet. Das Reformationsjubiläum hat sicher dazu beigetragen, Aufmerksamkeit für die Evangelische Kirche zu erzielen. Aber machen wir uns nichts vor. Das ist genauso schnell auch wieder verpufft. Um die Relevanz der evangelischen Kirche zu erhalten, bedarf es neben der Glaubensvermittlung auch der gesellschaftlichen Teilhabe.

Nach der Analyse der deutschen Gesellschaft (etwa durch die Schulz-Kohler-Hauschild Studie oder die Sinus-Milieu-Studien) in ihrem Verhältnis zu den großen Kirchen ist festzustellen, dass viele der Studien-Befragten angeben, dass ihr Alltag sehr gut ohne Theologie und Kirche funktioniert. Allerdings werden die Kirchen weiter für drei Dinge sehr geschätzt: Als Helferinnen in der Not - Caritas und Diakonie stehen hoch im Kurs. Mit ihrer Beratung, wenn es um persönliche Lebenswenden- und krisen geht. Und drittens wird auf die ethische Kompetenz gesetzt in Politik und Staat. [ii]

Indem Kirchengemeinden solche Diskurse initiieren oder daran teilnehmen, übernehmen sie Mitverantwortung für das Wohlergehen der Menschen in ihrer Parochie und leisten einen Beitrag zur politischen Partizipation der Menschen vor Ort. Indem sie dabei die Quelle ihrer eigenen Motivation kenntlich machen, bezeugen sie den Glauben, das Vertrauen auf die Liebe Gottes zu den Menschen und kommunizieren so das Evangelium in die Weite ihres Sozialraums, also in die Weite des gesellschaftlichen und politischen Raums hinein.

Zusammenfassend lese ich vier Aspekte:

- ⇨ Gemeinde öffnen in den Sozialraum und die säkulare Lebenswelt
- ⇨ Glauben sprachfähig machen
- ⇨ die junge Generation binden
- ⇨ Partizipation ermöglichen

Fazit

Kirche sein neu denken in wachsender Komplexität. Religiosität und Säkularität fördern in ihrer wechselseitigen Hinterfragung die Offenheit für eine neue Wirklichkeit, in der Gott ganz neu gefunden werden will.

[iii] Arbeitspapier: Autonomie/ Steuerung

Die Beantwortung der Fragen von Autonomie und Steuerung orientiert sich an den Grundsätzen der evangelischen Kirche im Rheinland

1. Grundlage kirchlichen Lebens und kirchlicher Organisation in der rheinischen Kirche ist der presbyterial-synodale Aufbau. Dieser hat sich seit der Reformation insbesondere im rheinischen Bereich ausgeprägt und ist Grundlage der rheinischen aber auch der westfälischen Kirche.[iii] Die historische Entwicklung des Prinzips ist zu sehen in dem Wandel von der Staatskirche und einem Konsistorialrat unter staatlicher Aufsicht hin zu einer von der Gemeinde ausgehenden presbyterial- synodalen Leitung. Nach 1945 hat sich die Bedeutung dieses Prinzips von der staatskirchlichen Aufsicht weg zu einem innerkirchlichen Leitungsprinzip entwickelt.

2. *Die so im Rheinland und in Westfalen entstandene Ordnung ist die erste ausgeführte presbyterial-synodale Kirchenordnung, die nicht in der Spannung mit obrigkeitlichen, staatlichen oder kirchenbehördlichen Regelungs- und Aufsichtsansprüchen praktiziert werden muss, sondern alle Organe aus sich selbst bildet. Darin birgt sich dann freilich auch die Möglichkeit, dass die Spannung von presbyterial geleiteter Ortsgemeinde und synodal verfasster Kirchenleitung und synodal gebildeter Kirchenverwaltung nun innerhalb der presbyterial-synodalen Ordnung auftritt und sich auch in ihr ein Antagonismus von „Kirchenvolk“ und „Kirchenregierung“ bildet.* [iii]

3. Die Arbeitsgruppe I im Rahmen der Prioritätendiskussion zur Landessynode 2006 hat sich im Rahmen der Diskussion um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit und die Wahrnehmung der gemeinsam zu tragenden Verantwortung von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche ebenfalls mit dem presbyterial- synodalen Aufbau beschäftigt.

Die presbyterial-synodale Ordnung besagt, dass

- *theologische und pragmatische Entscheidungen prinzipiell in die Verantwortung aller Mitglieder der Kirchengemeinde fallen, grundsätzlich gemeinschaftlich in Presbyterium oder Synode getroffen werden und darum nicht ohne mehrheitliche Zustimmung wirksam werden dürfen;*
- *Einzelpersonen keine Definitionsmacht für die kirchliche Willensbildung und keine Vollmacht für die Leitungsverantwortung haben;*
- *die Gestaltung der Kirche von der einzelnen Kirchengemeinde ausgeht, aber nicht bei ihr verbleibt. Die Eigenständigkeit der Kirchengemeinden und ihre Verantwortung für die*

ganze kirchliche Arbeit – vor allem im Kirchenkreis - gehören um des Auftrages der Kirche willen zusammen;

- *einzelne Personen, aber auch Kirchengemeinden sich den mit der besseren Einsicht der Gemeinschaft beschlossenen Maßnahmen nicht ohne weiteres verweigern dürfen;*
- *es nicht nötig ist, alle kirchlichen Belange allgemeinverbindlich zu regeln, da jede Ebene über geistlich bevollmächtigte Leitung verfügt.*[iii]

4. Die Kirchenordnung erwähnt die presbyterial-synodale Ordnung ausschließlich in Art. 126 Abs 3 KO.[iii] § 126 KO in dem 3. Teil, der sich mit der Kirchenleitung befasst. Dies macht nach der systematischen Auslegung der KO deutlich, dass die Kirchenleitung ihre Leitungsaufgaben im Rahmen der presbyterial-synodale Ordnung auszuüben hat. Unter dieser Auslegung sind dem presbyterialen Bereich die Kirchengemeinde sowie die Kirchenkreise zuzuordnen, dem synodalen Bereich die Landessynode sowie die sich daraus ergebende Kirchenleitung. Wie viel Aufsicht (“ Sie wacht) und wie viel notwendige Hilfestellung („…. und gibt ihnen die notwendige Hilfestellung“) (Art. 126 Abs. 3 Satz 2 KO) bedarf der jeweiligen Auslegung.

    a. Bei der Auslegung ist an allererster Stelle vom Wortlaut des Artikels 126 KO auszugehen. Darin wird der Landeskirche neben den übrigen Aufgaben nach Art. 126 ff. KO gegenüber den Gemeinden und Kirchenkreisen die Aufgabe der Aufsicht und Hilfestellung im Sinne einer Unterstützung zugewiesen.

    b. Aufsicht wird hinlänglich in Fach –, Dienst – und Rechtsaufsicht unterteilt. Die Fachaufsicht bezieht sich auf die fachlich zutreffende Erledigung der Aufgabe, die Dienstaufsicht auf die Organisation und das Personal. Die Rechtsaufsicht dagegen bezieht sich auf die Einhaltung des rechtlichen Rahmens bei der Erledigung der Aufgabe. Inwieweit die Landeskirche unterschiedliche Formen der Aufsicht ausübt, ist in der KO bzw. in den Kirchengesetzen der EKiR festgehalten.
    c. Bei der Beantwortung der hier anstehenden Frage, geht es daher weniger um die Ausgestaltung und Grenzen der Aufsicht als vielmehr um die der Hilfestellung. Die Hilfestellung und die Unterstützung bezieht sich darauf, dass die Kirchenkreise und Gemeinden in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben zu erledigen.

        i. Die systematische Auslegung diesbezüglich führt dazu, dass sich die Unterstützung und Hilfeleistung nicht ausschließlich auf die bedürftigen Kirchenkreise und Gemeinden beziehen kann. Vielmehr muss die Landeskirche auch die Möglichkeit haben, Strukturen so zu bilden, dass die Kirchenkreise und Gemeinden ihre Aufgaben eigenständig erledigen können. Zu diesem Problembereich hat die Arbeitsgruppe I ebenfalls Überlegungen zur Leistungsfähigkeit von Gemeinden und Kirchenkreisen[iii] sowie zur Verbesserung der Situation durch verstärkte Zusammenarbeit bzw. Erhöhung der Kompetenz erarbeitet.[iii]

ii. Die Einwirkungsmöglichkeiten der Landeskirche enden jedoch, wenn durch die Maßnahmen der Landeskirche die Autonomie der Kirchenkreise und Gemeinden selbst in Frage steht. Darüber hinaus ist all den Maßnahmen Vorzug zu geben, die Autonomie stärken.

iii. Die Arbeitsgruppe I hat sich bereits 2006 mit der Frage auseinandergesetzt, welche Aufgaben die Kirchenkreise bzw. Gemeinden zu erfüllen haben. Dabei ist die Arbeitsgruppe von dem Begriff „Leistungsfähigkeit“ ausgegangen, die die Erfüllung der den Kirchenkreisen und Gemeinden obliegenden Aufgaben darstellt. Danach ist die Arbeitsgruppe zu folgendem Schluss gekommen:

Der Begriff Leistungsfähigkeit:
Eine Kirchengemeinde ist leistungsfähig, wenn sie – allein oder in Ko-operation mit anderen Kirchengemeinden – zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 1, 7, 15, 16 und 71 Kirchenordnung nachhaltig in der Lage ist. Was heißt das?

Leistungsfähig ist eine Kirchengemeinde in der Regel, wenn sie - gemäß ihrer Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben und gegebenenfalls in Kooperation mit anderen Kirchengemeinden - finanziell und personell durch ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende sicherstellen kann, dass

1.regelmäßig Gottesdienst gefeiert wird (Artikel 1 Abs. 2 KO);

2.ihre Mitglieder und Interessierte Angebote zum gemeinsamen christlichen Leben finden (Artikel 1 Abs.3 KO);

3.die in Artikel 1 Abs. 4 bis 6 KO genannten Aufgaben erfüllt werden;

4.Konflikte bearbeitet und Krisen bewältigt werden können (Artikel 15 Abs. 1 KO).

5.Personen aus ihrer Mitte bei kreiskirchlichen Aufgaben mitarbeiten (Artikel 5 Abs. 4 KO).[iii]

5. Lösungsansätze:

Für die Evangelische Kirche im Rheinland als Landeskirche, als Kirchenkreise und als Gemeinden ergeben sich verschiedene Lösungsansätze:

a. Die Landeskirche hat die Verpflichtung aber auch die Möglichkeit, die Kirchenkreise und Gemeinden soweit mit finanziellen Mitteln auszustatten, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben erledigen können. Da die Ausstattung mit finanziellen Mitteln ganz überwiegend über die Kirchensteuer erfolgt, kann Kirchensteuerverteilung so erfolgen, dass die finanzielle Ausstattung aller Gemeinden möglichst auskömmlich ist. Dies bedeutet, dass auch eine 100 % Kirchensteuerverteilung dann möglich ist, wenn nur durch sie die Auskömmlichkeit gesichert werden kann.

b. Die Landeskirche kann jedoch auch auf andere Art und Weise ihre Verpflichtung zur „Hilfeleistung“ gegenüber den Kirchenkreisen und Gemeinden gerecht werden. So können auch die Aufgaben, die auf die Kirchenkreise und Gemeinden übertragen werden, dahingehend reduziert werden, dass sie von allen Kirchenkreisen und Gemeinden, unabhängig von der finanziellen Ausstattung, erledigt werden können. Diesbezüglich hat die Arbeitsgruppe I die Einführung von Haushaltssicherungskonzepten sowie eine Aufgabe – und Strukturkonzeption vorgeschlagen.

c. Daneben könnte die Aufgabenerfüllung auch durch eine Übernahme von Aufgaben durch die Landeskirche gewährleistet werden, was jedoch zur Folge hätte, dass der Kirchensteueranteil, der der Landeskirche zur Verfügung steht, erhöht werden müsste. Dies wird aber letztendlich zu einer Zurückführung der gemeindlichen Verantwortung führen.

d. Die Aufgaben der Kirchenkreise und Gemeinden können von diesen jedoch auch in Gemeinschaft erfüllt insbesondere finanziert werden. Dazu wäre ein Instrument erforderlich, das neben der Kirchensteuerverteilung, die landeskirchlich erfolgt, einen eigenständigen kirchenkreislichen finanziellen Ausgleich zur Erfüllung der Aufgaben herstellt.

   Denkbar wäre, einen gemeinsamen Fond der Kirchenkreise und Gemeinden zu schaffen, aus dem einige Aufgaben, die die Gemeinden belasten, finanziert werden. Dieser Fond, der von den Kirchenkreisen und Gemeinden gespeist wird, würde durch kollektive Beschlüsse der Kirchenkreise und Gemeinden verwaltet. Diese Fondlösung hätte den Vorteil, dass den finanziell schwächeren Kirchenkreisen und Gemeinden eine Hilfestellung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben geleistet wird, die Verantwortung für die Verteilung der Mittel jedoch weiter bei den Kirchenkreisen und Gemeinden verbleibt. Bei einem derartigen Modell muss aber auch festgelegt werden, welche Mittel in einen derartigen Fond einfließen, welche Aufgaben aus dem derartigen Fond finanziert werden und welche Gremien die Entscheidungen treffen.

   Bonn, den 24.11.2019

   gez. Albers